

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gegen Empfangsbekanntnis

Torfwerk Marcards-
moor GmbH & Co. KG
Wittmunder Straße 147
26639 Wiesmoor

Over
Torfhandel GmbH
Zwoller Straße 3
49716 Meppen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

IV/66/673013/4-36

Datum

08.12.2022

Amt für Kreisstraßen, Was- serwirtschaft und Deiche

Gewerbestr. 61
26624 Südbrookmerland

Auskunft erteilt:
Herr Seehusen

Zimmer-Nr:
2.13

Telefon:
04941-16-6648

Telefax:
04941-16-6699

E-Mail:
hseehusen@landkreis-aurich.de

Planfeststellungsbeschluss

für die Herstellung von Gewässern

in der

Gemarkung Marcardsmoor,

Flur 10,

auf den Flurstücken

30, 31, 35/4, 37/2, 34/5, 48, 51, 52/2, 52/4, 54/2, 55, 56/2, 57/7, 58, 59 und 60/2

sowie

Flur 11

auf den Flurstücken

3/4, 6/1, 6/5, 6/6, 7/4, 14/2, 15/2, 16/2, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 32, 33, 36,
40, 41, 43, 44, 46, 47 und 48

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Planfeststellungsbeschluss (Entscheidung)	3
I. a Anlagenverzeichnis	4
I. b Befristung	4
I. c Bedingungen	5
II. Auflagen	
II. a Allgemein	6
II. b Zur Beweissicherung	8
II. c Zum Natur- und Klimaschutz	8
II. d Zum Immissions- und Arbeitsschutz	11
II. e Zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft	13
II. f Zur Beendigung der Abbautätigkeit	14
II. g Auflagenvorbehalt	14
III. Hinweise	15
IV. Kostenentscheidung	16
V. Begründung	
V. a Zum Verfahren	17
V. b Zur Umweltverträglichkeit	19
V. c Zur Entscheidung	70
V. d Zu der Befristung unter I. b, den Bedingungen unter I. c und den Auflagen unter II. sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Einwendungen	72
V. e Zum Auflagenvorbehalt	96
V. f Zu den Hinweisen	96
V. g Zur Kostenentscheidung	96
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	97



I. Planfeststellungsbeschluss

Den Plan der Torfwerk Marcardsmoor GmbH und Co. KG und der Over Torfhandel GmbH vom 15.07.2021 für die Herstellung von Gewässern im Zuge von Torfabbau in der Gemarkung Marcardsmoor, Flur 10, Flurstücke 30, 31, 35/4, 37/2, 34/5, 48, 51, 52/2, 52/4, 54/2, 55, 56/2, 57/7, 58, 59 und 60/2 sowie Flur 11, Flurstücke 3/4, 6/1, 6/5, 6/6, 7/4, 14/2, 15/2, 16/2, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 32, 33, 36, 40, 41, 43, 44, 46, 47, und 48 stelle ich fest.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle auf den o. g. Flurstücken bislang geltenden Bodenabbaugenehmigungen und Planfeststellungen zur Herstellung von Gewässern.

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf den Flurstücken 14/2, und 31 der Flur 11, Gemarkung Marcardsmoor ist die Over Torfhandel GmbH. Für die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses auf den übrigen Flurstücken ist die Torfwerk Marcardsmoor GmbH und Co. KG. verantwortlich. Diese Regelung umfasst auch die Auswirkungen, die von den jeweils genannten Flurstücken ausgehen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, die Genehmigung zum Bodenabbau nach dem NNatSchG und die erforderliche Ausnahme nach dem BNatSchG.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe der mit meinem Feststellungsvermerk und meinen Prüfbemerkungen (Grüneintragungen) versehenen und unter Abschnitt I. a) aufgeführten Unterlagen (Anlagen), die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

Rechtsgrundlagen dieser Entscheidung sind

- §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Neufassung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), in Verbindung mit den
- §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19.02.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und
- § 74 Abs. 1, § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit dem
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**NVwVfG**) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (**NVwKostG**) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S.437), geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

I. a Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

1. Antrag vom 15.07.2021, aufgestellt vom Büro Hofer & Pautz mit
 - a) Erläuterungsbericht vom 15.07.2021
 - b) Faunistischer Fachbeitrag, Mai 2019
 - c) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP), März 2020
2. Lärmgutachten vom 10.02.2022, aufgestellt vom Büro für Lärmschutz,
3. Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen vom 10.02.2022, aufgestellt vom TÜV Nord
4. Beschreibung der Ökologischen Baubegleitung
5. Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring
6. Abbauplan vom 22.11.2022
7. Herrichtungsplan vom 23.11.2022
8. Klimakompensation – Liste der Flurstücke und Berechnung der Klimakompensation
9. Darstellung des Weges "Dritte Reihe"
10. CEF – Konzept: Maßnahmenblätter
11. Liste der Flurstücke und deren Inanspruchnahme

I. b Befristung

Der Torfabbau ist auf einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses, befristet.



I. c Bedingungen

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn

1. zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Herrichtung der Abbaustätte beim Landkreis Aurich - untere Wasserbehörde - eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 75.000 Euro vorgelegt worden ist (z. B. Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft). Die Höhe der Sicherheitsleistung kann jederzeit an den erforderlichen Renaturierungsbedarf und an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden.
2. zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Beweissicherung während und nach Beendigung der Abbauarbeiten der unteren Wasserbehörde eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 Euro vorgelegt worden ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann jederzeit an die Anforderungen an eine ausreichende Beweissicherung und an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden.
3. zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltung der Polderdämme, Vernässungsinfrastruktur (wasserbauliche Anlagen), Streuobstwiesen und Abstandsflächen während und nach Beendigung der Abbauarbeiten der unteren Wasserbehörde eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 Euro vorgelegt worden ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann jederzeit an die Anforderungen an eine ausreichende Pflege und an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden.
4. die Sicherung der dauerhaften Folgenutzung einschließlich der Verpflichtungen zum Erhalt und Betrieb der wasserbaulichen Anlagen (insbesondere Gräben und Stauanlagen, Polder und Polderüberläufe) entsprechend dieses Planfeststellungsbeschlusses nach Abstimmung durch grundbuchliche Eintragung erfolgt ist.
5. die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der abschließenden Arbeiten nachgewiesen worden ist. Die Aufgaben sowie das Anforderungsprofil der ÖBB gehen aus der Anlage 4 hervor.
6. die nach dem Beweissicherungskonzept (Anlage 5) vorgesehene Beweissicherung an den Gebäuden, Ländereien und Gewässern erfolgt ist und die Beweissicherungsunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden sind.
7. alle Grund- und Moorwassermessstellen nach dem Beweissicherungskonzept (Anlage 5) errichtet und von einer amtlichen Vermessungsstelle auf NHN eingemessen und die Protokolle hierüber der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden sind.
8. eine Nullmessung der Wasserstände an allen Grund- und Moorwassermessstellen durch ein amtlich anerkanntes Vermessungsbüro erfolgt und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden ist.



II. Auflagen

II. a Allgemein

1. Dem Landkreis Aurich - untere Wasserbehörde - müssen unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden:
 - der verantwortliche Bauleiter jeweils für die Flächen der Firmen TWM und Over mit Telefonnummer sowie etwaige Änderungen,
 - der Beginn der Abbautätigkeit auf den neu beantragten Flächen,
 - alle Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten, insbesondere solche, die im Rahmen der Beweissicherung auftreten,
 - der Abschluss der Arbeiten, die durch diesen Planfeststellungsbeschluss geregelt werden.
2. Allen mit der Durchführung der Arbeiten auf der oben bezeichneten Abbaustätte beauftragten Mitarbeitern sind vor ihrem Arbeitsbeginn die den Abbau und die Herrichtung betreffenden Pläne und Nebenbestimmungen in geeigneter Form bekanntzugeben. Der Planfeststellungsbeschluss sowie der Abbau- und der Herrichtungsplan sind im Aufenthaltsraum oder an anderer jederzeit für die Mitarbeiter zugänglichen Stelle zur Verfügung zu halten.
3. Der teilweise oder vollständige Übergang der Eigentumsrechte an den von dieser Planfeststellung erfassten Abbaugrundstücken und die teilweise oder vollständige Übertragung oder Verpachtung der Rechte nach dieser Planfeststellung auf einen Dritten oder einen Rechtsnachfolger sind der unteren Wasserbehörde vom bisherigen Rechteinhaber vor der Übertragung oder der Verpachtung anzuzeigen.
4. Jede Teilung oder Umbenennung von Flurstücken, die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst sind, ist der unteren Wasserbehörde innerhalb von zwei Wochen nach erfolgtem Eintrag in das Grundbuch mitzuteilen.
5. Mindestens zwei Wochen vor Beginn von Arbeiten auf den beantragten Flächen hat ein Abstimmungstermin zwischen Planfeststellungsinhaberinnen, Planfeststellungsbehörde, Ökologischer Baubegleitung und unterer Naturschutzbehörde insbesondere zur Abstimmung naturschutz- und kompensationsrechtlicher Maßnahmen stattzufinden. Der Abstimmungstermin ist von den Planfeststellungsinhaberinnen anzuberaumen.
6. Auf Schildern, die an den Zugängen zum Torfabbaugelände sowie gegebenenfalls auf Anweisung des Landkreises Aurich an weiteren Stellen um das Abbaugelände herum anzubringen sind, ist auf die Gefahr für Dritte bei Verlassen der öffentlichen Wege und Betreten der Abbauflächen hinzuweisen. Die Schilder sind in einem guten, lesbaren Zustand zu erhalten.



7. Zufahrten zur Wittmunder Straße (L 12) dürfen nicht angelegt und bereits vorhandene Zufahrten zur L 12 dürfen nicht für den Torfabbau genutzt werden. Schäden oder Verschmutzungen auf der L 12, die auf den Bodenabbau und den damit zusammenhängenden Fuhrbetrieb zurückzuführen sind, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
8. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem hervorgeht, auf welchem Flurstück und in welchem Zeitraum Abbautätigkeiten, Bodenaustausch oder Gestaltungs- bzw. Renaturierungsarbeiten durchgeführt wurden. Das Betriebstagebuch ist auf der Abbaustätte vorzuhalten und den Bediensteten der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
9. Durch den Bodenabbau dürfen angrenzende und benachbarte Flurstücke nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu Schäden an angrenzenden Grundstücken und Gewässern bzw. unterhalb liegenden Gewässern infolge des Bodenabbaus kommen, sind diese umgehend in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde und dem Grundstücks- und/oder Gewässereigentümer auf Kosten der Planfeststellungsinhaberinnen zu beheben.
Sofern die Gewässer "Voßschloot" und "Nordgeorgsfehnkanal" betroffen sind, ist im Schadensfall unmittelbar den Weisungen des Entwässerungsverbandes Aurich bzw. des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Folge zu leisten.
10. Durch den Torfabbau darf es im Hinblick auf die Entwässerung zu keiner Mehrbelastung der Anlieger bzw. der Gewässerunterlieger kommen. Unterlieger sind gegebenenfalls wegen erschwelter Unterhaltung zu entschädigen.
11. Beim Torfabbau im Abbauabschnitt I ist auf den jeweiligen Flurstücken zuerst der Bodenaustausch zwischen der 125 m- und der 200 m-Linie vorzunehmen und das Gelände entsprechend der Planunterlagen herzustellen.
12. Es muss eine Resttorfauflage von 0,5 m aus gewachsenem Schwarztorf erhalten bleiben, diese darf von den Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Vor Erreichen der Abbautiefe ist die Resttorfmächtigkeit in einem Raster von 50 x 50 m zu überprüfen. Die Feststellungen sind zu dokumentieren und der ÖBB zu übergeben.
13. Die Abbautiefe ist vor Beginn der Arbeiten in die Steuerungsgeräte der Hydraulikbagger und Pistenraupen einzugeben um sicherzustellen, dass die vorgegebene Resttorfmächtigkeit erhalten bleibt.
14. Die Sicherheitsabstände zu den benachbarten Flurstücken sind entsprechend der Angaben des Erläuterungsberichtes einzuhalten. Insbesondere zu Flurstücken, die sich nicht im Eigentum einer der Planfeststellungsinhaberinnen befinden, ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Sofern ein Graben vorhanden ist, wird dieser Abstand ab der Böschungsoberkante gemessen.
15. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der im Herrichtungsplan "regelbarer Anstau" genannten Staustufen erfolgt durch die Vorhabensträgerinnen nach vorheriger Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde.



16. Die Einleitung von Wasser aus dem Plangebiet in den Voßschloot darf nur über vorgeschaltete Schlammfänge erfolgen. Die Schlammfänge sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf zu unterhalten.
17. Der Eintrag von Wasserpflanzen aus dem Plangebiet in den Vorfluter "Voßschloot" ist durch geeignete Maßnahmen wie Fangbalken und zeitiges Herausnehmen zu verhindern.
18. Die wasserbaulichen Anlagen (insbesondere Gräben und Stauanlagen, Polder und Polderüberläufe) sind entsprechend dieses Planfeststellungsbeschlusses herzustellen, zu betreiben und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
19. Die in den Planunterlagen mit der Bezeichnung "Sicherheitsabstand, gehölzfrei" gekennzeichneten Bereiche müssen eine Breite von 5 m ab der Böschungsoberkante haben und von Gehölzen freigehalten werden.
20. Der nördliche Räumstreifen an dem südlich verlaufenden Gewässer II. Ordnung "Voßschloot" ist von Oberbodenmieten oder ähnlichem freizuhalten.
21. Durch den Torfabbau dürfen angrenzende Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Die genaue Lage der Leitungen werden von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948 91880111, in der Örtlichkeit angegeben.
22. Vor der teilweisen Beseitigung des "Grünen Weges" ist der Planfeststellungsbehörde dessen Entwidmung nachzuweisen.
23. Der neu anzulegende Weg "Dritte Reihe" ist bis zum Ende der Abbautätigkeit, wie in der Anlage 9 beschrieben, herzustellen. Die erfolgte Widmung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II. b Auflagen zur Beweissicherung

1. Die nach dem Beweissicherungskonzept zu erstellenden Jahresberichte sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem NLWKN, Betriebsstelle Aurich, zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Der Umfang der Beweissicherung kann durch die Planfeststellungsbehörde oder auf Antrag der Planfeststellungsinhaberinnen den Erfordernissen angepasst werden.
2. Die Überwachung der Ausführung des Abbaus durch die ÖBB und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde monatlich bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

II. c Auflagen zum Natur- und Klimaschutz

1. Die Vermeidungsmaßnahmen 1 bis 6 sind, wie im Erläuterungsbericht (Anlage 1, S. 135 - 137) dargestellt, umzusetzen.



2. Zusätzlich zur Vermeidungsmaßnahme 3 sind die betroffenen Gehölze am Grünen Weg im Zeitraum 1. November bis 28./29. Februar manuell auf den Stock zu setzen. Nach Abwanderung der Moorfrösche aus dem Winterhabitat sind die Stümpfe im Zeitraum 20. März bis 10. September zu entfernen. Die Bodenvorbereitungen im Bereich der durch den Moorfrosch genutzten Grünländer sind zum Schutz der planungsrelevanten Artengruppen Amphibien und Brutvögel nur in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.
3. Der Planfeststellungsbehörde ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung eine fachkundige Person oder ein Fachbüro zu benennen, die bzw. das die Kontrolle des gem. Vermeidungsmaßnahme 3 vorgesehenen Amphibien-schutzzaunes und ggf. das Absammeln von Amphibien im Baufeld vornimmt.
4. Die ÖBB hat die Flächen, die innerhalb der nächsten drei Monate zum Abbau vorgesehen sind, auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Sollte eine besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenart festgestellt werden, hat unverzüglich eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde über das weitere Vorgehen zu erfolgen.
5. Die auf den Flurstücken 30 und 31 der Flur 10, Gemarkung Marcardsmoor, vorgesehene Moorsanierung ist innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Planfeststellung abzuschließen.
6. Vor der, auch vorübergehenden, Beseitigung von Gräben sind diese von einer fachkundigen Person auf Fische zu überprüfen. Sollte Fischbesatz festgestellt werden, sind die Fische vorher zu bergen und in nicht von der Maßnahme betroffene vergleichbare Gewässer umzusetzen.
7. Die Strauch-Baumhecken und Moorwäldchen an der südlichen Grenze der geplanten Torfabbauflächen (Verlängerung des Tannenweges) sind zu erhalten.
8. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Renaturierung mit Wiedervernässung, Klimakompensation, Entwicklung von Bereichen mit Hochmoorgrünland, Bildung von Sukzessionsstreifen, zeitliche und räumliche Abschnittsbildung, Rückbau der Betriebseinrichtungen und Schaffung eines vielfältigen Landschaftsbildes) sind nach Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich umzusetzen. Die möglichen Ausgleichsmaßnahmen sind halbjährlich zum 30. März und 30. September mit der ÖBB und der Planfeststellungsbehörde schriftlich abzustimmen.
9. Die Sukzessionsstreifen sind im Zuge der Ausgleichsmaßnahme durch Mahd zu pflegen und von Gehölzen freizuhalten.
10. Die CEF-Maßnahmen E1, E2 und E3 sind, wie im Erläuterungsbericht (S. 144 - 145) dargestellt, umzusetzen. Diese sind im Rahmen der Vorbereitung und Herrichtung zum Abbau vorgezogen bzw. parallel zum fortschreitenden Abbaubetrieb umzusetzen.
11. Die Maßnahme E3 (Anlage einer Streuobstwiese) ist zeitgleich mit dem Abbaubeginn im Abbaubereich I herzustellen.



12. Zur Herrichtung der CEF-Maßnahmenflächen E1 bis E3 für planungsrelevante Brutvogelarten (Blaukehlchen, Wiesenpieper, Feldlerche, Kiebitz, Baumpieper, Bluthänfling und Neuntöter) sind die in der saP (Anlage 1) dargestellten, vertiefenden Maßnahmen (A1 - A5) umzusetzen.
13. Die in Anhang 17 zum Erläuterungsbericht beschriebenen Nutzungsaufgaben für Extensives Grünland gelten sowohl für die herzustellenden Grünlandbereiche als auch die Streuobstwiesen.
14. Für die Anlage der Streuobstwiesen sind standortheimische Obstbäume der Pflanzqualitäten Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu wählen, die in einem Pflanzabstand von min. 8 m gesetzt werden. In den ersten drei Jahren sind die Obstbäume mit Verbisschutz auszustatten. Als dornige Gehölze am Rand sind standortheimische Sträucher der Pflanzqualität min. Strauch, verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 150 cm zu wählen. Der Pflanzabstand sollte versetzt 1,5 bis 2 m betragen.
15. Für die Anlage der dornigen Gehölze an dem neu anzulegenden Weg "Dritte Reihe" sind standortheimische Sträucher der Pflanzqualität min. Strauch, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm zu wählen. Der Pflanzabstand sollte versetzt 1,5 bis 2 m betragen.
16. Die gewachsene Schwarztorfschicht in den Poldern ist mit Bröckeltorf aus dem Abbaugelände zu überdecken. Alternativ zum Aufbringen von Bröckeltorf kann nach Entnahme der abbauwürdigen Torfmengen und mit Herstellung der Polderkammern die Oberfläche der verbleibenden Resttorfaufgabe kurz vor Einleitung der Vernässungsmaßnahmen aufgelockert werden (ca. 5 – 10 cm tief). Für diesen Fall ist eine Resttorfmächtigkeit in Höhe von 65 cm zu erhalten. Wird Bröckeltorf nachträglich aufgetragen, genügen 50 cm Resttorfmächtigkeit gemäß den Antragsunterlagen.
17. Die Polderdämme sind bis zum Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren nach der Schlussabnahme (siehe Auflage II. f 6.) von Gehölzen freizuhalten. Auf der windzugewandten Seite der Polderdämme können zum Schutz der Dämme vor Wellenschlag Stubben, abgeschlagene Gehölze und Äste aus dem Plangebiet eingebaut werden.
18. Die in den Planunterlagen mit der Bezeichnung "Sicherheitsabstand, gehölzfrei" gekennzeichneten Bereiche müssen eine Breite von 5 m ab der Böschungsoberkante haben und sind bis zum Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren nach der Schlussabnahme (siehe Auflage II. f 6.) von Gehölzen freizuhalten.
19. Sollte der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) nicht mehr umzusetzen sein oder nicht mehr den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen, haben die Planfeststellungsinhaberinnen auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde einen überarbeiteten LBP vorzulegen.
20. Jagdunterstände und Fütterungsstellen dürfen nicht errichtet werden.



II. d Auflagen zum Immissions- und Arbeitsschutz

1. Die Arbeitstage sind beschränkt auf die Werktage Montag bis Freitag.
2. Die Betriebszeiten sind in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in Ausnahmefällen bis 22.00 Uhr. Die Ausnahmefälle sind der Planfeststellungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen keine Torfabbau-, Transport- oder Verladetätigkeiten durchgeführt werden.
4. Die dem Lärmschutzgutachten des Büros für Lärmschutz vom 10.02.2022 zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind als Bestandteil der Antragsunterlagen bei Errichtung und Betrieb der Anlage bzw. dem Torfabbau zu beachten.
5. Falls Schallmessungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen, ist durch ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die festgelegten Lärmimmissionsschutzwerte eingehalten werden. Gegebenenfalls sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten der Messung haben die Planfeststellungsinhaberinnen zu tragen.
6. Die Tür zum Stromerzeuger auf dem Verladeplatz ist durchgehend geschlossen zu halten.
7. Die der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord vom 10.02.2022 zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Staubminderungsmaßnahmen sind bei der Errichtung und Betrieb der Anlage bzw. beim Torfabbau und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten zu beachten. Alternative Ausführungen sind mit mindestens gleicher Wirkung umzusetzen.
8. Durch eine Betriebsanweisung ist festzulegen, wie Staubemissionen verhindert werden. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Einhaltung der Staubminderungsmaßnahmen verantwortlich sind. Die Betriebsanweisung ist der Planfeststellungsbehörde bis zum Beginn der Arbeiten vorzulegen.
9. Bei der Bearbeitung, der Lagerung, dem Transport und dem Umschlag sind Maßnahmen zur Minimierung der staubförmigen Emissionen unter Berücksichtigung der TA Luft Nr. 5.2.3 ff. durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die die Einhaltung der zulässigen Emissionen gewährleisten.
10. Die Planfeststellungsinhaberinnen haben auf Anforderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden die Staubimmissionen durch staubtechnische Messungen nachzuweisen, falls die Nachbarschaft durch von der Abbaustätte ausgehende Staubimmissionen erheblich belästigt wird.
11. Die Höhe der Torfmieten auf dem Verladeplatz darf 5 m nicht überschreiten.



12. Die gesamten befestigten Flächen einschließlich der Verkehrswege sind nach Bedarf unaufgefordert zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.
13. Auf dem Verladeplatz ist bei Bedarf für eine ausreichende Befeuchtung der Bodenmieten und Übergabe- und Abwurfstellen zu sorgen. Zu diesem Zweck sind ein Sprengwagen mit ausreichender Kapazität und eine Beregnungsanlage vorzuhalten und bei Bedarf zur Unterdrückung von Staubbildung auf der Abbaustätte einzusetzen.
14. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren führen können, sind der Planfeststellungsbehörde und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.
15. Die Vorbereitung der zum Abbau vorgesehenen Flächen (insbesondere Abschieben des Oberbodens und Grabenaufreinigung) darf nur in einem Umfang erfolgen, in dem der Abbau innerhalb der folgenden sechs Monate umzusetzen ist.
16. Soweit nicht das Nasstorfverfahren angewendet wird, ist der Torfabbau im Trockenabbauverfahren hauptsächlich in witterungsgünstigen Jahreszeiten durchzuführen. Trockene und gleichzeitig windige Wetterlagen sind zu meiden.
17. Die Fahrzeuge für den Abtransport des Torfes sind so zu beladen, dass während der Fahrt kein Torf herunterfällt oder abwehen kann. Die Fahrzeuge sind ggf. während des Transports abzuplanen oder es sind alternative Maßnahmen mit mindestens gleicher Wirkung umzusetzen.
18. Die Mitarbeiter sind vor Tätigkeitsaufnahme und wiederkehrend mindestens jährlich an Hand der Betriebsanweisung gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und an Hand der Arbeitsanweisung aus der Auflage II. d 22. zu unterweisen. Die Unterweisungen sind mit Namen der Mitarbeiter, unterwiesener Themen und Datum der Unterweisung zu dokumentieren.
19. Es ist sicherzustellen, dass während des Abbaus keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen. Im Schadensfall ist umgehend die untere Wasserbehörde beim Landkreis Aurich zu informieren.
20. Fördergeräte und Fahrzeuge dürfen auf dem Abbaugelände nicht gewaschen werden.
21. Auf der Abbaustätte einschließlich Verladeplatz sind den Arbeitnehmern ein Aufenthaltsraum und eine Toilette zur Verfügung zu stellen.



22. Bei der Betankung der Fahrzeuge und Maschinen auf einer dafür hergerichteten und geeigneten, befestigten Fläche,

- sind die Betankungsvorgänge unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person des Betreibers durchzuführen,
- sind auslaufende wassergefährdende Stoffe (Tropfverluste o.ä.) durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.

Hierzu ist bis zum Beginn der Arbeiten eine Arbeitsanweisung zu erstellen. Den Lieferanten/dem Betankungspersonal ist die Arbeitsanweisung bekannt zu machen. Dieses ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde oder dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden auf Verlangen vorzulegen.

23. Es ist geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um Verunreinigungen durch wassergefährdende flüssige Stoffe aufnehmen zu können. Ausgelaufene flüssige Stoffe sind sofort nach Feststellung aufzunehmen. Belastetes Bindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

II. e Auflagen zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft

1. Oberboden und Unterboden sind getrennt in Mieten zu lagern.
2. Die maximale Schütthöhe für Oberbodenmaterial (Mutterboden) darf 2 m, die maximale Schütthöhe für Unterboden 4 m nicht überschreiten.
3. Oberbodenmieten dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren werden.
4. Boden in Mietenlagerung ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
5. Fremdmaterialien oder Baustoffe dürfen nicht eingemischt werden.
6. Bodenmieten sind zu begrünen, falls keine direkte Verwertung geplant ist. Hierfür sind tiefwurzelnde und wasserzehrende Pflanzen zu nutzen, um für eine ausreichende Belüftung und Bewässerung zu sorgen.
7. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.
8. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
9. Bodenmaterial ist in trockenem (bodenfeuchtem) Zustand locker zu schütten.
10. Bei Hinweisen, die auf bislang unbekannte Altablagerungen auf dem Grundstück schließen lassen, ist der Landkreis Aurich – untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde - unverzüglich zu informieren.



11. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist der Landkreis Aurich – untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde - unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
13. Auf dem Abbaugrundstück dürfen keine Fremdmaterialien wie z. B. Bauschutt oder Boden fremder Herkunft zwischen- oder endgelagert bzw. in ein Gewässer eingebracht werden.
14. Das Abbaugrundstück darf nicht als Lagerplatz genutzt werden. Materialien und Gerätschaften, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abbau stehen, haben die Planfeststellungsinhaberinnen unverzüglich und unaufgefordert von der Abbaustätte zu entfernen.

II. f Auflagen zur Beendigung der Abbautätigkeit

1. Unverzüglich nach Beendigung der Abbauarbeiten sind die für den Abbau eingerichteten Betriebseinrichtungen von der Abbaustätte zu entfernen.
2. Wegebefestigungen auf dem Abbaugelände sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abbautätigkeit vollständig zu entfernen. Das aufgenommene Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
3. Zur Renaturierung nicht mehr benötigter Boden ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abbautätigkeit abzutransportieren.
4. Die vorgegebene Rekultivierung ist spätestens sechs Monate nach Entnahme des letzten Materials aus dem planfestgestellten Bereich abzuschließen.
5. Zum Vorhaben ist nach Durchführung eine endgültige Eingriffsbilanz gemäß Aufmaß vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, in Abstimmung mit der UNB auf Basis dieser Bilanzierung weitere Kompensationsmaßnahmen anzuordnen.
6. Nach Abschluss der letzten Arbeiten auf der Abbaustätte hat eine Schlussabnahme mit Vertretern der Planfeststellungsinhaberinnen, der Planfeststellungsbehörde, der Ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Der Termin ist durch die Inhaberinnen der Planfeststellung anzuberaumen.

II. g Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme weiterer notwendig werdender Auflagen und die Änderung bestehender Auflagen bleibt, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen, im öffentlichen Interesse zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutze Einzelner, vorbehalten.



III. Hinweise

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (u. a. die Bodenabbaugenehmigung und die Baugenehmigung), Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Der Planfeststellungsbeschluss kann widerrufen werden, wenn eine mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).
3. Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke.
4. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft.
5. Ansprüche Dritter für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses entstehen, sind gegen die Inhaberinnen des Planfeststellungsbeschlusses zu richten.
6. Sollten bei den vorgesehenen Arbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- bzw. Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Der Finder und der Leiter von Erdarbeiten sind zu dieser Meldung verpflichtet. Die Meldung kann auch gegenüber der Ostfriesischen Landschaft, Tel. 04941/1799-0, Georgswall 1, 26603 Aurich, abgegeben werden (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
7. Bedienstete und Beauftragte des Landkreises Aurich dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bodenuntersuchungen o. ä. durchführen. Die Inhaberinnen des Planfeststellungsbeschlusses haben die behördliche Überwachung des Bodenabbaugeländes zu dulden, Hilfe zu leisten und die Kosten zu tragen.
8. Innerhalb der Abbaustätte dürfen wassergefährdende Stoffe nur entsprechend der gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) gelagert und umgeschlagen werden. Die ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung) ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
9. Die bei dem Abbau anfallenden Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.



10. Arbeitsmittel und Anlagen müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des § 7 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV- entsprechen.
11. Für alle mit diesem Bescheid genehmigten Betriebstätigkeiten sind gemäß §§ 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
12. Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches von Ferngasleitungen erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.
13. Die fischereilichen Rechte und Pflichten (u. a. Hegeverpflichtung) im Sinne des Nds. Fischereigesetzes bleiben unberührt.
14. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Ausbau ohne einen festgestellten oder genehmigten Plan vornimmt oder beim Ausbau vom Plan abweicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Ziffer 15 WHG). Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch vor, wenn Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses nicht beachtet werden.

IV. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenpflichtig. Die Gebühr und die entstandenen Auslagen haben die Antragstellerinnen zu tragen. Es folgt ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.



V. Begründung

a Zum Verfahren

Die Firmen Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG, Wiesmoor, und Over Torfhandel GmbH, Meppen, beantragten am 15.07.2021 die Planfeststellung für Herstellung von Gewässern auf diversen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor, über die der Landkreis Aurich als Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hatte.

In dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG sind folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen gehört worden:

1. Stadt Wiesmoor,
2. Gemeinde Friedeburg,
3. Gemeinde Großefehn,
4. Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Aurich,
5. Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Staatliche Moorverwaltung, Geschäftsstelle Meppen,
6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich,
7. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Aurich,
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich,
9. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Dezernat 34, Binnenfischerei -, Hannover,
10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich,
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover,
12. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden,
13. Ostfriesische Landschaft, Aurich,
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn,
15. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund, Aurich,
16. EWE Netz GmbH, Norden,
17. TenneT TSO GmbH, Lehrte,
18. GASSCO Emden,
19. PLEdoc GmbH, Essen,
20. Nowega GmbH, Münster,
21. Deutsche Telekom AG, Osnabrück,
22. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake,
23. Landkreis Aurich:
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Raumordnungsbehörde,
 - Abteilung für Kreisstraßen,
 - Straßenverkehrsbehörde,



24. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) – Wiesmoor/Großefehn -,
25. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V., Regionalgruppe Ostfriesland, Aurich,
26. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Hannover,
27. Nds. Heimatbund e. V., Hannover,
28. Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., Osnabrück,
29. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Hannover,
30. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., Wiesmoor,
31. Aktion Fischotterschutz e. V., Hankensbüttel,
32. Landesgeschäftsstellen Bürogemeinschaft BSH und NVN, Wardenburg,
33. Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Wardenburg,
34. Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Oldenburg,
35. Angelverband Niedersachsen e. V., Hannover,
36. Naturfreunde Niedersachsen e. V., Hannover,
37. Entwässerungsverband Aurich,
38. Entwässerungsverband Oldersum,
39. Dränverband Marcardsmoor.

Die öffentliche Auslegung des Antrages ist ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass innerhalb einer Ausschlussfrist, die zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist endet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wiesmoor, der Gemeinde Großefehn, der Gemeinde Friedeburg oder dem Landkreis Aurich Einwendungen erhoben werden können (§ 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG).

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 06.09. bis einschließlich 06.10.2021 in den Rathäusern der Stadt Wiesmoor und der Gemeinden Friedeburg und Großefehn während der Dienststunden ausgelegt (§ 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG).

Beim Landkreis Aurich gingen zwölf Einwendungen ein.

Der Erörterungstermin nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG hat am 23.06.2022 im Dorfgemeinschaftshaus Wiesederfehn, Hopelser Weg 14, 26639 Wiesmoor, stattgefunden. Zu dem Erörterungstermin wurde ordnungsgemäß per Post, durch persönliche Zustellung und ortsüblich in der Stadt Wiesmoor, der Gemeinde Großefehn und der Gemeinde Friedeburg eingeladen.



b Zur Umweltverträglichkeit

Umweltverträglichkeitsprüfung des Landkreises Aurich zum Vorhaben Torfabbau Marcardsmoor

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Torfabbau der Firmen Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG und Over Torfhandel GmbH in Marcardsmoor auf 36 Flurstücken der Fluren 10 und 11, Gemarkung Marcardsmoor, auf dem Gebiet der Stadt Wiesmoor.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben dient dazu, den Rohstoffbedarf der Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG und Over Torfhandel GmbH zu decken. Der Rohstoff Torf soll zu hochwertigen Kultursubstraten, zur Verwendung in Gemüseanbau, Zierpflanzenbau und Baumschulen, verarbeitet werden.

Das geplante Abbauvorhaben gehört administrativ zum Landkreis Aurich und befindet sich hier in der Gemarkung Marcardsmoor, Fluren 10 und 11. Es liegt im nördlichen Teil der Stadt Wiesmoor, in dem Ortsteil Marcardsmoor, wo der östlich des Gebiets gelegene Nordgeorgsfehnkanal in den nördlich gelegenen Ems-Jade-Kanal mündet. Das Plangebiet umfasst 36 Flurstücke in den Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor, die sich, bis auf eine zugepachtete Fläche, im Eigentum der Antragsteller befinden. Antragsgegenstand ist eine Gesamtfläche von rund 113 ha, von der ca. 101 ha auf neu beantragte Flächen entfällt und gut 12 ha auf bestehende Torfabbauflächen, deren Folgenutzung neu geregelt wird. Für den Torfabbau vorgesehen sind gut 52 ha, ca. 14 ha für Bodenaustausch, knapp 8 ha für Grünlandflächen zur Kompensation und für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), ca. 23,5 ha für klimaschutzbezogene Kompensation und ca. 3,5 ha für benötigte Transportwege. Die Antragsflächen liegen beidseits des Grünen Wegs, zwischen der Zweiten Reihe von Marcardsmoor im Norden und den abgetorften und wiedervernässten Flächen des Naturschutzgebietes „Klinge“ sowie einer Baumschule im Süden.



Inhalt:

1. Vorbemerkungen	20
2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	21
3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	55
4. Medienübergreifende Bewertung der Umweltverträglichkeit	66
5. Ausgewertete Unterlagen und Quellen	67

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dient die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Beurteilung der Umweltauswirkungen des beantragten Torfabbaus in Marcardsmoor und der Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geprüft und die Umweltauswirkungen bewertet.

Nach § 2 Abs. 1 des UVPG sind folgende Schutzgüter zu berücksichtigen:

- a. Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
- b. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- c. Boden, Fläche
- d. Wasser
- e. Luft
- f. Klima
- g. Landschaft
- h. Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Teilen.

Zusammenfassende Darstellung:

Gemäß § 24 UVPG enthält dieser Teil die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Merkmale des Vorhabens und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen, sowie der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen:

Den Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie eine medienübergreifende Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.



2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.a Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Das Schutzgut Menschen bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der UVS hat der Vorhabenträger dabei diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten.

2.a.1 Beschreibung der Ist-Situation

Antragsgegenstand ist eine Gesamtfläche von rund 113 ha von der ca. 101 ha auf neu beantragte Flächen entfallen und gut 12 ha auf Flächen mit Bestandsgenehmigungen, deren Folgenutzung neu geregelt wird. Für den Torfabbau vorgesehen sind gut 52 ha, sowie ca. 14 ha für Bodenaustausch. Daneben sind knapp 8 ha für Grünlandflächen zur Kompensation und für CEF-Maßnahmen, etwa 23,5 ha für zusätzliche Klimaschutzbezogene Kompensation und ca. 3,5 ha für benötigte Transportwege vorgesehen. Eine betriebliche Nutzfläche an der Wittmunder Straße (Torflager, Torfumschlagplatz und Torfmühle) wird bereits für den laufenden Torfabbau vorgehalten und soll weiter genutzt werden. Der überwiegende Teil der für den beantragten Torfabbau sowie für die Eingriffskompensation vorgesehenen Flächen wird bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Einige Flächen sind bereits im Abbau. Für diese ist eine Änderung der Folgenutzung vorgesehen. Als Erschließungsweg für den aktiven Torfabbau dient der Grüne Weg, der auch für den beantragten Torfabbau genutzt werden soll. Die Antragsflächen liegen westlich der Landesstraße 12 (Wittmunder Straße), südlich der Zweite Reihe und östlich des Schafwegs im Ortsteil Marcardsmoor der Stadt Wiesmoor. Im Südosten schließt eine Baumschule und im Süden das Naturschutzgebiet Wiesmoor Klinge an.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen entlang der umgebenden Straßen. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor befindet sich das Plangebiet im planungsrechtlichen Außenbereich. Mehrere Wohnhäuser an der Wittmunder Straße und der Schulstraße, beidseits des Nordgeorgsfehnkanals, befinden sich in einem Abstand von ca. 60 bis 100 m zu den nächstgelegenen Antragsflächen bzw. zur bestehenden Betriebsfläche. Zur geplanten Moorsanierungsfläche wird ein Abstand von 130 m von der Wittmunder Straße eingehalten. Zur Straße Zweite Reihe und dem Schafweg wird mit den Bodenaustauschflächen ein Abstand von 125 m eingehalten, zu den Torfabbauflächen ein Abstand von 200 m von der Zweiten Reihe und knapp 400 m vom Schafweg. Der Abstand zu den Wohnhäusern ist etwas geringer. Einige geplante Kompensationsflächen befinden sich zwischen den bebauten Grundstücken. Ein Wohngebiet liegt ca. 200 m nordöstlich der Antragsflächen am Schulweg.

Eine Vorbelastung des Raumes besteht durch Geräusche von den landwirtschaftlichen Maschinen und durch den Autoverkehr auf der Landesstraße 12 (Wittmunder Straße) sowie der Kreisstraße 134 (Zweite Reihe).

Für die An- und Abfuhr der Transport-LKW wird zurzeit ebenso wie für den beantragten Abbau ausschließlich die Wittmunder Straße (L 12) und der Grüne Weg genutzt. Durch die bestehenden Torfabbauten werden Geräusche von den Arbeits- sowie



Transportmaschinen emittiert. Die Geräuschemissionen gehen von dem Betrieb der Maschinen in allen Phasen des Abbaus aus. Geräusche werden gegenwärtig auch von den landwirtschaftlichen Maschinen und durch den Autoverkehr auf der Landesstraße 12 (Wittmunder Straße) sowie der Kreisstraße 134 (Zweite Reihe) verursacht. Diese sind als Vorbelastung des Raumes zu betrachten.

Während des Fräsverfahrens können Stäube beim Grubbern, Aufhäufeln der Torfmieten sowie bei der Verladung des Torfes emittiert werden. Staubemissionen können insbesondere beim Verladen des Torfes auf LKW im Bereich des Torfverladeplatzes im Osten der Abbaustätte entstehen. Staubemissionen können verstärkt bei trocken und gleichzeitig windigen Wetterlagen auftreten. Der Oberboden und der Torf werden im Zuge des Nasstorfverfahrens in erdfeuchter Form verarbeitet, so dass hierbei nur geringe Staubemissionen zu erwarten sind.

Eine besondere Erholungsnutzung ist im Nahbereich des geplanten Torfabbaus bisher nicht vorhanden. Die direkt anliegende Zweite Reihe eignet sich wenig aufgrund ihres höheren Verkehrsaufkommens und der dort gefahrenen hohen Geschwindigkeiten für Radfahrer oder Spaziergänger. Die ländlich geprägten, oft unbefestigten Wege im Umfeld (u.a. Grüner Weg, Ebereschenweg, Schafweg, Am Wiesmoor) werden jedoch vor allem von den Anwohnern der Umgebung als Spazier- und Reitwege genutzt. Der östliche Teil des Grünen Weges ist schwer begehbar, der westliche Teil ist in einem etwas besseren Zustand. Nutzbar ist dieser nur für Spaziergänger oder Reiter.

2.a.2 Umweltauswirkungen

Durch den geplanten Torfabbau werden Geräusche von den Arbeits- sowie Transportmaschinen emittiert. Durch die Umsetzung der Planung ist abbaubedingt mit zeitlich und räumlich begrenzter Staubentwicklung sowie Lärm- und Abgasmissionen insbesondere durch den Betrieb von Kettenbaggern, Kettendumpfern, Raupen, Radladern, Schleppern mit Dumper und einer Siebanlage mit Torfmühle, sowie einer Feldbahn und dem LKW-Verkehr zum Abtransport des Torfs zu rechnen. Es wird mit einem Transportaufkommen von ca. 2.000 LKW-Fuhren im Jahr gerechnet, was auch dem Aufkommen des aktuell betriebenen Abbaus entspricht. Pro Tag wird bei einem hohen Aufkommen mit mehr als 50 LKW gerechnet. Die Geräuschemissionen gehen von dem Betrieb der Maschinen in allen Phasen des Abbaus aus. Ähnlich der landwirtschaftlichen Bearbeitung gibt es beim Torfabbau saisonale Hauptarbeitszeiten, die durch den Jahresverlauf sowie das Wetter bestimmt werden. Der Abbau ist insgesamt über 20 Jahre geplant. Während des Fräsverfahrens können Stäube beim Grubbern, Aufhäufeln der Torfmieten sowie bei der Verladung des Torfes emittiert werden. Staubemissionen können außerdem beim Mahlen und Sieben des Torfs und dem Transport und Verladen des Torfes auf LKW im Bereich des Torfverladeplatzes im Osten der Abbaustätte sowie beim Abwehen von offenen Oberflächen entstehen. Staubemissionen können insbesondere bei trocken und gleichzeitig windigen Wetterlagen auftreten.

Der Oberboden und der Torf im Nasstorfverfahren werden in erdfeuchter Form verarbeitet, so dass hierbei nur geringe Staubemissionen zu erwarten sind. Die sich bewegenden Maschinen führen aufgrund ihres Gewichtes zu Erschütterungen des Torfkörpers. Dies ist im Bereich von einigen Metern di-



rekt zu spüren, da die Schwingungen durch den gewachsenen Torfkörper übertragen werden.

Einige Anwohner befürchten erhebliche Belästigungen durch abwehenden Torf und Staub sowie den Lärm der eingesetzten Maschinen und LKW auch im Hinblick auf die Betriebszeiten.

Ein Lärmschutzgutachten des Büros für Lärmschutz A. Jacobs im Auftrag der TWM Marcardsmoor GmbH & Co kommt zu dem Ergebnis, dass für den beantragten Abbau die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch die Erweiterung des Bodenabbaus eingehalten werden. Dies trifft nach Aussage des Büros für Lärmschutz (20.10.2022) auch zu, wenn keine Verwallungen zur Abschirmung am Rand des Abbaus errichtet werden. Ob Verwallungen ausgeführt werden oder nicht, hat danach auf die Aussagen des Lärmschutzgutachtens keinen Einfluss.

Im Erörterungstermin stellte der Vorhabenträger klar, nur in Ausnahmefällen Betriebszeiten bis 22.00 Uhr nutzen zu wollen und dass die Berechnung für diesen Zeitraum ein Worst Case Szenario darstelle.

Nach der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord zu den Staubimmissionen durch den Torfabbau Marcardsmoor im Auftrag des TWM Marcardsmoor GmbH & Co kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der TA Luft und der 39. BImSchV in der Nachbarschaft des geplanten Torfabbaus sicher unterschritten werden. Dies trifft nach Aussage des TÜV Nord (20.10.2022) auch zu, wenn keine Verwallungen zur Abschirmung am Rand des Abbaus errichtet werden, da von diesen kein signifikanter Einfluss auf die Staubemissionen vorliegt.

Das Gewerbeaufsichtsamt Emden fordert in seinen Stellungnahmen die zwingende Beachtung der in den Gutachten zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bzw. beim Torfabbau und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Bei Einhaltung der Rahmenbedingungen und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Anwohner ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Herrichtung der Abbauflächen wird das Gebiet durch die Herstellung eines neuen Weges (Dritte Reihe) für die Freizeit- und Erholungsnutzung zugänglich gemacht und mit weiteren Einrichtungen (Obstwiesen, Rastplatz) ausgestattet. Angrenzend wird der „Außerschulische Lernort – Lernwerkstatt Moor“ entwickelt, der zusätzliche Angebote enthalten soll.

a.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach den Angaben im Erläuterungsbericht:

- Die verwendeten Maschinen und Anlagenteile verursachen geringe Lärmemissionen (Stand der Technik).
- Die Arbeiten finden in der Regel zwischen 6 und 18 Uhr statt. Nur in Ausnahmefällen sind Arbeiten bis 22 Uhr vorgesehen.
- Für den Transport des Torfes zum Verladeplatz ist vorwiegend die Feldbahn vorgesehen, wodurch die Lärm- und Staubemissionen eingeschränkt werden.
- Betankung der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge nur auf dafür eingerichteter Fläche



Stand der Technik nach TA Luft als allgemeine Anforderungen an staubende Anlagen:

- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
- Regelmäßige Wartung der Geräte
- Erhöhung der Materialfeuchte bei optisch wahrnehmbaren Staubemissionen
- Bevorzugung der geschlossenen Lagerung und Transport von staubenden Gütern oder Minimierung der Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abdeckung, Befeuchtung oder Windschutz).
- Fahrwege sind zu befestigen und bei Bedarf zu säubern.

Als geplante Staubminderungsmaßnahmen beim Torfabbau sind in der gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubimmissionen aufgeführt:

- Möglichst selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe an die Schüttung, Haufwerkhöhe, Übergabehöhe
- Verringerung der Austrittsgeschwindigkeit des Fördergutes und der Fallhöhe durch Rutschen
- Vermeidung freier Fallhöhen durch flexible Abschirmungen
- Verringerung der Abwehung durch flexible Abschirmungen im Bereich des Torfabwurfes
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Verladefläche
- Bei Starkwindereignissen in Verbindung mit Trockenheit wird bei erkennbarer Staubverwehung auf benachbarte Grundstücke auf eine Torfverladung verzichtet.

2.b Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Es treten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf. Ausweislich der vorgelegten Fachgutachten können direkte und indirekte Beeinträchtigungen auftreten.

2.b.1 Beschreibung der Ist-Situation

Folgende Kartierungen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durch das Büro Hofer & Pautz sowie das Büro Ökoplan durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung
- Brutvogelkartierung
- Rastvogelkartierung
- Erfassung der Amphibien, Reptilien und Heuschrecken

Ist-Situation Pflanzen

Die ursprünglich in diesem Bereich vorhandenen Hochmoorbiotopkomplexe sind Infolge von Entwässerung, Abtorfung und Kultivierung bis auf kleine Reste in den benachbarten Naturschutzgebieten zusammengeschrumpft. Innerhalb des Plangebiets sind Biotoptypen von geringer Bedeutung bis besonderer Bedeutung vorhanden. Es sind intensiv genutzte, artenarme Biotope (aktuelle Torfabbauflächen, Wege, Lager- und Betriebsflächen und intensiv genutztes Grünland, sonstige vegetationsarme Gräben) sowie höherwertige Biotoptypen, vor allem extensives Grünland auf Moor, teilweise auch als geschützte Biotope eingestuftes mesophiles Grünland und kleinflächige Feucht- und Nassgrün-



länder, Halbruderale Gras- und Staudenfluren, und Sukzessionsgehölze, an den Rändern auch Feldhecken und Baumreihen vorhanden. Reste von moortypischer Vegetation bzw. dessen Degenerationsstadien (Moorheidestadium und Wollgrasstadium), die als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft sind, sind auf einer Fläche am Voßschloot sowie auf den Flächen der Lernwerkstatt Moor vorhanden. Diese Flächen werden nicht für den geplanten Torfabbau verwendet, sondern werden als historische Hochmoorkante erhalten bzw. liegen außerhalb des Plangebiets. Ein kleines Areal mit torfmoosreichem Birkenbruchwald, auch ein geschütztes Biotop, liegt ebenfalls an der historischen Hochmoorkante zum Voßschloot und wird vom Abbau ausgespart. Die Fläche wird erhalten und in ihrer Funktion gesichert.

Als Pflanzenarten der Roten Liste bzw. geschützte Pflanzen kommen im Untersuchungsgebiet Hirse-Segge, Rundblättriger Sonnentau, Königsfarn, Glockenheide und Schmalblättriges Wollgras vor. Alle Arten treten außerhalb der projektierten Abbauf Flächen in Bereichen auf, die erhalten bleiben bzw. außerhalb des Plangebiets liegen.

Im Gebiet vorgesehene Kompensationsflächen der Stadt Wiesmoor, die noch nicht für Kompensation in Anspruch genommen waren, wurden in andere Bereiche getauscht. Ein in der Altabbaugenehmigung von 1992 und folgenden Genehmigungen als Kompensationsfläche festgelegtes Flurstück (36 der Flur 11) wird durch die ergänzenden Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren vom 10.11.2022 und 11.11.2022 (Herrichtungsplan, Klimakompensation) als Moorsanierungsfläche für die Klimakompensation überplant. Ein in der Altabbaugenehmigung von 1999 als Kompensation festgelegtes Flurstück (28 der Flur 11) wird in den ergänzenden Unterlagen als Abbauf Fläche mit anschließender Moorrenaturierung überplant. Die auf beiden Flächen ursprünglich festgelegte Kompensationsfunktion von Grünland für den Wiesenvogelschutz kann durch die geplante Herstellung von extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland im westlichen Bereich des Plangebiets übernommen werden. Eine weitere Kompensationsverpflichtung liegt auf dem südlichen Teil des Flurstücks 6/6 der Flur 11. Die Verpflichtungen sind, laut der unteren Naturschutzbehörde, deckungsgleich mit den Entwicklungszielen des Konzeptes Feuchtgrünland. Da es sich um eine geringfügige Flächengröße handelt (5.000 m²), und die Kompensation noch nicht umgesetzt wurde, wird diese Fläche in den zu schaffenden tief liegenden Feuchtgrünlandkomplex integriert. Die Teilfläche ist nicht für Kompensation des hier beantragten Torfabbaus anrechenbar. Südlich der Abbauf Flächen schließt der Bereich des Naturschutzgebiets Wiesmoor Klinge an, der überwiegend aus abgebauten und wiedervernässten Torfabbauf Flächen besteht. Das Naturschutzgebiet ist vom Plangebiet durch den Voßschloot, ein Gewässer II. Ordnung und Hauptvorfluter des Gebietes, getrennt.

Ist-Situation Tiere

Der faunistische Fachbeitrag (Ökoplan 2019) stuft das Plangebiet als Vogelbrutgebiet regionaler Bedeutung und ein. Als Gastvogelgebiet wird dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für Wat- und Wasservogel beigemessen.

Der Abbau wird in der in Rede stehenden Gebietskulisse bei den Brutvögeln insbesondere die gefährdeten und/oder streng geschützten Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Rebhuhn betreffen. Der Große Brachvogel ist nach der aktuellen Roten Liste von Niedersachsen und Bremen (2021) vom Aussterben bedroht. Wiesenpieper und Rebhuhn sind als stark gefährdet gelistet, Kiebitz und Feldlerche als gefährdet, wobei der



Kiebitz deutschlandweit als stark gefährdet gilt. Mehrere dieser Arten sind als Vogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011) aufgeführt. Der Großteil dieser Arten siedelt nach den vorgelegten Kartierungen auf dem Grünlandblock in der Mitte und im Südwesten des Untersuchungsgebietes, der auch direkt vom Abbau betroffen ist. Durch den Abbau gehen die Bruthabitate dieser Arten verloren. Des Weiteren stellen Teilbereiche der Abbaufäche Nahrungshabitate des Kranichs dar, welcher im südlichen Anschluss an das Untersuchungsgebiet im Naturschutzgebiet „Wiesmoor-Klinge“ brütet. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens treten außerdem Brutvögel in und entlang der Gehölze sowie der Grabenränder auf. Es überwiegen hier häufige Arten, doch sind auch die gefährdeten Arten (Rote Liste 3, 2021) Bluthänfling, Star, Gartengrasmücke, Kuckuck, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Waldohreule und das gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Blaukehlchen festgestellt worden. Zudem wurden einige Arten der aktuellen Vorwarnliste, u.a. Baumpieper, Neuntöter, Gelbspötter, Goldammer, Feldsperling und Turmfalke im Plangebiet kartiert.

Mehrere der kartierten Arten, wie Mehl- und Rauchschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling als Gebäudebrüter sowie u. a. auch Turmfalke und Waldohreule siedeln in den anthropogenen Biotopen im Untersuchungsraum. Im südlich angrenzenden Bereich des NSG wurde außerdem die Bekassine und bei der Lernwerkstatt Moor der Feldschwirl kartiert. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten werden von der Planung nicht in Anspruch genommen, Nahrungsräume können aber auch innerhalb des Plangebiets liegen.

Die vom Torfabbau betroffenen Flächen werden gelegentlich von Rastvögeln aufgesucht, ließen im Untersuchungszeitraum insgesamt aber keine besondere Bedeutung für Wasser- und Watvögel erkennen. Drosseln, Finkenvögel, Feldlerchen und Wiesenpieper sind Durchzügler im Gebiet. Verschiedene Greifvögel und der Raubwürger waren nach den Kartierungen von 2018 bzw. 2012 Wintergäste. Der Raubwürger ist als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011) eingestuft.

Für Amphibien bildet das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Gewässer- und Grünlandstrukturen in Nachbarschaft zu Gehölz- und Brachflächen in mehreren Bereichen einen geeigneten Lebensraum. Populationen von Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichmolch und Teichfrosch (letzterer nur außerhalb des Vorhabenbereichs) wurden nachgewiesen. Laichgewässer von Grasfrosch, Erdkröte, Moorfrosch und Teichfrosch befinden sich im aufgelassenen Torfabbaubereich der zukünftigen Lernwerkstatt Moor und damit außerhalb des Vorhabenbereichs. Mehrere Gräben zwischen geplanten und auch vorhandenen Torfabbaufächen sowie entlang des Grünen Wegs stellen ebenfalls Laichgewässer für Amphibien in unterschiedlicher Zusammensetzung aus Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch dar. Die Grabenstrukturen dienen vermutlich auch als Wanderstrecken und verbinden verschiedene Teillebensräume (Gewässer, Wald, Brachflächen). Zudem wurden auf mehreren Grünlandflächen südlich des Grünen Weges, die dem Torfabbau zugeführt werden sollen, Sommerlebensräume insbesondere von Moorfrosch und Grasfrosch festgestellt. Der Moorfrosch gilt gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 als streng geschützt und wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die anderen festgestellten Amphibienarten sind gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt.



Reptilien wurden im Plangebiet durch Hofer & Pautz nicht nachgewiesen.

Eine artenreichere Heuschreckenfauna mit gefährdeten Arten wurde in wenigen Grünlandbereichen gefunden, innerhalb des Plangebiets nur auf der Fläche H7 südlich des Grünen Wegs etwa mittig im Gebiet. Die meisten untersuchten Flächen wiesen eine geringe bis mittlere oder mittlere Bedeutung als Heuschreckenhabitat ohne außergewöhnliche Artenvielfalt auf. Drei gefährdete Arten, die Sumpfschrecke, der Sumpfgrashüpfer und die Säbel-Dornschrecke wurden vorgefunden, letztere allerdings außerhalb des Plangebiets im Bereich der Lernwerkstatt Moor. Alle drei sind Arten der Feuchtgrünländer, Sümpfe, Moore und sumpfigen Röhrichte oder Gewässerufer.

Auf die Bedeutung des Plangebietes für verschiedene Brut- und Gastvögel, u.a. Kranich und Raubwürger sowie Kornweihe in den Wintermonaten, ein brütendes Storchenpaar an einem Hausgrundstück und die Gruppe der Rabenvögel weisen auch der NABU (Wiesmoor/Großefehn und Regionalverband Ostfriesland) bzw. verschiedene Einwander in ihren Stellungnahmen und Einwendungen hin. Von den Rabenvögeln wurden Elster, Eichelhäher, Dohle und Rabenkrähe als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Vorkommen sind im faunistischen Fachbeitrag nicht kartographisch dargestellt. Es sind dies jedoch verbreitete, ungefährdete Arten der siedlungsnahen Habitats mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einem hohen Gehölzanteil. Dohlen und Rabenkrähen kamen außerdem als Gastvögel im Gebiet vor. Störche wurden bei den Kartierungen in den Jahren 2012 und 2018 nicht festgestellt, eine Nutzung des Gebiets ist aber grundsätzlich möglich. Der Raubwürger wurde 2012 als Wintergast kartiert, der Kranich und die Kornweihe als Wintergast 2018. Es wurde zudem in Einwendungen das Fehlen von Fledermaus- und Libellenkartierungen sowie Kartierungen der Wildbienen, Hummeln und Hornissen und Bestandsaufnahmen von Rehen, Füchsen, Hasen, Fasanen und Maulwürfen kritisiert. Eine dauerhafte Sicherung und Pflege des Areals, insbesondere der Obstwiesen, und die Bereitstellung ausreichender Gelder hierfür durch den Vorhabenträger wurde ebenfalls angemahnt.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, weist in seiner Stellungnahme auf die für den Abbau in Anspruch genommenen Gräben hin, für die sichergestellt werden muss, dass sie z.B. aufgrund der Gewässergüte und Beschaffenheit kein tatsächlicher oder potenzieller Lebensraum für Fische (auch gefährdeter Kleinfischarten) sind, oder andernfalls die Fische vorher zu bergen und umzusetzen wären.

Ist-Situation biologische Vielfalt

Durch die unterschiedlichen Nutzungen in der Vergangenheit ist die biologische Vielfalt im Plangebiet unterschiedlich ausgeprägt. Von der ursprünglichen Moorvegetation sind nur kleine, degenerierte Reste erhalten. Eine im Verlauf der Zeit gestiegene Intensivierung der Nutzung der Grünländer, hat tendenziell zu einer abnehmenden biologischen Vielfalt geführt. Eine höhere Pflanzenartenvielfalt findet sich vor allem im Bereich der Hochmoorkante entlang des Voßschlootes und angrenzenden feuchten Grünländern und Gehölzen sowie außerhalb des Plangebiets auf den aufgelassenen Torfabbauf Flächen, die für die Lernwerkstatt Moor entwickelt werden sollen. Die faunistische Viel-



falt ist im Bereich der Gehölzstrukturen am höchsten. Einige geschützte oder gefährdete Arten (Brutvögel, Amphibien) sind an die Grünlandlebensräume gebunden, die für den Torfabbau in Anspruch genommen werden sollen. In Bereichen mit kleinräumig vorhandener Strukturvielfalt ist auch eine vielfältigere Fauna vorhanden, es herrschen insgesamt jedoch ubiquitäre Arten vor.

2.b.2 Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen

Im Bereich der Torfabbau- und der Bodenaustauschflächen werden durch das Abtragen des Oberbodens und die Entnahme des Torfbodens bis auf eine Restmächtigkeit von 50 cm die vorhandenen Biotope vollständig entfernt. Es werden intensiv und extensiv landwirtschaftlich genutzte Biotope mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt, aber auch einige Flächen mit dort u.a. kartiertem mesophilem Grünland (GMS, GMA) und Nassgrünland (GNW), die nach Drachenfels (2021) als geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 1. und 3. Alt. NNatSchG einzustufen sind, sowie Graben- und Gehölzstrukturen durch den Abbau in Anspruch genommen. Der Verlust dieser Biotope wird durch die Herrichtung von extensiven Hochmoor-(Feucht-) Grünländern im Westen und Norden des Plangebiets sowie die Neuanlage von Obstwiesen mit umgebenden Dornengehölz-Hecken im Westen des Plangebiets und eines Grabens sowie dornigen Gehölzen entlang der neuen Dritten Reihe kompensiert.

Als weitere Kompensation werden nach Beendigung des Abbaus, bzw. der jeweiligen Abbauabschnitte, die abgetorften Flächen gepoldert und eine Wiedervernässung zur Moorrenaturierung initiiert. Langfristig soll sich auf den ehemaligen Torfabbauflächen erneutes Torfwachstum und ein größerer renaturierter Hochmoorkomplex ausbilden. Damit wird hier eine langfristige Verschiebung von einer kulturgeprägten Vegetation zugunsten der ursprünglich vorhandenen Vegetation der Hochmoore angestrebt. Die Flächen können mittel- bis langfristig wichtige und selten gewordene Lebensraumfunktionen übernehmen. Die Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken („Sukzessionsstreifen“) sollen in Übereinstimmung mit der Herstellung eines offenen Hochmoorkomplexes gehölzfrei gehalten und deshalb durch Mahd gepflegt werden.

Ein Teil der Gräben, vor allem im westlichen Bereich und an den Flächen am Ebereschenweg, die Gehölze in den Randbereichen sowie die historische Hochmoorkante entlang des Voßschlootes mit ihren teilweise geschützten Grünland- und Gehölzbeständen werden erhalten, sie bleiben vom Abbau ausgenommen. Für die Torflagermieten und Verladebereiche werden bereits jetzt genutzte Flächen in Anspruch genommen, die durch Überdeckung und Befahren stark verändert, zum Teil auch versiegelt sind.

Die Kompensationsverpflichtungen auf den Flurstücken 28, 36 und 6/6 der Flur 11 werden in den zu schaffenden tiefliegenden, extensiv bewirtschafteten, Feuchtgrünlandkomplex integriert und dauerhaft erhalten. Durch die in Anlage 17 zur UVS genannten Bewirtschaftungsauflagen sowie durch die in der Ersatzmaßnahme E1 der UVS genannten Grabenanstaumaßnahmen zur Anhebung der Moorwasserstände sollen die Grünländer für Wiesenvögel attraktiviert werden und für die festgestellten Arten ausreichende Brut- und Nahrungsbedingungen bieten. Eine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtungen und -ziele entsteht dadurch nicht.



Indirekt können auch die durch den Abbau des Moorkörpers entstehenden Moorwasserabsenkungen Auswirkungen durch Entwässerung des Bodens auf Biotope in der Umgebung des Abbaus entwickeln. Die Moorwasserstände werden durch verschiedene Faktoren (u.a. Bodenbeschaffenheit, Torfmächtigkeit, Gebietsentwässerung, Wetter- und Klimafaktoren) beeinflusst. Die resultierenden Reichweiten der Absenkungen durch den Abbau, lassen sich näherungsweise mit der empirischen Formel nach Eggelsmann (1982) prognostizieren. Die historische Hochmoorkante südlich der Abbauf Flächen entlang des Voßschlootes, die auch geschützte Biotope beherbergt, liegt innerhalb des prognostizierbaren Absenkbereichs. Dort ist durch den benachbarten, tief eingeschnittenen, Voßschloot und die von Norden in diesen einmündenden Gräben allerdings bereits eine Entwässerung gegeben, die auch eine Torfzehrung bewirken dürfte. Die hinzutretende Auswirkung ist weniger tiefgreifend und im Vergleich voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung. Eine gewisse fortlaufende Torfzehrung ist in diesem Streifen schon aufgrund der Ausgangssituation zu erwarten. Durch die Wiedervernässung der benachbarten Polder ist ab der Vernässungshöhe ein positiver Einfluss möglich, da dort Wasser in der Fläche zurückgehalten wird. Um vorhandenen Unsicherheiten über die Auswirkungen des beantragten Vorhabens zu begegnen wird zusätzlich ein Monitoring eingerichtet (Ergänzende Unterlage vom 10.11.2022, Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring und Bestehendes und zu ergänzendes Messstellennetz). Auf dieser Grundlage sind Anpassungen möglich, sollten sich Auswirkungen anders darstellen als erwartet.

Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel

Gewässer- und Gehölzstrukturen im Randbereich des Abbaugeländes bleiben bestehen und stehen Brutvögeln der Habitatgilde der halboffenen Landschaft sowie der Gehölz- und Grenzlinienbrüter weiterhin zur Verfügung. Durch den Erhalt der Gehölzbestände auf der Hochmoorkante am Voßschloot, gehen für einige Arten weniger, für den Star keine Bruthabitate (Baumhöhlen) mehr verloren. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgesehene CEF-Maßnahme des Aufhängens von Starenkästen ist daher nicht mehr erforderlich. Ein Verlust von Gewässer- und Gehölzstrukturen entsteht bei der Beseitigung von Gräben und begleitenden Sukzessionsgehölzen und den weg begleitenden Gehölzen am Grünen Weg. Direkt betroffen sind hier die Brutvögel des Halboffenlandes und der Gehölze. Bei diesen Arten der halboffenen Landschaft und der Gehölze handelt es sich teilweise um gefährdete Arten, für die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Insbesondere die Schaffung von Gehölzbeständen erfordert einen zeitlichen Vorlauf um wirksam zu sein, wenn die entsprechenden Gehölzbiotope in Anspruch genommen werden.

Überwiegend werden jedoch Offenländer (Grünland) für den Abbau in Anspruch genommen. Die hier kartierten Brutvögel der Grünland-Avizönose, die gleichzeitig die am stärksten gefährdeten Arten im Plangebiet beinhalten, verlieren ihr Bruthabitat. Möglicherweise werden temporär weitere Vögel durch die Nähe des Bodenabbaubetriebs im jeweiligen Abbauabschnitt von ihren Brutplätzen verdrängt. Lärm und visuelle Störungen können zu einem indirekten Verlust an Habitatqualität oder sogar von Lebensstätten führen. Nach Aussage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Meyer und Rahmel vom März 2020, treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (zeitliche Einschränkungen der Vorbereitung des Bo-



dens für den Torfabbau und für Gehölzbeseitigungen) und zum vorgezogenen Ausgleich für verschiedene geschützte und gefährdete Brutvogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein. Umfangreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind hierfür erforderlich und umzusetzen (u.a. Ersatzmaßnahmen E1-E3, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A1-A5). Auch Störche würden von diesen Maßnahmen profitieren. Vernässungsflächen und Grünlandflächen können künftig für Störche wertvolle Nahrungshabitate darstellen.

Bei den übrigen Arten, einschließlich der festgestellten Rabenvögel und der genannten Fasane, handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre, nicht besonders störungsempfindliche und in ihrer Lebensraum- und Brutplatzwahl nicht besonders anspruchsvolle Arten. Das Verhalten der betroffenen Arten erlaubt ihnen, ähnliche Lebensräume in der Umgebung zu besiedeln, sie sind nicht auf spezielle Strukturen, wie z.B. Höhlen angewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für sie ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Der temporäre Verlust eines Teils der Nahrungsflächen kann durch die umliegenden landwirtschaftlich geprägten Bereiche und die kurzfristig geplante Herstellung von Gehölzen und Grünländern im Plangebiet aufgefangen werden.

Nach Beendigung des Bodenabbaus profitieren Vögel der Moore und Sümpfe und deren Übergangsbereiche von den entstehenden Strukturen. Größere Teile des Gebiets bieten aber auch für ubiquitäre Arten Nahrungsflächen bzw. Lebensräume.

Für die Gastvögel, deren Betroffenheit in der saP (Meyer & Rahmel 2020) geprüft wurde (nordische Gänse, Limikolen, Möwen), ist das Abbaugelände von relativ geringer Bedeutung. Im Zuge des Torfabbaus werden vor allem Grünlandflächen in Offenboden umgewandelt, wodurch Nahrungsräume oder Ruhestätten für Rastvögel in geringem Umfang verloren gehen. Die rastenden Vögel werden nicht verletzt oder getötet. Für die Arten Graugans, Kiebitz und Silbermöwe als Gastvögel werden nach der saP die Schädigungs- und Störungsverbote nicht erfüllt. Ausweichräume stehen zudem im nahen Umfeld zur Verfügung, so dass diese Gastvögel in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können. Für Greifvögel und andere Wintergäste, z.B. Bekassine, liegen laut Meyer & Rahmel bei der Landesbehörde (NLWKN) keine ausreichenden Kenntnisse zum Erhaltungszustand als Gastvögel vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung konnte daher nicht vorgenommen werden. Für diese Arten, ebenso wie für den Raubwürger, bleiben jedoch wichtige Strukturen erhalten oder werden kurzfristig neu geschaffen (extensive Grünländer, Obstwiesen mit Dornengehölzumrandung, Säume, Polder zur Moorrenaturierung als Folgenutzung auf einigen der z.Zt. im Abbau befindlichen Flächen), so dass von einer weiterhin vorhandenen Eignung des Plangebiets für diese Arten als Winterhabitat ausgegangen werden kann. Beim Raubwürger bestehen zudem große Übereinstimmungen mit den Lebensraumsprüchen des Neuntötters, die in der Maßnahmenplanung bereits berücksichtigt werden. Auch für überwintrende Kraniche ist keine Verschlechterung zu erwarten, da sowohl die Abbauplanung wie auch das Herrichtungs- und Kompensationskonzept die Lebensraumsprüche dieser Art berücksichtigt. Nach Beendigung des Abbaus ist vom Entstehen zusätzlicher Rastbereiche, insbesondere für Vögel der Moore und Sümpfe, aber auch der offenen und der halboffenen Landschaft, in den Randbereichen auszugehen.



Auswirkungen auf Amphibien

Die Laichgewässer des streng geschützten Moorfrosches liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt. Wechselbeziehungen mit Flächen im Plangebiet sind jedoch wahrscheinlich. Die als Sommerlebensräume des Moor- und Grasfroschs kartierten Grünländer werden zum Teil bereits durch den Abbau unter einer bestehenden Genehmigung, zum Teil im Abbauabschnitt II der beantragten Genehmigung, für den Torfabbau in Anspruch genommen und werden verschwinden. Auch der möglicherweise als Winterquartier des Moorfrosches dienende höher gelegene Grüne Weg mit seinen begleitenden Gehölzen wird nach bestehender Planung in diesem Bereich abgebaut.

Für den streng geschützten Moorfrosch werden in der saP (V1, V4) und der UVS Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen (V3, E1) genannt. Diese werden in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls eingefordert. Da laut saP die Moorfrosche im Herbst in Richtung Winterquartier in trockenere Bereiche in die Nähe der Laichgewässer wandern, ist der Beginn der Bodenvorbereitung und das Abräumen der Flächen in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar sinnvoll. Eine entsprechende Auflage wird von der unteren Naturschutzbehörde gefordert. Einige der Tiere könnten möglicherweise auch in höher gelegenen Randbereichen (Wegen) mit Gehölzaufwuchs innerhalb der geplanten Torfabbauf Flächen überwinteren. Da für möglicherweise überwinternde Tiere in diesen geplanten Torfabbauf Flächen eine Tötung laut saP nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wurden hinsichtlich des möglichen Winterlebensraumes weitere zeitliche Maßnahmen in Bezug auf die Rodung von Gehölzen durch die untere Naturschutzbehörde ergänzt. Für die Kontrolle von Amphibienschutzzäunen und Bauflächen (Maßnahme V3) wird außerdem von der UNB der Einsatz einer fachkundigen Person oder eines Fachbüros gefordert. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen für den Moorfrosch auch den anderen Amphibienarten zugutekommen.

Die nach Abbau des Torfes geplanten Vernässungspolder eignen sich ab der Einstellung eines dauerhaften Wasserstandes als Moorfroschhabitat, erfolgreich vernässte Flächen sind optimale Laichhabitate. Mittelfristig wird sich daher der nutzbare Lebensraum für den Moorfrosch vergrößern.

Die besonders geschützten Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch siedeln im Grünland-Grabenareal der geplanten Abbauflächen und angrenzender Flächen. Die Gräben dienen als Laichhabitat und angrenzendes Extensivgrünland als Sommerlebensraum. Für die genannten Arten werden laut saP (S. 39) die Laichhabitate, Sommer- und Überwinterungslebensraum durch den geplanten Torfabbau zerstört. Die Laichhabitate im Plangebiet wie die am Grünen Weg verlaufenden Gräben, ebenso wie die zwischen den Grünländern verlaufenden Gräben, die teilweise als Laichgewässer verschiedener Amphibien dienen, werden durch den Abbau in Anspruch genommen und gehen verloren. Im Rahmen der Herrichtung nach Beendigung des Abbaus werden hier Polder zur Moorrenaturierung angelegt. Während des Abbaus entstehen gelegentlich temporär kleinräumige Biotope, z.B. wassergefüllte Kuhlen oder Senken, die eine Lebensraumfunktion, z.B. für Amphibien, aufweisen. Ein Beispiel ist der im Plangebiet von Ökoplan (2019) als Amphibiengewässer A8 kartierte Bereich. Beim Fortschreiten des Abbaus verschwinden diese Biotope wieder. Die betrieblich erforderliche Beseitigung dieser Biotope kann zu ungünstigen Zeitpunkten Beeinträchtigungen von Arten (hier z.B. Tötung besonders



geschützter Amphibien zur Fortpflanzungs- und Aufwuchszeit) auslösen. Die saP (Meyer & Rahmel 2020) geht davon aus, dass die Verbotstatbestände „Fangen, Töten, Verletzen“ und „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ als Wirkung des Vorhabens eintreten können. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Fangen der Individuen oder das Entnehmen des Laiches halten Meyer & Rahmel (2020) für praktisch nicht umsetzbar, da sich Sommer- und Reproduktionslebensräume innerhalb der geplanten Torfabbauf Flächen befinden. Meyer & Rahmel gehen davon aus, dass Beeinträchtigungen für die besonders geschützten Arten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffsregelung kompensiert werden. Ausgleichsmaßnahmen speziell für die besonders geschützten Amphibien werden nicht genannt. Es kann dennoch davon ausgegangen werden, dass durch die Maßnahme E1, d.h. die Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen sowie der Anhebung der Bodenwasserstände Sommerlebensräume auch für die besonders geschützten Amphibien entstehen. Es bleibt zudem ein Grundkonstrukt funktionaler Gräben erhalten. Mit dem Erhalt und dem geplanten Anstau mehrerer Gräben sowie der Herstellung eines Grabens entlang der neuen Dritten Reihe, in den ebenfalls Staumöglichkeiten eingebaut werden sollen, werden voraussichtlich neue Amphibienlebensräume geschaffen, die die vorhandenen Grabenlebensräume ersetzen können. Erfolgreich vernässte Polder können ebenfalls als Laichhabitate dienen. Der Erhaltungszustand der Populationen der genannten Arten würde sich laut saP wahrscheinlich durch den geplanten Torfabbau nicht verschlechtern, da großflächig Grünland-Grabenareale und vernässte Torfabbauf Flächen im näheren Umfeld vorhanden sind.

Auswirkungen auf Heuschrecken

Die von den Heuschrecken besiedelten Grünlandflächen und Randbereiche am Grünen Weg innerhalb des Plangebiets gehen durch den Torfabbau vollständig verloren. Die meisten Bereiche weisen eine mittlere oder geringe Bedeutung für Heuschrecken auf, die Fläche H7, auf den Flurstücken 27 und 28 der Flur 11, eine hohe Bedeutung. Die in Niedersachsen als gefährdet (Rote Liste Niedersachsen 2005) eingestuft Arten Sumpfrashüpfer (Flächen H1, H4, H6, H7, H9) und Sumpfschrecke (Fläche H7) wurden im Plangebiet nachgewiesen, die Säbel-Dornschrecke nur angrenzend (Fläche H1). In der Stellungnahme des Tohus in Marcardsmoor e.V. wird besonders auf die Bedeutung von Sumpfschrecke und Sumpfrashüpfer hingewiesen und für diese Maßnahmen gefordert. Allerdings wird dort fälschlicherweise angenommen, es handele sich um streng geschützte Arten. Keine der nachgewiesenen Heuschreckenarten ist bundesweit gefährdet, besonders geschützt oder eine Anhang-IV-Art.

Die Flächen H1 und H6 sind nicht Teil des Vorhabens und werden durch die Planung nicht verändert. Das Kompensationskonzept sieht eine Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland vor, so dass sich für die Artengruppe der Heuschrecken potentieller Lebensraum entwickelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Maßnahme E1, d.h. die Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen, sowie der Anhebung der Bodenwasserstände, Lebensräume auch für die gefährdeten Heuschreckenarten entstehen. Da die Maßnahme E1 kurzfristig umgesetzt werden soll, während die Inanspruchnahme der Abbauf Flächen in Abschnitten nach und nach erfolgt (die Fläche H7 z.B. erst im Abbaub-



schnitt II), wird durch die frühzeitige Herrichtung von feuchtem Grünland das Risiko des Erlöschens von Heuschreckenpopulationen minimiert.

Auch bleibt ein Grundkonstrukt funktionaler Gräben erhalten, deren Wasserstand teilweise angehoben werden soll, so dass deren Böschungen und Säume ebenfalls durch feuchtere Bedingungen entsprechende Heuschreckenhabitate bieten werden. Nach Herrichtung der Abbauflächen werden die Polder bzw. deren Randbereich gerade für die nachgewiesenen gefährdeten Arten, die eine enge Bindung an Moore, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen und Gewässerufer, bzw. extensiv bewirtschaftete Feuchtgrünländer, Sumpfstellen, Niedermoore und sumpfige Röhrichte aufweisen, voraussichtlich gegenüber dem jetzigen Zustand verbesserte Lebensraumbedingungen aufweisen.

Auswirkungen auf Fische

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – weist in seiner Stellungnahme auf potenzielle Fischvorkommen in durch den Torfabbau in Anspruch genommenen Gräben hin. Fischvorkommen wurden im Rahmen der Planung nicht untersucht, sie können in den vorhandenen Gräben nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Durch eine Beseitigung dieser Gräben würden ggf. vorhandene Fische erheblich beeinträchtigt. Das LAVES fordert bei Vorkommen von Fischen eine Fischbergung und Umsetzung. Ebenso wird die sichere Vermeidung eines Eintrags von fischschädlichen Stoffen in die Vorfluter gefordert. Entsprechende Vorgaben sollten in die Genehmigung aufgenommen werden. Eine Kontrolle und ggf. Fischbergung kann durch eine ökologische Baubegleitung, die im Rahmen des Vorhabens vorgesehen bzw. auch von der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, oder durch weitere hinzuzuziehende Fachleute gewährleistet werden. Damit können erhebliche Auswirkungen auf Fische ausgeschlossen werden.

Die untere Naturschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme neben der Umsetzung der in den Antragsunterlagen, einschließlich saP, dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Moorfrosch und konkretisiert das für die Anpflanzungen erforderliche Pflanzmaterial und die Pflege der Sukzessionsstreifen und der Obstwiesen. Zudem ist nach der Stellungnahme eine qualifizierte naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich, die sich mit der UNB abstimmen und monatliche Berichte vorlegen soll.

Bei Aufnahme entsprechender Vorgaben in die Genehmigung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere oder Verstöße gegen die Artenschutzverbote nicht zu erwarten.

Vom Verbot der Beseitigung geschützter Biotope wird von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme eine Ausnahme erteilt.

Auswirkungen auf andere Arten (Fledermäuse, Libellen, Hummeln, Wildbienen, Rehe, Feldhasen, Maulwürfe)

Erhebliche Auswirkungen auf die in verschiedenen Stellungnahmen und Einwendungen genannten weiteren Arten sind überwiegend nicht zu erwarten. Da im Wirkungsbereich des Abbaus sowohl Gehölzgruppierungen entlang der historischen Hochmoorkante in ihrem Bestand erhalten werden als auch die Hoflagen mit ihrem Baumbestand nicht berührt werden, wird eine nachhaltige artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen.

Ebenso wie für Heuschrecken bleiben Lebensräume anderer Insekten teilweise erhalten (Hochmoorkan-



te, Hochmoorgrünland, Gräben). Teilweise werden sie im Verlauf des Abbaus zerstört aber auch an anderer Stelle wiederhergestellt. Der Torfabbaubereich wird im Rahmen der sukzessiven Herrichtungs- und Vernässungsmaßnahmen für Libellen, Hummeln und Wildbienen etc. mittel- bis langfristig aufgewertet. Kurzfristig wird die Maßnahme E1, d.h. die Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen, sowie der Anhebung der Bodenwasserstände umgesetzt. Es gilt das für die Auswirkungen auf Heuschrecken gesagte ebenso für Libellen, Hummeln und Wildbienen. Eine nachträgliche gutachterliche Erfassung wird von der unteren Naturschutzbehörde als nicht notwendig betrachtet. Vorkommen der in der Stellungnahme des Tohus in Marcardsmoor e.V. vermutlich gemeinten streng geschützten Grünen Mosaikjungfer sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Art an mit Krebschere bewachsene Gewässer gebunden ist, die im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorkommen.

Rehe und Füchse sind ubiquitäre Arten, die weder geschützt noch selten sind. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie im Plangebiet vorkommen. Rechtliche Schutzverpflichtungen wie bei geschützten Arten bestehen bei Durchführung eines genehmigten Vorhabens für sie nicht. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Ansprüche dieser Arten in der Regel über die Kompensation mit abgedeckt, was mit der Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünländern, Gehölzsäumen und Obstwiesen auch hier der Fall ist.

Der Feldhase gilt nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Meinig et al. 2020). Lebensräume dieser Art bleiben im betrachteten Gebiet teilweise erhalten, teilweise gehen sie verloren (für Torfabbau in Anspruch genommene Grünländer und Gehölze), teilweise werden sie an anderer Stelle auch kurzfristig wiederhergestellt. Durch das abschnittsweise Vorgehen des Abbaus und die frühzeitige Herrichtung von Grünländern im westlichen Bereich stehen auch für Feldhasen dauerhaft Lebensräume zur Verfügung. Beim Feldhasen ebenso wie bei Rehen und Füchsen handelt es sich um ganzjährig mobile Arten, die bei Bedrohungen ausweichen können. Das Tötungsrisiko durch das Vorhaben ist daher gering. Eine Ausnahme hiervon bildet die Zeit der Jungenaufzucht, da Jungtiere häufig wenig oder gar nicht mobil sind. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit zeitlichen Regelungen (zeitliche Begrenzungen von Gehölzrodung und Bodenvorbereitung) verhindern aber eine Beeinträchtigung auch der vorgenannten Arten in dieser Zeit.

Der ebenfalls von Einwendern genannte Maulwurf zählt zu den besonders geschützten Arten, gilt aber als ungefährdet. Ob Maulwürfe auf den für den Torfabbau vorgesehenen Flächen vorkommen, ist unklar, eine Erfassung wurde nicht durchgeführt. Auch evtl. vorhandenen Maulwürfen käme die zeitliche Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldvorbereitung zugute, die das Abräumen der Flächen nur in den Wintermonaten, außerhalb der Aufzuchtzeit der Jungtiere vorsieht. Zusätzlich wäre bei festgestellten Maulwurfsvorkommen eine frühzeitige Vergrämung durch Geräusche möglich, um Tötungen der Tiere zu vermeiden. Sollten Maulwürfe in den für den Torfabbau vorgesehenen Flächen leben, gingen ihre Lebensstätten verloren. Ein kleinräumiges Ausweichen wäre ggf. nur bedingt möglich, da die geplanten Polderflächen als Lebensraum für Maulwürfe nicht geeignet sind und in den herzurichtenden Grünländern hohe Wasserstände bis zur Geländeoberfläche angestrebt werden. Im Umfeld des Plangebiets sind jedoch auch weiterhin geeignete Lebensräume für den Maulwurf vorhanden.

In einigen Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden fehlende zeitliche und räumliche Konkretisierung der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen und der Kompensation bemängelt bzw. deren Wirksamkeit angezweifelt. Bei nicht ausreichender Wirksamkeit oder zu später Umsetzung von CEF-Maßnahmen oder Kompensation sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten möglich. Betroffen wären vor allem Wiesenvogel, Gehölzbrüter der Roten Liste und der Moorfrosch.

Zur räumlichen und zeitlichen Konkretisierung sind im Antrag Abbauabschnitte und generell ein Abbau von Ost nach West genannt. Die Bodenaustauschflächen im Westen des Plangebiets werden nach diesem Vorgehen frühzeitig hergerichtet und stehen dann als Grünländer mit extensiver Nutzung und wiesenvogelangepasster Bewirtschaftung zur Verfügung. Auf den hierfür vorgesehenen Flächen wurde 2018 ein Feldlerchen- und 2012 ein Kiebitzrevier kartiert. Diese Brutvögel verlieren zeitweise ihre Fortpflanzungsstätte, ebenso wie 2-3 Feldlerchenbrutpaare auf den Flurstücken 31 und 14/2, sobald diese für den Torfabbau in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Vögel können aber auf nahegelegene Flächen ausweichen. Zum einen wurde bereits eine Fläche aus der Altgenehmigung nach Beendigung des Abbaus kürzlich als extensiv zu bewirtschaftendes Grünland hergerichtet, das eine Eignung für Wiesenvogel aufweist, zum anderen stehen die von Intensiv- in Extensivgrünland umzuwandelnden Flächen (Maßnahme E1) kurzfristig zur Verfügung. Die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland auf 7,9 ha mit Anhebung der Bodenwasserstände und Bewirtschaftungsauflagen zum Wiesenvogelschutz ist als kurzfristige CEF-Maßnahme für Wiesenbrüter beschrieben und kommt zusätzlich auch anderen Arten zugute. Die Wirksamkeit dieser Art von Maßnahme zur Nistplatzoptimierung wird z.B. für den Kiebitz und die Feldlerche mit hoher Eignung und Erfolgswahrscheinlichkeit bewertet (z.B. Runge et al. 2010, LANUV-Portal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“). Diese Art der Maßnahme wird auch in der saP empfohlen, solange hierfür Flächen verwendet werden, die bisher eine geringe Bedeutung für Wiesenvogel aufweisen. Dies ist bei den für die Maßnahme E1 vorgesehenen Flächen der Fall. Möglicherweise werden diese Flächen zunächst aufgrund der noch vorhandenen Nährstoffe relativ hochwüchsig sein, was für Wiesenvogel nicht optimal ist. Die Bedingungen dürften aber besser sein, als auf den zum Zeitpunkt der Kartierung von den Wiesenvögeln als Brutplatz genutzten intensiv bewirtschafteten Flächen, und sie werden sich im Lauf der Zeit weiter verbessern. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt ebenfalls für weitere im Verlauf des Abbaus in Anspruch genommene Fortpflanzungsstätten von Wiesenvögeln, für die dann auch die als Grünländer hergerichteten Bodenaustauschflächen mit höheren Bodenwasserständen und wiesenvogelangepasster Bewirtschaftung auf gut 20 ha sowie weitere extensive Grünlandflächen aus dem Bereich der Altgenehmigung zur Verfügung stehen.

Der Moorfrosch profitiert ebenfalls von der kürzlich hergerichteten bzw. den kurzfristig extensivierten und im Zuge des Bodenaustauschs hergestellten Grünländern, die als Sommerlebensraum genutzt werden können. Zusätzlich wurden von der unteren Naturschutzbehörde Ergänzungen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen während der Überwinterung gefordert. Zusammen mit den bereits beschriebenen Maßnahmen für den



Moorfrosch kann die Wirksamkeit der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen damit gewährleistet werden.

Die ebenfalls als CEF-Maßnahmen in der saP beschriebene Anlage von Gehölzen, Randstreifen und Säumen wird zunächst durch die Maßnahme E3 (Obstwiese mit Umrandung von Dornengehölzen) umgesetzt. Sie ist für Baumpieper, Neuntöter und Bluthänfling geeignet (LANUV-Portal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“). Laut Erläuterungsbericht soll sie kurzfristig umgesetzt werden. Eine Wirksamkeit wird je nach Größe des Pflanzmaterials in einigen Jahren, frühestens nach 2 Jahren erreicht (LANUV-Portal). Der Neuntöter wurde in der Erfassung 2019 und 2012 mit je einem Paar nachgewiesen. In der Erfassung aus 2012 lag der Reviermittelpunkt außerhalb des Abbaubereiches im Südwesten. Ein Ausweichen auf diesen Bereich bei Wegfall der Gehölze am Grünen Weg ist somit wahrscheinlich. Die Funktionalität der Weißdorngehölze als Bruthabitat hält die untere Naturschutzbehörde somit für nicht zwingend zu Beginn der Maßnahme erforderlich.

Auch beim Vergleich der Bluthänflingsvorkommen 2012 und 2019 ist festzustellen, dass eine Verschiebung der Revierzentren innerhalb des Raumes stattgefunden hat. Laut unterer Naturschutzbehörde werden auch Strukturen angenommen, die im Zuge des Abbaus nicht entfernt werden. Aufgrund der Habitatpräferenzen stehen daher genügend Ausweichräume zur Verfügung. Weiterer Lebensraum wird wenige Jahre nach Anpflanzung der Dornenhecken zur Verfügung stehen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird mit den Gehölzanpflanzungen entlang der neuen Dritten Reihe weiterer Lebensraum für Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter geschaffen. Mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist auch bei den Rote-Liste-Arten unter den Gehölzbrütern nicht zu rechnen.

Der NABU (Regionalverband Ostfriesland) fordert aufgrund der Bedeutung der für die landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Flächen für manche Vogelarten eine andere Anschlussnutzung als die dauerhafte extensive Landwirtschaft auszuschließen, sowie dem Vorhabenträger die langfristige Pflege bei aufkommendem Gehölzaufwuchs auch für die Herrichtungspolder aufzuerlegen.

Einige Naturschutzverbände und Einwender fordern außerdem eine dauerhafte Sicherung und Pflege des Areals, u.a. der geplanten Obstwiesen, und die Bereitstellung ausreichender Gelder hierfür durch den Vorhabenträger.

Die extensive Grünlandnutzung ist durch die Vorgabe des Bewirtschaftungskonzepts der Anlage 17 zum Erläuterungsbericht bereits vorgesehen.

Die natur- und klimaschutzgerechte Folgenutzung und dauerhafte Pflege und Unterhaltung des Plangebiets sollte über Vorgaben in der Genehmigung und durch eine grundbuchliche Sicherung abgesichert werden und ein Monitoring den Erfolg der CEF- Maßnahmen sicherstellen.

Zur Kontrolle und Optimierung der Vorhabenumsetzung einschließlich der CEF- und Kompensationsmaßnahmen wurde ein abgestimmtes Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring (Ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren vom 10.11.2022) eingereicht, dass eine Beobachtung und Dokumentation aller geplanten Maßnahmen und einen Austausch mit den beteiligten Behörden vorsieht, so dass bei Defiziten oder unerwünschten Ent-



wicklungen zeitnah reagiert werden kann und Anpassungen zur Sicherstellung der Verpflichtungen möglich sind.

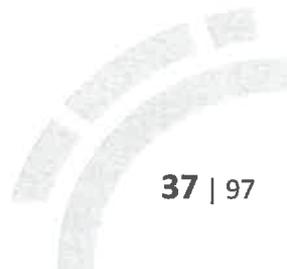
Biologische Vielfalt

Im Bereich des Torfabbaus bleiben Bereiche mit höherer Pflanzenartenvielfalt, insbesondere die Hochmoorkante entlang des Voßschlootes mit feuchten Grünländern und wertgebenden Gehölzsäumen erhalten, Vernässungsflächen zur Moorregeneration werden durch extensive Grünlandstandorte auf Restmoorböden mit oberflächennahem Moorwasserstand ergänzt. Hinzu kommen die Sonderstandorte Obstwiese sowie der Dornenheckensaum entlang des neuen Gemeindewegs. Biozönosen und Wechselwirkungen sind so hinreichend berücksichtigt. Die biologische Vielfalt wird sich voraussichtlich mittel- bis langfristig insgesamt erhöhen.

2.b.3 Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen

Nach den Angaben in Erläuterungsbericht/UVS, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP), Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und ergänzenden Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren.

- Rodungsarbeiten von Gehölzen sollten ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden - V1 (UVS)/ V3 (saP).
- Bauzeitenregelung: Die Vorbereitung von Antragsflächen für den Torfabbau sollte nicht während der Kernbrutzeit zahlreicher Vogelarten vom 15. März bis 15. Juli erfolgen. Hierdurch soll verhindert werden, dass es zu direkten Verlusten oder Schädigungen von Nestern, Eiern oder Tieren auf den Antragsflächen kommt, wichtige Teilhabitate zu diesem Zeitraum im Umfeld brütender Vögel zerstört werden oder es zu Störungen von Brutvögeln in der Umgebung kommt - V1 (UVS).
- Bauzeitenregelung: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (je nach Art beginnend Anfang März bis Mitte April und endend Ende Mai bis Mitte Juli) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen - V1 (saP).
- Bauzeitenregelung/zusätzliche Prüfung: Da auch außerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 15. Juli Gefahren für Brutvögel bestehen, sollte bei geplanter Vorbereitung von Abbauflächen vom 01. März bis 14. März und vom 16. Juli bis 30. September wenige Tage vor dem geplanten Beginn abgeprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange einer Maßnahmen-durchführung entgegenstehen bzw. ob diese ggf. durch weitere Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden können - V2 (UVS).
- Bauzeitenregelung Moorfrosch: Die Baufeldfreiräumung sollte im Zeitfenster 01. Oktober bis 01. März erfolgen - V3 (UVS).
- Für die Vermeidungsmaßnahme 3 gilt zusätzlich, um eine Beeinträchtigung im Winterlebensraum des Moorfrosches zu minimieren, dass die betroffenen Gehölze am Grünen Weg im Zeitraum 1. November bis 28./29. Februar manuell auf den Stock zu setzen sind. Des Weiteren sind die Stümpfe nach Abwanderung der Moorfrösche aus dem Winterhabitat im Zeitraum 20. März bis 10. September zu entfernen. Die Bodenvorbereitungen im Bereich der durch den Moorfrosch genutzten Grünländer sind zum Schutz der planungsrelevanten Artengruppen Amphibien und Brutvögel nur in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.



- ren - Auflage II. c 2. in Ergänzung zu V3 (UVS).
- Amphibienschutzzaun: Um einen Rücklauf von Amphibien in das Baufeld zu verhindern wird empfohlen, dieses mindestens im Bereich der auskartierten Vorkommen mit gehäuften Moorfrosch-Nachweisen temporär durch einen Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des Aktivitätszeitraumes des Moorfrosches aus abbautechnischen Gründen unabdingbar sein, wird eine Flächenbegehung durch einen Fachexperten unmittelbar vor Baufeldräumung empfohlen, um Individualverlusten vorzubeugen. Abgesammelte Tiere sollten in unmittelbar angrenzende geeignete Lebensräume verbracht werden - V3 (UVS).
 - Zur Verwirklichung der Vermeidungsmaßnahme 3 ist der unteren Naturschutzbehörde min. 4 Wochen vor Beginn der Baufeldräumung eine fachkundige Person oder ein Fachbüro zu benennen, welches die Kontrolle des Amphibienschutzzaunes und ggf. das Absammeln von Amphibien im Baufeld vornimmt - Auflage II. c 3. in Ergänzung zu V3.
 - Da die Frösche im Herbst in Richtung Winterquartier in trockenere Bereiche in die Nähe der Laichgewässer wandern, wäre der Beginn der Bodenvorbereitung und das Abräumen der Flächen in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar sinnvoll - V 4 (saP).
 - Die südlich des Plangebietes/an der südlichen Grenze der geplanten Torfabbauf Flächen unmittelbar am Voßschloot vorkommenden Gehölzstrukturen/Heckenstrukturen/Strauch-Baumhecken und Moorwäldchen an der historischen Hochmoorkante bleiben erhalten - V4 (UVS)/ V2 (saP)/Auflage II. c 7.
 - Die südlich des Plangebietes unmittelbar am Voßschloot vorkommenden Grünländer an der historischen Hochmoorkante bleiben erhalten. Damit bleiben der Landschaftseindruck und das Zeugnis der kulturhistorischen Nutzung im Gebiet vollumfänglich erhalten - V5 (UVS).
 - Die nach Süden gerichteten Vorfluter zwischen 2. Reihe und Grüner Weg werden ab der 125 m-Abstandslinie mit regelbaren Anstaumöglichkeiten über einen Rohrdurchlass und/ oder eine Verbretterung versehen. Damit kann der Wasserstand auf den Grabenabschnitten zu den Gebäuden hin geregelt werden, so dass eine Verschlechterung der hydrologischen Situation vermieden wird - V6 (UVS).
 - Kurzfristige Entwicklung früher Sukzessionsstadien mit lückiger und deckungsreicher Vegetation auf feuchten bis nassen Böden (unebenes Bodenrelief) mit Pfeifengras, Hochstauden oder Röhricht für Blaukehlchen und Wiesenpieper. Mindestflächengröße 2 ha - A 1 (saP)
 - Kurzfristige Umwandlung von Intensivgrünland in Grünland mit Mahd- und Düngemittleinschränkung auf wechselfeuchten Standorten sowie Nutzungseinschränkung an Randstreifen von Gräben oder Flurstücksgrenzen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 4,5 ha für die Feldlerchen - A 2 (saP).
 - Kurzfristige Entwicklung von offenen und kurzrasigen feuchten Böden für die Kiebitze. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 2 ha A 3 (saP).
 - Kurzfristige Entwicklung von frühen Wald-Sukzessionsstadien auf Torfböden mit Pfeifengras, Wollgras und beginnender Verbuschung für den Baumpieper. Insgesamt ist eine Fläche von mindestens 3,5 ha erforderlich - A 4 (saP).
 - Entwicklung von Heckenstrukturen durch die Anlage von Benjeshecken abschnittsweise mit hochwüchsigen, älteren Schlehen- und Weißdornbüschen mit 10 m breitem Gras- und Hoch-



staudensaum und vegetationsarmen und kurzrasigen Flächen z.B. an der nördlichen Grenze des geplanten Abbaubereiches für Bluthänfling und Neuntöter - A 5 (saP).

- Pflanzung und dauerhafter Erhalt von zwei Obstwiesen und von Gehölzen (Dornengehölze) um die Obstwiesen und entlang des Weges dritte Reihe.
- Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring sowie bestehendes und zu ergänzendes Messstellennetz (Ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren vom 10.11.2022)
- CEF-Konzept: Maßnahmenblätter (Ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren vom 11.11.2022)

2.c Schutzgut Boden und Fläche

2.c.1 Beschreibung der Ist-Situation

Die geplante Abbaustätte besitzt inkl. Abstandsflächen, Flächen zur Kompensation, einschließlich Klimakompensation und für CEF-Maßnahmen eine Flächengröße von rund 113 ha. Die neu beantragte Abbaufäche hat eine Größe von rund 52 ha, die Bodenaustauschfläche von rund 14 ha. Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird der Kompensationsgrundrahmen angewendet, sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden zur Aufwertung der Gebietskulisse im Plangebiet statt.

Das Untersuchungsgebiet wird zum größten Teil von Hochmoorböden bestimmt. Laut BÜK50 befinden sich nur außerhalb des Plangebiets im Süden im Grünlandstreifen des NSG Wiesmoor-Klinge und westlich des Siedlungsbereichs zwischen Zweiter Reihe und Schafweg Tiefumbruchböden. Ursprünglich wurde der gesamte Untersuchungsraum von Hochmoorböden eingenommen. Durch Kultivierung oder bereits durchgeführten Torfabbau sowie anschließende Meliorationsmaßnahmen sind weite Teile des Gebietes verändert worden, so gibt es heute teils anthropogen durch Entwässerung und damit einhergehender Torfoxidation entstandene Anmoorböden. Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind folglich als naturraumtypisch zu bezeichnen. In der aktuellen bzw. der historisch bedingten Überformung sind sie allerdings nicht als „naturnah“ einzustufen, sie stellen sich als durch Nutzungen überprägt dar. Die Böden der neu geplanten Abbaufächen werden zurzeit landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. Durch Entwässerung und die damit zusammenhängende Durchlüftung der Torfe reduzieren Sackungs- und Mineralisationsprozesse die Torfschicht kontinuierlich. Die jährlichen Substanzverluste können je nach Nutzungsintensität bei 1-2 cm liegen (Höper 2015). Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des Plangebiets stellt daher eine Vorbelastung der Moorböden dar.

Der Bereich zwischen Zweiter Reihe, Voßschloot und Nordgeorgsfehnkanal wurde von der Hofer & Pautz GbR bodenkundlich kartiert. Es handelt sich bei den anstehenden Böden um Hochmoorböden. Der Oberboden wird aus durch die landwirtschaftliche Nutzung stark zersetztem und vererdetem Hochmoortorf gebildet. Dieser nimmt im Mittel eine Mächtigkeit von etwa 2 dm ein. Nördlich des Voßschlootes gibt die deutliche Geländekante Rückschlüsse auf dort bereits erfolgten vorindustriellen Torfabbau. Die Hochmoorböden im Plangebiet weisen Mächtigkeiten zwischen unter 0,5 m und über 4 m, im Mittel



2,10 m inklusive Oberboden auf, wobei die Mächtigkeit nach Westen abnimmt und im mittleren Bereich am höchsten ist. Unterlagert werden die Hochmoorböden von Niedermoortorf mit Mächtigkeiten zwischen 0 m und gut 1 m, etwa 26 cm im Mittel. Die höchsten Mächtigkeiten stehen auch hier im mittleren Gebiet an, geringe Mächtigkeiten im Osten und Westen. Der mineralische Untergrund besteht überwiegend aus feinsandigen Mittelsanden oder Feinsanden. Stellenweise sind die oberen Mineralbodenschichten schluffig. Eine fossile Podsolierung konnte oft festgestellt werden. Der Untergrund bildet eine gewellte Oberfläche aus und steht zwischen 5 m und 9 m ü. NHN an.

Altlasten oder sonstige bodenrelevante Schadensfälle auf den geplanten Abbauflächen sind aktuell nicht bekannt.

2.c.2 Umweltauswirkungen

Der Torfabbau stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Schutzgüter Boden und Wasser (Moorwasserhaushalt) werden stark verändert. Die anschließende Wiedervernässung und Moorentwicklung ist überwiegend als Kompensation dieser Eingriffe vorgesehen. Ein erneuter Torfaufbau in den wiedervernässten Flächen verläuft allerdings nur in sehr langfristigen Prozessen.

Das geplante Vorhaben führt zu Verlusten des Schutzguts Boden auf einer Fläche von rund 52 ha Torfabbau und rund 14 ha Bodenaustauschfläche. Der Torfabbau erfolgt laut Antragsformular mit einer Abbautiefe von im Mittel 1,7 m. Im Erörterungstermin wurde eine Abbautiefe von 1,5 m im Mittel genannt. Auch auf den Bodenaustauschflächen wird der Torf, soweit vorhanden, bis auf eine Mächtigkeit von 50 cm Hochmoortorf entnommen. Es gehen gewachsene Hochmoorböden durch Abbau und vererdeter Oberboden (Bunkerde) durch Abtrag verloren. Letzterer wird entweder im Bereich der Bodenaustauschflächen direkt wiederverwendet oder zunächst als flache Oberbodenlager in den Abstandsflächen gelagert und begrünt um die Bodenfunktionen und -eigenschaften möglichst weitgehend zu erhalten. Er wird zur Herrichtung weitestgehend wiederverwendet. Die Maßnahme des Bodenaustauschs soll von Osten nach Westen erfolgen und für die einzelnen Abschnitte in kurzen Zeiträumen umgesetzt werden. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Erschließung entsprechender Abbauflächen südlich der 200 m Linie, um hier den landwirtschaftlichen Oberboden im ausreichenden Maß abzutragen.

Langfristig lagernde höhere Oberbodenmieten, für die die untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme eine Begrünung mit tiefgründig wurzelnden Pflanzen gefordert hat, sind nicht vorgesehen.

Mit der Entnahme des Bodens gehen Lebensraum- und Nutzungsfunktionen für Menschen, Pflanzen und Tiere vor Ort verloren, ebenso die Bodeneigenschaften, wie Filter-, Speicher-, Puffer- und Stoffumwandlungsvermögen. Bodenaufbau, -relief und -wasserhaushalt ändern sich nachhaltig. Für die Zeit des Bodenabbaus von rund 2 Dekaden steht der Boden in den jeweils aktiven Abbau-bereichen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur in äußerst eingeschränktem Maße zur Verfügung. Auch die übrigen Funktionen sind stark eingeschränkt. Die Reduzierung der Torfmächtigkeiten ist im Rahmen des Torfabbaus naturgemäß unvermeidbar und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“.



Der Verlust des Schutzgutes Boden im vorgesehenen Umfang ist kaum ausgleichbar, da insbesondere Filter-, Speicher-, und Pufferfunktionen des über Jahrtausende gewachsenen Bodens weder an dieser Stelle vollständig ausgeglichen noch an anderer Stelle ersetzt werden können. Die Herrichtung als Renaturierungsflächen für die Hochmoorregeneration mit der Folgenutzung Naturschutz und die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sollen die Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktionen des Naturhaushaltes langfristig soweit wie möglich wiederherstellen, was allerdings in Folge der hierfür erforderlichen langen Zeiträume, die nach menschlichem Maß kaum überschaubar und planbar sind, mit erheblicher Unsicherheit verbunden ist. In unseren Breiten wachsen Torfschichten durchschnittlich um 1 mm pro Jahr, mächtige Moore entstehen im Lauf von Jahrtausenden.

Durch die Herrichtungsplanung wird erreicht, dass in Teilbereichen des Plangebiets eine extensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet und dass die übrige Gebietskulisse im Anschluss an das Naturschutzgebiet Wiesmoor-Klinge einen arrondierten Komplex zur Hochmoorregeneration bildet. Torferhalt mit der Möglichkeit einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist allerdings auf der zeitlichen Achse kritisch zu hinterfragen. Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung zwangsläufig verbundene zumindest zeitweise Entwässerung der Torfe führt zu Prozessen der Oxidation, Schrumpfung und Sackung. Hier sind der möglichst weitgehende Torferhalt durch ein entsprechendes Wasserregime und die extensive Grünlandnutzung mit wenig Düngung für den Erhalt des Bodens, ebenso wie für das kulturelle Sachgut und die Pfahlgründungen der Häuser von hoher Bedeutung, da es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Wasserstand und Erhaltungszustand gibt. Durch die angestrebte Anhebung der Wasserstände und Wassersättigung der Torfe sowie eine möglichst klimaschonende extensive Bewirtschaftung werden die Abbauprozesse gegenüber der aktuellen Nutzung verlangsamt und so eine Verbesserung erreicht.

Von NABU (Regionalverband Ostfriesland) und dem BUND wird das geplante Belassen einer wasserstauenden Hochmoortorfschicht mit einer Mächtigkeit von durchschnittlich 0,5 m über einer Niedermoorschicht von durchschnittlich 0,26 m über dem mineralischen Untergrund als unzureichend erachtet. Da aufgrund des welligen Reliefs Kuppen des mineralischen Untergrunds angeschnitten werden oder beim Trockenfallen der Flächen aufgrund zunehmender Dürreperioden tiefe Trockenrisse entstehen könnten, befürchten die Umweltverbände, dass der Restmoorkörper seine wasserstauende Eigenschaft verliert und eine Renaturierung nicht gelingt. Der BUND fordert, dass die Mächtigkeit des zu erhaltenden Torfkörpers mindestens 100 cm betragen sollte.

Die erforderliche Torfmächtigkeit für eine erfolgreiche Renaturierung und erneutes Torfwachstum wird in verschiedenen Leitfäden und Handlungsempfehlungen mit mindestens 50 cm Hochmoortorf angegeben (u.a. MU 2011, Geofakten 14, GeoBerichte 45). Maßgeblich ist eine hinreichende Abdichtung zum mineralischen Untergrund. In den Antragsunterlagen ist der Erhalt von im Mittel 50 cm Hochmoortorf angegeben, dies hätte zur Folge, dass die 50 cm dadurch teilweise unterschritten (teilweise auch überschritten) würden. Dies kritisiert auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in seiner Stellungnahme. Im Erörterungstermin wurde von Seiten des Planers angegeben es würden im Mittel 70 cm Hochmoortorf erhalten, jedoch mindestens 50 cm und zudem auf bestehende Regelungen verwiesen.



Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fordert in seiner Stellungnahme die Abbau- bzw. Herrichtungsordinaten sowie die Herrichtung der Flächen zur Wiedervernässung den „Technischen Hinweisen für die Herrichtung von Torfabbauflächen“ (MU 2011) anzupassen.

Entsprechend den allgemeinen Vorgaben und Empfehlungen (MU 2011, GeoFakten 14, GeoBerichte 45) sollte in der Genehmigung eine Mächtigkeit von mindestens 50 cm Hochmoortorf vorgegeben werden. Ein Abweichen von diesem Standard müsste ausreichend fachlich begründet werden. Wird ein Auflockern der zur Wiedervernässung vorgesehenen Oberfläche durch Grubbern oder 42en erforderlich, um in dem stärker zersetzten Schwarztorf sekundäre Hohlräume zu schaffen (sekundäre Bunkerde) und ein extremes Austrocknen zu verhindern, sollte hierfür in der Genehmigung der Erhalt von einer Resttorfmächtigkeit in Höhe von 0,65 m festgelegt werden. Alternativ kann die Schwarztorfschicht mit Bröckeltorf überdeckt werden.

Um Ausgleich und Minimierung sicherzustellen und diese möglichst zeitnah einzuleiten, sollte durch die Genehmigung vorgegeben werden, dass die Wiedervernässung sowohl in den Polder- als auch den Grünlandflächen direkt nach Abbau ohne Zeitverzug erfolgt.

Zudem ist eine dauerhafte Unterhaltung und Pflege der für die langfristige Funktionsfähigkeit der Wiedervernässungsflächen und der hohen Bodenwasserstände der Grünländer erforderlichen Vernässungsinfrastruktur durch die Genehmigung zu gewährleisten.

Zusätzlich ist ein Monitoring geplant, aufgrund dessen bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können, sollten die Gegebenheiten von den in den Antragsunterlagen angenommenen abweichen.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde bittet in ihrer Stellungnahme um Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. des zwischengelagerten Bodenmaterials. Entsprechende Vorgaben sollten in die Genehmigung aufgenommen werden um die Bodenfunktionen zu schützen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Drainverband Marcardsmoor weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen durch den Torfabbau nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu umliegenden Fläche werden nach den Antragsunterlagen Sicherheitsabstände eingehalten. Die ordnungsgemäße Entwässerung der außerhalb des Plangebiets liegenden Flächen wird nach dem Abbau- und Herrichtungskonzept durch umlaufende Gräben und Überläufe an den geplanten Grabenstauen sichergestellt.

2.c.3 Schutz- und Vorsorgemaßnahmen

- Beim Abtrag, der Zwischenlagerung und dem Einbau des Bodens wird die Bodenschichtung beachtet.
- Zwischenlagerung des Oberbodens, falls notwendig, flach auf den Abstandsstreifen.
- Eine Begrünung bei längerfristiger Lagerung ist geplant.
- Die Zeit der Zwischenlagerung von Boden wird möglichst kurz gehalten.
- Folgenutzung Wiedervernässung/Renaturierung für die Torfabbauflächen, ein erneutes Torfwachstum wird angestrebt.



2.d Schutzgut Wasser

2.d.1 Beschreibung der Ist-Situation

Das Schutzgut Wasser ist in die drei Typen Oberflächenwasser, Grundwasser und Moorwasser zu unterteilen. Die Oberflächengewässer im Plangebiet sind Entwässerungsgräben III. Ordnung, die überwiegend von Nord nach Süd verlaufen und in den Voßschloot, ein Gewässer II. Ordnung südlich des Plangebiets und darüber in den Nordgeorgsfehkanal entwässern. Die Gräben entwässern die landwirtschaftlich genutzten Moorgrünländer und nehmen die Oberflächen- und Kleinkläranlagenentwässerung der Siedlungsgrundstücke an der Straße Zweite Reihe auf. Die meisten Gräben sind Gewässer in der Verantwortung des Drainverbands Marcardsmoor. Teilweise sind die Gräben recht tief in den Untergrund eingeschnitten, im Westen erreichen einige den mineralischen Untergrund.

Die hydrogeologische Situation ist einerseits durch den Wasserkörper im mineralischen Untergrund (Grundwasser) und andererseits im Torfkörper (Moorwasser) gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebiets wurden Ende 2013 5 Grundwasser- und 8 Moorwassermessstellen eingerichtet, die monatlich abgelesen wurden.

Sowohl Grundwasser als auch Moorwasser unterliegen jahreszeitlichen Schwankungen, die in etwa parallel verlaufen. Auch zwischen den Messstellen sind übereinstimmende Trends zu erkennen. Die gemessenen Grundwasserstände zeigen ein Gefälle des Grundwasserstandes von West nach Ost was eine Grundwasserfließrichtung von Westen nach Osten erwarten lässt. Großräumiger betrachtet ist das Wiesmoor als Scheitelmoo im Wasserscheidengebiet des Ostfriesisch-Oldenburgischen Geestrückens entstanden. Die Grundwasseroberfläche befindet sich zwischen 5 und 10 m NHN, im Plangebiet zwischen 5,2 und 8,8 m NHN.

Die Moorwasserstände liegen einige Dezimeter bis zu mehreren Metern oberhalb der Grundwasserstände, was auf einen Stauwasserkörper innerhalb der anstehenden Torfe schließen lässt. Nach der Darstellung der Moorwasserstände zu den Grundwasserständen und den Ganglinien der Moorwassermessstellen im Anhang des Erläuterungsberichts, ist der Moorwasserkörper überwiegend ganzjährig ausgeprägt. Nur einzelne Moorwassermessstellen zeigen in einzelnen Jahren vor allem in den Sommermonaten ein Verschwinden dieses Stauwasserkörpers.

Die oberflächennahen Torfe wurden und werden landwirtschaftlich genutzt und sind oberhalb des Moorwasserschwankungsbereichs wahrscheinlich bereits teilweise oder ganz belüftet und mineralisiert. In den Bereichen höherer Torfmächtigkeiten dürften noch relativ unbeeinflusste Torfe vorhanden sein, in denen sich Stauwasserkörper befinden. Ein großräumig intakter Moorwasserkörper mit hoch anstehendem Wasserstand wird allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dies lässt sich aus der vorhandenen Entwässerungssituation mit den tief ausgebauten Vorflutern, Flurstücksgrenzgräben sowie Dränagen schließen. Anzeichen dafür dürften auch die Schwankungen der Ganglinien einiger der (allerdings nicht repräsentativ verteilten) Moorwassermessstellen sein. Diese sind bedingt durch ihre Lage in der Nähe zu den Vorflutern von diesen beeinflusst (Moorwasserabsenkung bei Niedrigwasserständen in den Gräben).

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Deckschichten wird laut NIBIS Kartenserver als gering, das

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung in der Westhälfte des Plangebiets als hoch, in der Osthälfte als gering eingestuft. Die Grundwasserneubildungsrate wird nach Angaben aus dem NIBIS Kartenserver des LBEG in den abgetorften Bereichen mit 350 - 450 mm/a, in den nicht abgetorften Bereichen mit deutlich geringeren 150 - 200 mm/a angegeben.

2.d.2 Umweltauswirkungen

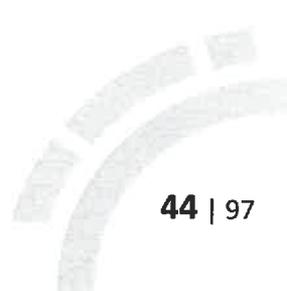
Durch das Entfernen des Bodenkörpers wird das Gefüge des Boden-Wasserhaushaltes nachhaltig verändert. Mit dem Abbau des Hochmoortorfbodens gehen sämtliche Bodeneigenschaften, wie Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen mindestens teilweise verloren. Stoffe können durch die geringere Überdeckung und die Abbauarbeiten leichter in umliegende Gewässer (Gräben, Voßschloot) oder das Grundwasser eingetragen werden. Der Vorhabenträger versichert im Erörterungstermin, die gewählten Abbauordinaten schnitten an keiner Stelle das Grundwasser an, zum mittleren Grundwasserstand verbleibe hier eine ausreichende Differenz von mindestens 1,0 m.

Schlammfänge zum Rückhalt von Partikeln und Stoffen aus dem Abbau sind vor Einleitungen des Niederschlagswassers aus dem Torfabbau in den Voßschloot oder zuführende Gräben geplant.

Im Erörterungstermin erläuterte der Vorhabenträger, dass Gräben, die für die Aufrechterhaltung einer Entwässerung von den Grundstücken mit Gebäuden erforderlich seien, in ihrer Struktur und Funktion erhalten blieben. Ebenso bleiben Entwässerungsgräben im Plangebiet in den Bereichen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten. Einige nicht mehr benötigte Gräben innerhalb der Abbauflächen werden aufgehoben um der Entwässerung der Moorböden entgegenzuwirken und um die Moorrorenaturierung in den Poldern zu ermöglichen. Sie werden durch einen neuen Fanggraben nördlich der neuen Dritten Reihe ersetzt, der den Wasserabfluss aus dem Gebiet sicherstellt, aber auch zur Regulierung der Wasserstände eingesetzt werden soll. Über regelbare Anstau sollen die Wasserstände in den Gräben so gesteuert werden können, dass eine Verschlechterung der hydrologischen Situation ausgeschlossen ist. Eine Wassersättigung der Torfböden soll angestrebt werden, um den Erhalt des verbleibenden Moorkörpers zu gewährleisten und Treibhausgasemissionen zu vermeiden.

Innerhalb der Abbaustätte kann laut Vorhabenträger im Erörterungstermin für bestimmte Formen der Torfgewinnung ein temporäres Grabennetz angelegt werden, das spätestens mit der Herrichtung zur Wiedervernässung aufgehoben werde. Diese temporären, technischen Betriebsgräben sind notwendig für die Entwässerung der Torfe im Zuge des Abbaus. Sie müssen bei der finalen Herrichtung der Polder verschlossen und abgedichtet werden.

In der Stellungnahme des Tohus in Marcardsmoor e.V. wird befürchtet, dass die internen Entwässerungsgräben bis in den mineralischen Untergrund getrieben werden und dies eine massive Entwässerung zur Folge hat. Der Vorhabenträger versichert, dass ein vertiefter Ausbau des Entwässerungssystems zu keinem Zeitpunkt geplant ist, auch durch die Wahl des Abbauverfahrens Nass-/Feuchttorf ist dies nicht notwendig. Im Gegenteil sei der Rückbau nicht mehr benötigter Gräben im Zuge der Wiederherrichtung und ein Anheben der Moowasserstände geplant. Die Hof- und Siedlungsstellenentwässerung wird nach dem Abbau- und Herrichtungskonzept dabei sichergestellt.



Einige Einwender stellten die Funktion des Moores als Wasserspeicher heraus und fordern eine Kompensation für den Wegfall dieser Funktion durch den Abbau des Torfes. Wetterextremereignisse wie Starkregen und Überschwemmungen können durch Moore abgefedert werden, da intakte Moorböden Wasser leicht aufnehmen können. Auch der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich I, bittet um Beachtung, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers zu gewährleisten sei und es zu keinen hydraulischen Überlastungen in den Vorflutern Voßschloot und Nordgeorgsfehnkanal kommen darf. Dies auch vor dem Hintergrund von Klimawandel und Starkregenereignissen, aber auch bei Dauerregen.

Durch die abschnittsweise und kurzfristig nach Abbau geplante Herstellung von eingepolderten Wiedervernässungsflächen kann diese Funktion des Wasserspeichers auch durch die Polderflächen übernommen werden, in denen das Niederschlagswasser bis zu einer definierten Stauhöhe zurückgehalten wird. Angestrebt wird zudem durch die Wiedervernässung die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Moorkörpers, der auch wieder die Aufnahme größerer Wassermengen leisten kann. Zudem soll in den mit Grabenstauen versehenen Gräben mehr Wasser zurückgehalten werden.

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD), der NLWKN - Geschäftsbereich I, das LAVES und die untere Wasserbehörde des Landkreises fordern, dass beim Torfabbau sichergestellt sein muss, dass von gelagerten Stoffen oder den beim Abbau eingesetzten Geräten keine wassergefährdenden oder für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Stoffe direkt oder indirekt in Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) gelangen.

Laut Vorhabenträger wird die Betriebsstätte auf dem Abbaugelände gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen gesichert. Die verwendeten Maschinen werden vor Ort betankt. Es wird ein zugelassener doppelwandiger Dieseltank mit einem Nutzvolumen von unter 1.000 l für den täglichen Bedarf benutzt. Der Tank befindet sich im Bereich des Verladeplatzes und ist in einem Container gesichert. Der Standort des Containers befindet sich auf einer Betonfläche mit Anschluss an Ölabscheidung. Wartungsarbeiten an den Maschinen finden ebenso auf dieser Fläche statt. Potenzielle Verschmutzungen mit wassergefährdenden Stoffen werden durch diese Vermeidungsmaßnahmen nahezu ausgeschlossen.

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD), die untere Wasserbehörde des Landkreises und der Entwässerungsverband Aurich fordern vor der Einmündung der Entwässerungsgräben in den Voßschloot Schlammfänge einzurichten. Entsprechende Schlammfänge sind nach den Antragsunterlagen geplant und im Abbauplan exemplarisch eingezeichnet.

Der GLD fordert zudem Grund- und Moorwasserstände im Rahmen eines Monitorings kontinuierlich aufzunehmen und auszuwerten. Ebenfalls seien im Rahmen des Monitorings Aussagen über die Entwässerungsmengen und die Einleitungsmengen in den Vorfluter zu treffen. Vor Beginn und während der Maßnahmenumsetzung seien im Voßschloot und im Nordgeorgsfehnkanal an ausgewählten Stellen Güteuntersuchungen vorzunehmen. Zudem empfiehlt der GLD die Vorlage einer jährlichen nachvollziehbaren Dokumentation (Jahresbe-



richt). Ein Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring sowie das bestehende und zu ergänzende Messstellennetz wurde als ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren (Anlage 5) eingereicht. Dort sind die geplanten Kontrollen der Grund- und Moorwasserstände aufgeführt. Ebenso ist eine jährliche Dokumentation geplant.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises hält darüberhinausgehende Güteuntersuchungen und Aussagen über Entwässerungsmengen nicht für erforderlich, da das Plangebiet bereits jetzt ein überdimensioniertes Entwässerungssystem aufweist, welches den Torfkörper stark entwässert und das darin enthaltene Wasser in die weitergehende Vorflut abführt. Im Zuge des Abbaus wird vorrangig das Nassabbauverfahren angewandt in dessen Zuge keine vorherige Entwässerung stattfindet. Ein vermehrter Eintrag von Moorwasser über das gegenwärtige Maß hinaus erfolgt somit nicht, sodass eine negative Beeinflussung der Gewässergüte in der weiterführenden Vorflut nicht zu erwarten ist. Vielmehr erfolgt schon jetzt eine Rückhaltung durch die fertig gestellten und in Zukunft schrittweise nach Abbau errichteten Polder.

Der Drainverband Marcardsmoor und die untere Wasserbehörde des Landkreises merken an, dass die Entwässerung der Anlieger nicht erschwert werden darf, sie muss jederzeit gewährleistet sein. Das Abbau- und Herrichtungskonzept stellt über ausreichende Sicherheitsabstände und den Erhalt der Funktionen der Entwässerung von anliegenden Grundstücken, die nicht zum Vorhaben gehören, durch umlaufende Gräben die Entwässerung der Anlieger sicher.

2.d.3 Schutz- und Vorsorgemaßnahmen

- Sicherheitsabstände zu angrenzenden Flurstücken sind vorgesehen.
- Schlammfänge vor Einleitungen in den Voßschloot oder zuführende Gräben während des Abbaus sind geplant.
- Zur Überwachung der Entwicklung der Moor- und Grundwasserstände wurde ein Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring inklusive des bestehenden und zu ergänzenden Messstellennetzes erarbeitet und als ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren eingereicht. Die Messungen werden regelmäßig durchgeführt und in Jahresberichten vorgelegt.
- Die Lagerung wassergefährdende Stoffe und Betankungsvorgänge sind nur im Bereich des Verladeplatzes vorgesehen. Lagerung und Verwendung nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik werden vorausgesetzt bzw. durch Bestimmungen vorgegeben.

2.e Schutzgut Luft

2.e.1 Beschreibung der Ist-Situation

Vorhandene Immissionsbelastungen gehen auf die Ausbringung landwirtschaftlicher Düngemittel sowie den bestehenden Kfz-Verkehr als Schadstoffemittenten zurück.

Durch den bestehenden Torfabbau können bei Abbau, Transport, Verarbeitung und Verladung des Torfs unter ungünstigen Bedingungen Staubemissionen auftreten. Dazu kommen die Emissionen der Ar-

beits- und Transportmaschinen.

2.e.2 Umweltauswirkungen

Durch das hier beantragte Vorhaben entstehen zusätzliche, und zum Teil räumlich anders verteilte Emissionen durch Abbau, Transport, Verarbeitung und Verladung des Torfs. Die Auswirkungen wurden in der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord (20.10.2022) zu den Staubimmissionen durch den Torfabbau Marcardsmoor im Auftrag der TWM Marcardsmoor GmbH & Co untersucht und nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben bewertet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte der TA Luft und der 39. BImSchV in der Nachbarschaft des geplanten Torfabbaus sicher unterschritten werden. Dies trifft nach Aussage des TÜV Nord auch zu, wenn keine Verwallungen zur Abschirmung am Rand des Abbaus errichtet werden, da von diesen kein signifikanter Einfluss auf die Staubemissionen vorliegt.

Die Immissionsbelastung durch die Ausbringung von landwirtschaftlichen Düngemitteln wird sich im Verlauf des Abbaus reduzieren, da die Flächen während des Torfabbaus nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und in der Folge zu Moorrenaturierungsflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung oder zu extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit eingeschränkter Düngung umgewandelt werden.

2.e.3 Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

- Minimierung von Staubemissionen durch verschiedene Maßnahmen (siehe Schutzgut Mensch).

2.f Schutzgut Klima

2.f.1 Beschreibung der Ist-Situation

Es wurden durch die Hofer & Pautz GmbH vorhandene Wetter- und Klimainformationen aus der Literatur und Messwerte regionaler Messstationen zu Grunde gelegt und das Regional- und Mikroklima im Plangebiet beschrieben. Das Regionalklima ist atlantisch geprägt und weist insgesamt geringe Temperaturschwankungen, starke Luftbewegung und relativ gleichmäßige und hohe Jahresniederschläge auf. Laut Erläuterungsbericht entsprechen wegen der besonderen Bodenverhältnisse in Hochmooren die örtlichen Bedingungen oft nicht denen des Regionalklimas. Insbesondere die bodennahe Lufttemperatur unterliegt höheren Schwankungen. „Das Ausmaß der Temperaturschwankungen wird maßgeblich von der Vegetationsdecke und der entsprechenden Verdunstung beeinflusst. So fällt bei einer relativ hohen Evapotranspiration über Moorgrünland, wie es im Untersuchungsgebiet flächendeckend vorliegt, die Temperaturamplitude wegen der höheren Wärmekapazität der feuchten Luft geringer aus als beispielsweise auf Abtorfungsflächen ...“.

Es stehen im Plangebiet Moorböden aus Hochmoortorf unterlagert von Niedermoor an (Erläuterungsbericht, NIBIS Kartenserver: Bohrungen und Profilbohrungen). Die Torfmächtigkeiten betragen im westlichen Bereich 0,5 m – 1,5 m, in der Mitte bis über 3 m (IGEK 2017). Als Vorbelastung trägt die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung durchgeführte Entwässerung und Düngung der



Flächen sowie der bestehende Torfabbau zum Ausstoß von klimarelevanten Gasen wie CO₂ und Lachgas durch den Moorkörper bei. Die oberflächennahen Torfe wurden und werden landwirtschaftlich genutzt und dürften oberhalb des Moorwasserschwankungsbereichs bzw. bis zur Tiefe bestehender Dränung bereits teilweise oder ganz belüftet und mineralisiert sein. In den Bereichen höherer Torfmächtigkeiten dürften noch relativ unbeeinflusste Torfe vorhanden sein, in denen sich auch Stauwasserkörper befinden, wie die Ganglinien der bereits vorhandenen Messstellen zeigen. Eine Treibhausgas-Senkenfunktion können die Moorböden im Plangebiet aktuell, aufgrund der Entwässerungssituation und der landwirtschaftlichen Nutzung, nicht übernehmen.

2.f.2 Umweltauswirkungen

Im Zuge des geplanten Bodenabbaus werden die Hochmoortorfe laut Erläuterungsbericht bis auf eine Restmächtigkeit von im Mittel 50 cm abgebaut. Dabei werden klimarelevante Kohlenstoffspeicher, zu denen organische Böden, insbesondere Moorböden, zählen, teilweise zerstört. Durch den Abbau werden im abgebauten Torf Mineralisierungsprozesse in Gang gesetzt, die die klimaschädlichen Gase Kohlendioxid und, ggf. in geringerem Umfang, Lachgas freisetzen. Die Freisetzung des im Torf gebundenen Kohlenstoffes führt im Rahmen der Nutzung der Torfe in den Erden und Substraten im Gartenbau oder Hobbybereich relativ kurzfristig zu erhöhten Treibhausgasemissionen. Diese Emissionen lassen sich bei Abbau und Nutzung des Torfs nicht vermeiden. Weitere Treibhausgasemissionen entstehen durch die zu Abbau, Verarbeitung und Transport des Torfes eingesetzten, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Maschinen und Geräte. Diese Emissionen können hier nicht näher beziffert werden, erhöhen aber die Treibhausgasemissionen des Projektes zusätzlich.

Der Torfabbau erfolgt laut Antragsformular mit einer Abbautiefe von im Mittel 1,7 m. Im Erörterungstermin wurde von Seiten des Planers eine Abbautiefe von 1,5 m im Mittel genannt. Auch auf den Bodenaustauschflächen wird der Torf, soweit vorhanden, bis auf eine Mächtigkeit von 50 cm Hochmoortorf entnommen. Es wird laut Antrag mit insgesamt 1.200.000 m³ abgebautem Torf gerechnet. Der darin gespeicherte Kohlenstoff wird relativ kurzfristig komplett als Treibhausgas freigesetzt. Die genaue Menge hängt von der Lagerungsdichte und dem Kohlenstoffgehalt des Torfes ab. Angaben zur Menge der voraussichtlich emittierten Treibhausgase sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Für die Abtorfung des Hochmoorkörpers gilt die im Landesraumordnungsprogramm 2017 und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) definierte klimaschutzbezogene Kompensationsverpflichtung. Die Größe der im Sinne der klimaschutzbezogenen Kompensation herzurichtenden Flächen setzt sich zusammen aus einer der Größe der Abbaufäche entsprechenden Fläche und einem Flächenaufschlag. Auf diesen Flächen soll eine Hochmoorregeneration zum Zweck des Klima-, Arten- und Biotopschutzes stattfinden. Die klimaschutzbezogene Kompensation wird in der ergänzenden Unterlage zum Planfeststellungsverfahren „Klimakompensation – Liste der Flurstücke und Berechnung der Klimakompensation“ vom 11.11.2022 überwiegend durch geplante Moorrenaturierungs- und Moorsanierungsflächen nachgewiesen. Eine nasse Extensivgrünlandfläche wird nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 24.11.2022 ebenfalls der Klimakompensation zugerechnet.

Im Anschluss an den Torfabbau wird eine erneute Kohlenstoffbindung in den dann wiedervernässten Flächen angestrebt. Dieser Prozess verläuft jedoch



sehr langsam. In der Literatur wird meistens ca. 1 mm Torfwachstum pro Jahr in unseren Breiten genannt. Damit ist eine mittlere Moormächtigkeit von 1,7 m nach 1.700 Jahren wieder erreicht und in etwa eine der emittierten entsprechende Kohlenstoffmenge wieder eingelagert. Es kann bei der Vernässung von Mooren in den ersten Jahren bis Jahrzehnten zu erhöhten Treibhausgasemissionen kommen, wenn durch Überstau Gärprozesse von leicht umsetzbarem Pflanzenmaterial ausgelöst werden, die Methan freisetzen (Höper 2015). Wachsende Hoch- und Niedermoore stellen eine Senke für Kohlenstoff dar, setzen allerdings auch natürlicherweise in gewissem Umfang klimarelevantes Methan frei, so dass ihre Klimabilanz in etwa ausgeglichen ist (Höper 2015). Langfristig sollte die CO₂-Einlagerung die Methanfreisetzung in ihrer Klimawirkung übertreffen.

Die angestrebte Anhebung der Bodenwasserstände in den Bereichen der Bodenaustauschflächen und Grünländer und die deutlich verminderte Düngung durch die extensive Nutzung dürfte die Treibhausgasemissionen aus den dortigen Moorböden gegenüber dem Ist-Zustand verringern. Eine genaue Menge kann hier nicht abgeschätzt werden, sie hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten und vom Erfolg der Wasserstandsanhebungen ab. Angestrebt wird, die Treibhausgasemissionen aus den Moorböden auf diesen Flächen zu stoppen. Die Voraussetzung vor Ort ist, dass der Niederschlagswasserabfluss aus den Bodenaustauschflächen/Grünländern dauerhaft verringert und durch die geplanten Grabenstau ausreichend Wasser in die Moorkörper geleitet werden kann. Voraussetzung hierfür sind wiederum ausreichende und auf Dauer funktionsfähige Stauanlagen sowie ausreichende Niederschläge, die hierfür über das Jahr in den Gräben gespeichert werden können. Letzteres könnte vor dem Hintergrund der prognostizierten Klimawandelfolgen zunehmend schwierig sicherzustellen sein.

Direkte Emissionen aus landwirtschaftlichen Düngemitteln sowie den landwirtschaftlichen Maschinen verringern sich im Plangebiet ebenfalls, wenn intensiv genutzten Flächen für den Torfabbau aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden bzw. unter extensiver Grünlandnutzung kaum Düngemittel mehr eingesetzt werden.

Positive Effekte von Wiedervernässungen für den Klimaschutz und den Landschaftswasserhaushalt treten bereits kurzfristig ein, wenn das Niederschlagswasser oberflächennah zurückgehalten und die Mineralisation der Torfe weitgehend unterbunden werden kann. Auch wenn die Wiedervernässung zeitlich begrenzt zu Methanemissionen führt, ist, langfristig betrachtet, die Klimawirkung nach Vernässung vor allem aufgrund der vermiedenen CO₂-Freisetzung in der Regel deutlich geringer (u.a. GeoBerichte 45). Eine dauerhafte Unterhaltung und Pflege der für die langfristige Funktionsfähigkeit der Wiedervernässungsflächen und der hohen Bodenwasserstände der Grünländer erforderlichen Vernässungsinfrastruktur ist hierfür Voraussetzung.

Ein Monitoring ist geplant, aufgrund dessen bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können, die die Gegebenheiten für die Renaturierung verbessern (ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren vom 10.11.2022, „Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring“).

Das Vorhaben bringt naturgemäß zusätzliche Belastungen für das betroffene Mooregebiet mit sich, die auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu betrachten sind. Moore sind gegenüber Austrocknung empfindlich und infolge des Klimawandels daher besonders sensibel. Dem soll durch die geplanten Aus-



gleichsmaßnahmen (Anhebung Bodenwasserstände, Rückhalt Niederschlagswasser in Poldern und Gräben) entgegengewirkt werden.

Wie in den Ausführungen zum Schutzgut Wasser beschrieben geht durch die Entnahme des Moorbodens auch dessen Funktion als Wasserspeicher verloren. Hierdurch könnten sich Klimawandelfolgen verstärken, indem bei in Folge des Klimawandels voraussichtlich häufigeren Starkregenereignissen lokal eine Verschärfung der Hochwassersituation auftreten kann. Diese Sorge wird auch von einigen Einwendern geäußert. Eine durch den Abbau bedingte erhöhte Hochwassergefahr durch Klimawandelfolgen ist allerdings unwahrscheinlich. Im Ist-Zustand kann auch jetzt schon, insbesondere bei Starkregenereignissen, der Boden nicht alles Wasser aufnehmen. Das Wasser wird regulär durch das Entwässerungssystem abgeführt. Im Zuge des Torfabbaus werden die Flächen nacheinander in Anspruch genommen. Nach Beendigung des Abbaus in einem Abschnitt folgt die Polderung und Wiedervernässung bzw. die Anhebung der Bodenwasserstände. Dadurch kann auch im Starkregenfall eher mehr Wasser in den Poldern und später auch in den renaturierten Moorböden sowie in den eingestauten Gräben und tiefer liegenden Nassgrünlandflächen zurückgehalten werden als gegenwärtig.

Andere Auswirkungen des Vorhabens liegen im mikroklimatischen Bereich und wirken sich vor allem lokal aus. Während des Torfabbaus ist durch die fehlende Vegetation und deren Verdunstung und die Trocknung der Torfe in den jeweiligen Abschnitten mit trockeneren kleinklimatischen Verhältnissen, höheren Temperaturamplituden und modifizierten Windverhältnissen zu rechnen. Im Zuge der Wiedervernässung und der Anhebung der Bodenwasserstände trocknet der feuchte Boden nicht so schnell aus, was sich feuchtigkeits- und temperatursausgleichend auf die direkte Umgebung auswirken dürfte. Im Bereich der Polder wird sich bei erfolgreicher Moorrenaturierung ein moortypisches kühlfeuchtes Mikroklima einstellen. Auf den Abbauflächen kann vor allem beim Frästorfverfahren durch das Vorhaben das Lokalklima nachteilig beeinflusst werden und auch Klimawandelfolgen wie Temperaturerhöhungen können verstärkt werden. Beim voraussichtlich überwiegend zum Einsatz kommenden Nasstorfverfahren ist allenfalls ein geringer Effekt zu erwarten. Die geplanten Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen dürften sich positiv auf das Lokalklima auswirken.

In der Stellungnahme des Tohus in Marcardsmoor e.V. wurde bezweifelt, dass Torfzehrung und die Freisetzung von Treibhausgasemissionen auch bei Grünlandnutzung stattfindet.

Es ist inzwischen jedoch durch verschiedene Studien erwiesen, dass eine Torfzehrung und Treibhausgasemission auch im Bereich von Grünlandnutzung erfolgt (u.a. Höper 2015).

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fordert in seiner Stellungnahme die Abbau- bzw. Herrichtungsordinaten den „Technischen Hinweisen für die Herrichtung von Torfabbauflächen“ (MU 2011) anzupassen.

Das LBEG hat außerdem eine Nachbesserung der Klimakompensation gefordert und die Eignung und realistische Umsetzung von Grünland mit ausreichender Bodenwasserstandsanhhebung zum Zweck der Hochmoorregeneration und zur Vermeidung von CO₂-Emissionen, wie in den Unterlagen dargestellt, bezweifelt. Die Klimakompensation wurde durch den Vorhabenträger aufbereitet



und ergänzt. Das LBEG hat in einer zweiten Stellungnahme mitgeteilt, dass damit die Anforderungen erfüllt seien.

Der NABU (Regionalverband Ostfriesland) betont in seiner Stellungnahme, dass angesichts der schärfer werdenden Klimaproblematik und deren vom Weltklimarat IPCC bestätigten Dringlichkeit sowie den gravierenden Auswirkungen des Klimawandels und den bisher unzureichenden Maßnahmen dagegen, der Abbau von Torf nicht mehr als berechtigtes volkswirtschaftliches Interesse gelten kann. Zudem meint der NABU, dass das geplante Belassen einer wasserstauenden Hochmoortorfschicht mit einer Mächtigkeit von durchschnittlich 0,5 m über einer Niedermoorschicht von durchschnittlich 0,26 m über dem mineralischen Untergrund unzureichend ist, da aufgrund des welligen Reliefs Kuppen des mineralischen Untergrunds angeschnitten werden oder beim Trockenfallen der Flächen aufgrund zunehmender Dürreperioden tiefe Trockenrisse entstehen könnten. In der Folge würde der Restmoorkörper seine wasserstauende Eigenschaft verlieren und eine Renaturierung und damit auch die klimaschutzbezogene Kompensation nicht vollumfänglich gelingen.

Der BUND hält es angesichts der heutigen Kenntnissen über die Bedeutung von Mooren für die Kohlenstoffspeicherung und das Klima für erforderlich das Interesse am Torfabbau mit dem „allgemeinen Interesse“ am Klimaschutz abzuwägen. Er hält zudem die beschriebene Wiedervernässung und Renaturierung unter den gegenwärtigen und zu erwartenden heißeren und trockeneren Klimabedingungen für unrealistisch. Der Resterhalt des Torfkörpers müsste mindestens 100 cm betragen um überhaupt eine Chance auf erfolgreiche Renaturierung zu wahren.

Auch für die Bürgerinitiative BILaNZ Aurich e.V. widerspricht eine Genehmigung zum Torfabbau den Bemühungen und Vorgaben zum Klimaschutz und den entsprechenden Gesetzen. Sie betont den wichtigen Beitrag von Mooren zur Kohlenstoffbindung und damit zum Klimaschutz. Auch aus Gründen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom April 2021 geforderten Generationengerechtigkeit lehnt sie eine weitere Genehmigung von Torfabbau ab.

Verschiedene Einwander halten eine Torfabbaugenehmigung vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimaschutzbemühungen für nicht mehr zeitgemäß oder die Belastung des CO₂-Haushalts durch die CO₂-Freisetzung aus dem Torf in Anbetracht der Klimaschutzanstrengungen auf internationaler und nationaler Ebene für nicht genehmigungsfähig. Zudem sei ein Ausgleich der Emissionen über eine Renaturierung nur über enorm lange Zeiträume möglich bzw. deren Erfolg ungewiss.

Auf die Vorgaben und die Gesetzeslage zum Klimaschutz wird in der Bewertung näher eingegangen.

2.f.3 Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

- Auf den Torfabbauflächen ist laut Antragsunterlagen das Belassen einer im Mittel 50 cm mächtigen Hochmoortorfschicht vorgesehen, die vernässt wird, wodurch der Resttorf vor Mineralisierung geschützt und ein erneutes Torfwachstum initiiert werden soll.
- Anhebung der Moorwasserstände in den Grünlandflächen im Plangebiet durch Grabenaufstau. Dadurch Verhinderung oder zumindest Verminderung der Torfmineralisierung im Untergrund.



2.g Schutzgut Landschaft

2.g.1 Beschreibung der Ist-Situation

Das Vorhabengebiet liegt im nördlichen Teil der Stadt Wiesmoor. Es weist ein heterogenes Landschaftsbild auf, bei welchem naturnahe Strukturen im Wechsel mit stark anthropogenen Strukturen auftreten. Insgesamt stellt sich dieser Bereich als überformt hinsichtlich seiner naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit dar. Das Landschaftsbild im Plangebiet und dessen Umgebung ist aktuell vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Torfabbauten bestimmt. Daneben bestimmen Gehölze, meist Gebüsche und Bäume, entlang von Gräben und Wegen und im Umfeld der Wohngebäude, das Landschaftsbild.

2.g.2 Umweltauswirkungen

Während des Abbaueiterraums wird das Landschaftsbild durch den Verlust der Vegetation sowie ggf. durch die Aufschüttung von Torfwällen beeinträchtigt. Oberbodenmieten sind nicht geplant, Oberboden soll stattdessen, soweit notwendig, flach verteilt in den Abstandsflächen gelagert und bei längerer Lagerung begrünt werden. Der überwiegende Teil der randlichen Gehölzbestände bleibt zur Eingriffsminimierung erhalten. In der in Rede stehenden Gebietskulisse gehört der industrielle Torfabbau seit Erschließung des Moores vor rund einem Jahrhundert zum Erscheinungsbild des gesamten Ortes. Durch die abschirmende Wirkung des Gehölzstreifens am Zugschloot Marcardsmoor ist die Wirkung nach Norden jenseits der Zweiten Reihe räumlich begrenzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit auf die direkte Nachbarschaft beschränkt. Durch die Herrichtungsplanung können dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden – nach erfolgter Herrichtung wird sich die Kulisse nahtlos an das Naturschutzgebiet Wiesmoor-Klinge anschließen und einen arrondierten Komplex zur Hochmoorregeneration bilden. Durch die langfristige Entwicklung von naturnahen Hochmoorrenaturierungsflächen und extensiven Grünlandarealen entwickelt sich das Landschaftsbild positiv. Es wird ein Teil der jüngeren Kulturlandschaft zu einer Naturlandschaft gewandelt, die sich der ursprünglichen Moorlandschaft annähert. Eine Bepflanzung entlang der dritten Reihe mit heimischen Gehölzen schränkt die Sichtbarkeit des Areals mittelfristig ein, sorgt aber gleichzeitig für eine Eingrünung des Geländes, von der eine positive Landschaftswahrnehmung zu erwarten ist.

2.g.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- Sorgfältige Räumung des Baufeldes von zum Abbau benötigten Materialien nach Beendigung der Abbauabschnitte und zeitnahe Renaturierung zur Gewährleistung einer störungsfreien Entwicklung.
- Begrünung des gelagerten Oberbodens bei längerem Verbleib.



2.h Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.h.1 Beschreibung der Ist-Situation

Der Begriff „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bezeichnet zum einen Objekte von kultureller Bedeutung (z.B. historische Gebäude, Bodendenkmale oder Kulturlandschaften) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). An Auswirkungen eines Vorhabens auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind vor allem deren Zerstörung und Beschädigung sowie die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu nennen.

Als Sachgüter sind die im Nahbereich des Abbaus gelegenen Wohngebäude und Ländereien sowie die angrenzenden Straßenkörper und eine südlich des Abbaugeländes verlaufende Rohrfernleitung (Gas) der Open Grid Europe GmbH zu nennen. Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich und für bestehenden Torfabbau genutzt.

Archäologischen Fundstellen sind aus dem Bereich des geplanten Bodenabbaus nicht bekannt.

2.h.2 Umweltauswirkungen

Bei dem hier geplanten Vorhaben wird ein Teil der jüngeren Kulturlandschaft aufgegeben und zu einer Naturlandschaft gewandelt. Dabei wird das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich festgeschriebene Ziel des kulturellen Sachgutes entlang der Zweiten Reihe nicht beeinträchtigt. Allerdings wird sich auch ohne den Torfabbau die Landschaft des Hochmoorgrünlands unweigerlich verändern, da es sich um keine dauerhafte Situation handelt und über die physikalischen und biochemischen Prozesse unter Nutzung und Entwässerung der Torf nach und nach abgebaut wird. Gerade deshalb sind der Torferhalt, ein entsprechendes Wasserregime und die extensive Grünlandnutzung für den Erhalt des kulturellen Sachgutes von hoher Bedeutung, da es, wie im Beispiel der Pfahlgründungen, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Wasserstand und Erhaltungszustand gibt. Durch die als Teil des Vorhabens im Zuge des Bodenaustauschs und der Herrichtung als Extensivgrünländer geplante Wasserstandsanehebung in den Gräben über Grabenstau, soll eine Wassersättigung der verbliebenen Torfe erreicht und damit auch eine weitere Mineralisation der Moorböden in diesem Bereich möglichst weitgehend vermieden werden.

Die Ostfriesische Landschaft hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, jedoch auf die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz hingewiesen, nach denen archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft zu melden sind. Auch Bodenfunde sind anzuzeigen.

Von mehreren Einwendern besteht die Sorge, dass es durch den Torfabbau zu einer Absenkung der Moorwasserstände kommt, in deren Folge durch Mineralisierung und Setzung des Torfbodens die Gründung der Gebäude leidet und Schäden an den Häusern entstehen.

Berechnungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich auf Grundlage der empirischen



Formel nach Eggelsmann (Eggelsmann 1982, Kuntze & Eggelsmann 1981) zeigen, dass sämtliche Wohnhäuser, wie auch die Straßen, selbst bei einer Worst Case Betrachtung außerhalb der möglichen Reichweite der Absenkung von Moorwasserständen liegen. Bei Nebengebäuden, die noch innerhalb der theoretischen Reichweite eines Einflusses liegen, sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, da diese vermutlich nicht über eine Pfahlgründung verfügen. Frühere Untersuchungen zur Grundbruchsicherheit von Gebäuden, welche lediglich auf einer Betonplatte gegründet wurden, ergaben Sicherheitsabstände von ca. der 2,5-fachen Gebäudebreite. Dieses Maß wird bei allen Nebengebäuden eingehalten. Eine zusätzliche Beweissicherung an den Gebäuden der direkten Anlieger ist vom Vorhabenträger, bei Einverständnis der Eigentümer, vorgesehen.

Auswirkungen auf benachbarte Ländereien sind ebenfalls nicht zu erwarten, da aufgrund ihrer Tiefe die Auswirkungen der Bestandsentwässerung, bzw. von bestehendem Torfabbau, bereits über die möglichen Auswirkungen des neu beantragten Torfabbaus hinausgehen. Die Abbauordinaten gehen nicht über den mittleren Moorwasserstand bzw. über die Tiefe der Gewässersohlen der Bestandsentwässerung hinaus. Die geplanten Abstände reichen aus um negative Einflüsse des Torfabbaus auf die Nachbarflächen auszuschließen.

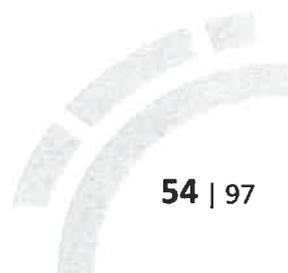
Die Ferngasleitung verläuft südlich des Plangebiets parallel des Voßschlootes in einem Abstand von mehr als 20 m zu den Antragsflächen. Ein zusätzlicher Abstand zum geplanten Torfabbau entsteht durch den Erhalt der historischen Hochmoorkante nördlich des Voßschlootes, so dass insgesamt ca. 50 m Abstand zwischen den Torfabbauflächen und der Gasleitung bestehen werden. Maßnahmen (auch Kompensationsmaßnahmen) im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind nicht geplant.

2.h.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- Archäologische Strukturen oder Objekte sind zu melden und müssen ggf. untersucht werden.
- Zu der Gasleitung werden mit dem Torfabbau Abstände von ca. 50 m eingehalten.
- Zu umgebenden Flurstücken, Straßen und Wohnhäusern werden Sicherheitsabstände eingehalten.

2.i Wechselwirkungen

Die oben genannten Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander. Insbesondere der Boden ist ein Querschnittsmedium, das Wechselwirkungen mit allen anderen Schutzgütern aufweist. Veränderungen, die den Boden betreffen, treten beim beantragten Vorhaben unvermeidbar auf und führen in der Folge, aufgrund dieser Wechselwirkungen, zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter. Soweit erkennbar, sind diese Auswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt.



3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die begründete Bewertung ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG. Die dort herausgearbeiteten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des UVPG genannten Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, werden in der Bewertung anhand der Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich verbindlicher Umweltstandards beurteilt.

Außer Betracht bleiben nicht umweltbezogene Anforderungen, wie z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bewertungskriterien sind jeweils rechtsverbindliche Grenzwerte bzw. Richtwerte in einzelnen Fachgesetzen bzw. Verordnungen. Sind in Fachgesetzen keine Bewertungskriterien enthalten, ist eine Bewertung nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden.

Die vorgenommene Bewertung bzw. Gesamtbewertung hat die Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

3.a Schutzgut Mensch

3.a.1 Bewertungsmaßstäbe

- TA Lärm
- TA Luft
- 39. BImSchV

3.a.2 Bewertung

Das Schutzgut Menschen bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der UVS hat der Vorhabenträger dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten.

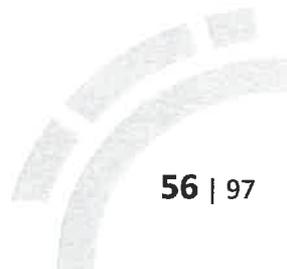
Visuelle Beeinträchtigungen der Wohnfunktion sind durch das Vorhandensein des Torfabbaus (anlagebedingt) zwar nicht ausgeschlossen, sie sind allerdings für die meisten Anlieger als gering und mithin als vernachlässigbar zu bewerten, da zum Schutz vor Immissionen der Abbau (Bodenaustausch, Bodenabtrag) erst in einer Entfernung von mindestens 125 m von der Zweiten Reihe, dem Schafweg und der nördlichen Wittmunder Straße stattfinden wird und das auch nur kurzzeitig bis zur 200 m Linie. Der eigentliche Abbaubetrieb wird durch die direkte Neugestaltung des Bereiches zwischen der 125 m und 200 m Linie, jeweils gemessen von der südlichen Grenze der Zweiten Reihe, visuell von den bebauten Grundstücken getrennt. Nur die Anwohner in Nachbarschaft zum Betriebsgelände an der Wittmunder Straße sind stärker betroffen. Das Gelände wird aber bereits jetzt für die Lagerung, Aufbereitung und Verladung von Torf genutzt, so dass sich keine grundlegenden visuellen Änderungen ergeben. Eine Begrenzung der Höhe der Torfmieten könnte die Auswirkungen auf die An-



wohner etwas abmildern.

Während der Vorbereitung und des Betriebs des Bodenabbaus kommt es zu Lärmentwicklung durch eingesetzte Maschinen und Transportfahrzeuge. Hier wird davon ausgegangen, dass diese entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet sind und unter Berücksichtigung geltender Regelungen und Vorschriften eingesetzt werden. Die Siedlungsbereiche unterliegen entlang der Landes- bzw. Kreisstraße einer Vorbelastung durch Lärm und Staub des Straßenverkehrs. Der LKW-Transportverkehr des Bodenabbaus erhöht den Verkehr und die damit verbundenen Belastungen nicht wesentlich. Zum Schutz der dem Abbau nahegelegenen Wohnbebauung sind Arbeiten nur während der Tagzeit von 6 bis maximal 22 Uhr vorgesehen. Aufgrund der Lage der Wohnbebauung im Außenbereich besteht ein geringerer Schutzanspruch für die Anwohner, d.h. es sind höhere Immissionswerte hinzunehmen als z.B. in einem Wohngebiet. Die schalltechnischen Berechnungen für alle Berechnungsfälle zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch die Erweiterung des Bodenabbaus im Marcardsmoor auf verschiedenen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor eingehalten werden. Gegen den Betrieb der geplanten Bodenabbaustätte bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Vorgaben unter Punkt 5.1 bis 5.3.4 des Lärmschutzgutachtens vom 10.02.2022 des Büros für Lärmschutz eingehalten werden.

Bei ungünstigen Witterungslagen kann es zu Staubentwicklung kommen. Zur Vermeidung sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord vom 10.02.2022 zu den Staubimmissionen kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der TA Luft und der 39. BImSchV in der Nachbarschaft sicher unterschritten werden. Für die dem Torfumschlagplatz nächstgelegenen Immissionspunkte wurde das Irrelevanzkriterium für Staubbiederschlag leicht überschritten und daher auch die Vorbelastung (Hintergrundbelastung) berücksichtigt. Hierfür wurden die höchsten Jahreswerte von Messstellen der Luftqualitätsüberwachung in Emden und Wilhelmshaven herangezogen. Nicht einbezogen wurde als lokaler Emittent der Betrieb des Torflagerplatzes der Firma Wessels, der in der Nähe des Betriebsgeländes der Firma TWM liegt. Der Immissionswert der TA Luft wird durch die im Gutachten berechnete Gesamtbelastung allerdings sehr deutlich unterschritten. Auch bei einer vergleichbar hohen Emission von Staubbiederschlag durch den Betrieb der Firma Wessels wie sie für das geplante Vorhaben von TWM und Over prognostiziert wurde, wäre die Gesamtbelastung von einer Überschreitung der Immissionswerte nach TA Luft weiterhin deutlich entfernt. Die in der TA Luft als Stand der Technik benannten sowie die in der gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubimmissionen durch den Torfabbau Marcardsmoor und in der UVS zu Grunde gelegten Vermeidungsmaßnahmen sollten in die Genehmigung aufgenommen werden und damit verbindlich gelten. In Bestandsgenehmigungen im Bereich des beantragten Vorhabens sind Auflagen vorhanden, die beim Auftreten von Staubflug das Befeuhten von Fahrwegen, Lagerplätzen und Umladebereichen bzw. das Vorhalten von Beregnungsanlagen vorgeben. Um einen bestmöglichen Schutz vor Belästigung durch Staub für die Anwohner zu erreichen und um eine Schlechterstellung der Anwohner gegenüber den Vorgaben der Altgenehmigungen zu vermeiden, sollte das Vorhalten einer Beregnungsvorrichtung als Auflage in den aktuellen Beschluss aufgenommen werden.



Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner nach den gesetzlichen Vorgaben ist unter den dargestellten Voraussetzungen nicht zu rechnen.

Die Antragsunterlagen legen schlüssig dar, dass keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene Erholungs- und Freizeitangebote in der Umgebung vorliegen werden. Vielmehr ermöglicht das Vorhaben die Aufwertung der bestehenden Angebote und ergänzt diese über neue Angebote zum Erlebnisraum Moor.

3.b Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.b.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz, §§ 1, 13 bis 15, 29, 30, 44
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz, §§ 8, 24 Abs. 2

3.b.2 Bewertung

In der Regel liegt eine erhebliche Beeinträchtigung dann vor, wenn Biotoptypen der Wertstufen III bis V oder geschützte bzw. gefährdete Pflanzenvorkommen durch den Abbau zerstört oder durch Fernwirkungen wie Grundwasserstandsänderungen oder andere Faktoren geschädigt werden. Innerhalb der durch den Abbau betroffenen Flächen wurden vor allem Arten und Biotope festgestellt, die naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung sind oder mittelfristig durch die geplante Gestaltung der Abbaustätte verbesserte Lebensbedingungen erhalten. Die gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden zeit- und ortsnahe zum jeweiligen Eingriff auf der Abbaustätte umgesetzt. Durch die Gestaltung und Folgenutzung des Abbaugeländes entsprechend den Zielen des Naturschutzes kann der notwendige Ausgleich erreicht werden. Mittel- bis langfristig ist dadurch mit einer Erhöhung der biologischen Vielfalt zu rechnen. Stellenweise muss als geschützter Biotop eingestuftes Grünland beseitigt werden, wofür die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilt hat. Ein Ersatz der Biotope erfolgt mit der Grünlandkompensation (staunasses Grünland, Pufferstreifen) im Westen und Norden des Plangebiets.

Die Kompensationsverpflichtungen auf den Flurstücken 6/6, 28 und 36 der Flur 11 werden in den zu schaffenden tiefliegenden Feuchtgrünlandkomplex integriert. Die überplanten Kompensationsflächen aus den vorausgehenden Planfeststellungsbeschlüssen liegen im Abbauabschnitt II, daher kann die Herrichtung der westlichen Grünlandflächen, die zum Abbauabschnitt I gehören, bereits erfolgen und ausreichend geeignete Fläche für Wiesenvögel zur Verfügung gestellt werden um die Kompensationsfunktion zu übernehmen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt nicht erheblich, da durch die beantragte Erweiterung des Bodenabbaus keine besonders geschützten Pflanzen oder Rote Liste Arten beeinträchtigt werden, geschützte oder höherwertige Biotope erhalten oder wiederhergestellt und die verbleibenden Eingriffe ausgeglichen werden. Zum Naturschutzgebiet Wiesmoorklinge werden ausreichende Abstände eingehalten.

Für geschützte Tierarten und Rote-Liste-Arten sind umfangreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen, die eine Tötung im Zuge des Vorhabens verhindern und die ökologische Funktion von Fort-



pflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Hierfür sind die genannten Maßnahmen als geeignet anzusehen. Weitere Vorgaben und Maßnahmen wurden in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gefordert. Das Sicherstellen der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fischen wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – gefordert. Diese Vorgaben und Maßnahmen (nicht nur für geschützte und gefährdete Arten) sollten in die Genehmigung aufgenommen werden um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Eine von der unteren Naturschutzbehörde u.a. geforderte naturschutzfachliche Baubegleitung kann vor Ort für die vorgabenkonforme Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sorgen und sollte mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein. Sollten geschützte Tiere, die vorab nicht festgestellt wurden, während der Umsetzung des Vorhabens festgestellt werden oder aus anderen Bereichen einwandern, so sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und zu schützen. Auch dies sollte eine naturschutzfachliche bzw. ökologische Baubegleitung unterstützen.

Bei Berücksichtigung und Umsetzung aller vorgesehenen und der von den Behörden geforderten Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich für die verschiedenen geschützten und gefährdeten Brutvogelarten sowie den streng geschützten Moorfrosch treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein.

Der unvermeidbare erhebliche Verlust von Gewässer-, Grünland und Gehölzstrukturen mit Bedeutung für andere Tiere wird im Rahmen der Eingriffsregelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Bei den hierfür vorgesehenen Flächen handelt es sich aktuell um keine faunistisch hochwertigen Flächen, die durch Maßnahmen aufgewertet werden. Die kompensatorischen Maßnahmen werden auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich der vorhandenen Populationen umgesetzt und werden z.T. bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Daneben sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Durch die Abschnittsbildung und eine frühzeitige Herrichtung der abgebauten Abschnitte, sollten zu jedem Zeitpunkt ausreichend geeignete Habitats für die Tiere im Plangebiet zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die in verschiedenen Stellungnahmen und Einwendungen genannten Arten. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Ansprüche dieser Arten über die Kompensation mit abgedeckt. Durch die geplante Polderung und Moorrenaturierung auf den Torfabbauf Flächen wird es dort voraussichtlich zu einer gewissen Verschiebung des Artenspektrums kommen. Die überwiegend festgestellten häufigen und ungefährdeten Arten sollten jedoch in den Grünländern im westlichen Plangebiet und im Bereich der Polderdämme und der Brachen in den Abstandsflächen weiterhin geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Für verschiedene, auch gefährdete, Arten der Feuchtgrünländer, Sümpfe, Moore und sumpfigen Röhrichte oder Gewässerufer ist von einer Verbesserung der Habitatbedingungen in den Renaturierungsflächen auszugehen.

In einigen Einwendungen wurden zusätzliche Berücksichtigungen bisher nicht erfasster Arten gefordert. Solche späteren Erweiterungen des Untersuchungsraumes oder der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme dürfen nur bei neuen Erkenntnissen vorgenommen werden, die für die Rechtmäßigkeit der Ent-



scheidung von Bedeutung sein können (MU 2011). Solche Erkenntnisse liegen nicht vor. Eine nachträgliche gutachterliche Erfassung, z.B. von Fledermäusen oder anderen Arten, wurde von der unteren Naturschutzbehörde als nicht notwendig betrachtet.

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet. Mittel- bis langfristig wird sich mit der Herstellung selten gewordener moortypischer Lebensräume die biologische Vielfalt im Plangebiet voraussichtlich erhöhen.

Nach Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der beschriebenen und zusätzlich geforderten Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.c Schutzgut Fläche und Boden

3.c.1 Bewertungsmaßstäbe

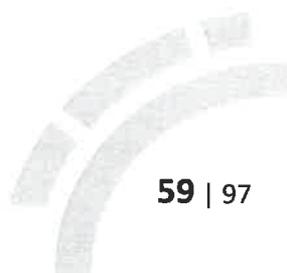
- Bundesbodenschutzgesetz §§ 1, 2, 4, 7
- Bundesnaturschutzgesetz, §§ 1, 13 bis 15
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, §§ 8 bis 10

3.c.2 Bewertung

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu gehören die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes und „als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen“, weiterhin die Archivfunktion sowie die Nutzungsfunktion u. a. für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes ist für die Moore u.a. ihre besondere Rolle als Stoffspeicher sowie als Bestandteil von Stoffkreisläufen von klimarelevanten Gasen von Bedeutung. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner Funktionen so weit wie möglich vermieden werden. Zudem sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens zu schützen und Eingriffe vorrangig zu vermeiden und, wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen.

Das Plangebiet besitzt insgesamt eine Flächengröße von rund 113 ha. Die neu beantragte Torfabbaufäche hat eine Größe von rund 52 ha, die Bodenaustauschfläche von rund 14 ha. Eine Vorbelastung des Moorbodens an diesem Standort besteht durch laufenden Torfabbau und eine landwirtschaftliche Nutzung mit Entwässerung und Düngung, die im oberen Bereich bereits zu Mineralisierung und Torfschwund geführt hat.

Der großvolumige Verlust des Schutzgutes Boden im Zuge des Vorhabens geht mit der Zerstörung der meisten Bodenfunktionen einher. Während manche Funktionen durch die angestrebte Moorregeneration



in den hierfür vorgesehenen Bereichen nach Beendigung des Abbaus voraussichtlich nach und nach wieder wiederhergestellt werden können, sind andere Funktionen, wie die Kohlenstoffspeicherfunktion, in von Menschen überschaubaren Zeiträumen nicht ausgleichbar. Eine Vermeidung der Beeinträchtigung ist nicht möglich, ohne den Zweck des Vorhabens aufzugeben.

Sämtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen finden zur Aufwertung der Gebietskulisse im Plangebiet statt. Durch die Herrichtungsplanung wird sichergestellt, dass in Teilbereichen weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann und dass sich die übrige Gebietskulisse mit Wiedervernässung und Moorentwicklung nahtlos an das Naturschutzgebiet Wiesmoorklinge anschließen wird und einen arrondierten Komplex zur Hochmoorregeneration bildet. In den Bereichen in denen der Bodenwasserstand durch Grabenstau angehoben und die Torfe mit Wasser gesättigt werden sollen, ist eine Verbesserung für die Bodenfunktionen im Moorboden zu erwarten. Voraussetzung ist, dass die Böden auch in Trockenperioden ausreichend mit Wasser versorgt werden können.

Schädliche Bodenveränderungen durch den Eintrag schädlicher Stoffe werden durch eine abgeschlossene Lagerung und den fachgerechten Umgang mit diesen Stoffen vermieden. Entsprechende gesetzliche Vorgaben sind zu beachten. Altlasten oder Altstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Durch die Inanspruchnahme eines Standortes mit durch vorausgehende Nutzung vorbelasteten Moorböden wird der Eingriff verringert. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und die naturschutzfachliche Folgenutzung werden die Funktionen des Naturhaushaltes soweit wie möglich wiederhergestellt und verbessert. Dadurch wird das Vorhaben für das Schutzgut Boden so verträglich wie möglich gestaltet. Dennoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden unvermeidlich.

3.d Schutzgut Wasser

3.d.1 Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 5, 6, 27, 47, 48
- Bundesnaturschutzgesetz, §§ 1, 13 bis 15

3.d.2 Bewertung

Das Schutzgut Wasser ist in die drei Typen Grundwasser, Moorwasser und Oberflächenwasser zu unterteilen.

Das Grundwasser wird durch das beantragte Vorhaben nicht direkt berührt. Der grundwasserführende mineralische Untergrund wird nicht angeschnitten. Auf den jeweils im Abbau befindlichen Flächen wird im Frästorfverfahren eine zusätzliche Entwässerung herbeigeführt. Diese Flächen, bzw. das dort anfallende Wasser stehen für die Grundwasserbildung nicht zur Verfügung. Dies betrifft jedoch jeweils nur einen Teil des Plangebiets und ist reversibel. Nach Wiederherrichtung der Abbauflächen stehen die Flächen dem Wasserhaushalt



wieder zur Verfügung. Beim überwiegend vorgesehenen Nasstorfverfahren ist der Eingriff deutlich geringer, da die Flächen sehr viel schneller abgebaut und wiederhergerichtet werden und die erforderliche Entwässerung geringer ist.

Vorrichtungen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen auf dem Betriebsgelände werden in den Unterlagen beschrieben. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser wurden von verschiedenen Behörden gefordert. Diese sollten zum Schutz des Grundwassers in die Genehmigung aufgenommen werden.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Durch das Entfernen des Bodenkörpers ist vor allem das Moorwasser betroffen. Mit dem Abbau des Bodens gehen dessen Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen auch für das Schutzgut Wasser verloren. Durch die Entnahme des Bodens kommt es im Nahbereich des Abbaus zu einer Moorwasserabsenkung. Da bereits ein zum Teil tief eingeschnittenes Entwässerungssystem besteht dürfte dies überwiegend keine erheblich über die Bestandsentwässerung hinausgehenden Auswirkungen auf benachbarte Flächen haben. Berechnungen der unteren Wasserbehörde bestätigen dies.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- und Moorwasser werden über Beweissicherungsmessstellen beobachtet, an denen die Wasserstände regelmäßig gemessen werden. Die Ergebnisse werden in einem Monitoringbericht jährlich bewertet. Dadurch können Auffälligkeiten entdeckt und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Durch die Entnahme des Moorbodens geht auch dessen Funktion als Wasserspeicher verloren, die vor allem in den weniger stark zersetzten Torfschichten vorhanden ist. Hierdurch könnte bei Starkregenereignissen lokal eine Verschärfung der Hochwassersituation auftreten. Diese Sorge wird auch von einigen Einwendern geäußert. Eine durch den Abbau bedingte erhöhte Hochwassergefahr ist allerdings unwahrscheinlich. Bereits im Ist-Zustand kann der landwirtschaftlich genutzte Boden, insbesondere bei Starkregenereignissen, nicht alles Wasser aufnehmen. Das Wasser wird regulär durch das Entwässerungssystem abgeführt. Im Zuge des Torfabbaus werden die Flächen nacheinander in Anspruch genommen. Nach Beendigung des Abbaus in einem Abschnitt folgt die Polderung und Wiedervernässung bzw. die Anhebung der Bodenwasserstände. Durch die abschnittsweise und kurzfristig nach Abbau geplante Herstellung von eingepolderten Wiedervernässungsflächen kann diese Funktion des Wasserspeichers auch durch die Polderflächen übernommen werden, in denen das Niederschlagswasser bis zu einer definierten Stauhöhe zurückgehalten wird. Angestrebt wird zudem durch die Wiedervernässung die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Moorkörpers, der auch wieder die Aufnahme größerer Wassermengen leisten kann. Dadurch kann auch im Starkregenfall eher mehr Wasser in den Poldern und später auch in den renaturierten Moorböden sowie in den eingestauten Gräben und tiefer liegenden Nassgrünlandflächen zurückgehalten werden als gegenwärtig.

In den Bereichen mit Bodenaustausch und Hochmoorgrünland ist eine Anhebung der Bodenwasserstände durch Staue in den entwässernden Gräben geplant. Dies hat positive Auswirkungen auf die Wasserspeicherfunktion der Moorböden und den Landschaftswasserhaushalt.



Durch Aufhebung von Grabenteilstrecken wird in das bestehende Entwässerungssystem eingegriffen. Die Beseitigung mehrerer Grabenabschnitte wird durch die Neuanlage eines umlaufenden Fanggrabens kompensiert. Das Entwässerungssystem, das auf die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgerichtet war, wird durch die Inanspruchnahme eines Großteils dieser Flächen verändert. Die ordnungsgemäße Entwässerung der außerhalb des Plangebiets liegenden Flächen wird durch umlaufende Gräben und Überläufe an den Grabenstauen sichergestellt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nach der vorgesehenen Planung nicht zu erwarten.

3.e Schutzgut Luft

3.e.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 1, 3, 22
- TA Luft

3.e.2 Bewertung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Anlagen (auch Baumaschinen) nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hier wird davon ausgegangen, dass die eingesetzten Maschinen entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet sind und unter Berücksichtigung geltender Regelungen und Vorschriften eingesetzt werden.

Emissionen aus landwirtschaftlichen Düngemitteln verringern sich mit Beginn und fortschreitendem Abbau, da intensiv bewirtschaftete Flächen z.T. extensiviert, z.T. aus der Nutzung genommen werden.

Bei ungünstigen Windverhältnissen können betriebsbedingte Belastungen durch Staubemissionen auftreten. Diese sollen durch Befeuchtung der staubgefährdeten Böden und weitere Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden.

Bei Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft zu erwarten.

3.f Schutzgut Klima

3.f.1 Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzgesetz des Bundes, §§ 1, 3, 3a, 4, 13
- Niedersächsische Verfassung, Artikel 6 c
- Niedersächsisches Klimaschutzgesetz, §§ 1, 3, 4,
- Nationale Moorschutzstrategie
- Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz
- Niedersächsische Klimaschutzstrategie
- Programm Niedersächsische Moorlandschaften
- Bundesnaturschutzgesetz, §§ 1, 13 bis 15
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz, §§ 8 bis 10
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich



3.f.2 Bewertung

Das hier beantragte Vorhaben trägt nicht zum Schutz des globalen Klimas bei, sondern wirkt den Klimaschutzzielen entgegen, da es eine emissionserhöhende Wirkung hat. Eine industrielle Abtorfung führt zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe. Zum Ausgleich der Auswirkungen ist eine klimaschutzbezogene Kompensation erforderlicher und wesentlicher Bestandteil dieses Vorhabens.

Das Land Niedersachsen hat dem Klimaschutz Verfassungsrang eingeräumt. Gemäß Artikel 6 c der Niedersächsischen Verfassung schützt das Land in Verantwortung für künftige Generationen das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels. Mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 hat Niedersachsen die Minderung der Treibhausgasemissionen analog zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) als Niedersächsisches Klimaschutzziel festgelegt. Hierzu gehört auch der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten (§ 3 Nr. 4 NKlimaG). § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt, dass das Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen ist. Dazu können z. B. Renaturierungen von Mooren gerechnet werden. Mit der Einführung einer klimaschutzbezogenen Kompensation in § 8 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wurde diese als Voraussetzung für die Zulassung des Abbaus von Torf vorgegeben. Der in mehreren auf Bundes- und Landesebene verabschiedeten Strategien, Vereinbarungen und Programmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele propagierte Verzicht auf Torfabbau hat bisher nicht Eingang in die Gesetzgebung gefunden. In § 8 NNatSchG ist der Umgang mit dem Klimaschutz beim Torfabbau damit abschließend geregelt. Weitergehende Prüfungen nach dem KSG bzw. dem NKlimaG und deren Vorgaben zur Treibhausgasemissionsminderung sind daher nicht anzustellen.

Das beantragte Vorhaben steht mit der vorgelegten Darlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Einklang mit den Vorgaben des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, des Landesraumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Aurich, wenn Folgendes berücksichtigt wird.

Die erforderliche Torfmächtigkeit für eine erfolgreiche Renaturierung und Wiedereinlagerung von CO₂ wird in verschiedenen Leitfäden und Handlungsempfehlungen mit mindestens 50 cm Hochmoortorf angegeben (u.a. MU 2011, Geofakten 14, GeoBerichte 45), wobei die Anstauhöhen angesichts größerer Sommertrockenheit möglicherweise angehoben werden sollten (GeoBerichte 45). In den Antragsunterlagen ist der Erhalt von im Mittel 50 cm Hochmoortorf angegeben, dies hätte zur Folge, dass die 50 cm dadurch teilweise unterschritten würden. Im Erörterungstermin wurde von Seiten des Planers angegeben es würden im Mittel 70 cm erhalten, jedoch mindestens 50 cm, und auf bestehende Regelungen verwiesen. Entsprechend den allgemeinen Vorgaben und Empfehlungen sollte in der Genehmigung eine Mächtigkeit von mindestens 50 cm Hochmoortorf vorgegeben werden, um den erforderlichen Ausgleich sicherzustellen. Ein Abweichen von diesem Standard müsste ausreichend fachlich begründet werden. Wird ein Auflockern der zur Wiedervernässung vorgesehenen Oberfläche durch Grubbern oder Fräsen erforderlich, um in dem stär-



ker zersetzten Schwarztorf sekundäre Hohlräume zu schaffen und ein extremes Austrocknen zu verhindern, sollte in der Genehmigung der Erhalt von einer Resttorfmächtigkeit in größerer Höhe (von insgesamt 65 cm) festgelegt werden, da die wasserstauende Schicht sonst reduziert würde. Alternativ kann die Schwarztorfschicht mit Bröckeltorf überdeckt werden.

Um Ausgleich und Minimierung sicherzustellen und diese zur Verhinderung weiterer Treibhausgasemissionen möglichst zeitnah einzuleiten, sollte durch die Genehmigung vorgegeben werden, dass die Wiedervernässung sowohl in den Polder- als auch den Böden der Grünlandflächen direkt nach Abbau ohne Zeitverzug erfolgt.

Zudem ist eine dauerhafte Unterhaltung und Pflege der für die langfristige Funktionsfähigkeit der Wiedervernässungsflächen und der hohen Bodenwasserstände der Grünländer erforderlichen Vernässungsinfrastruktur durch die Genehmigung zu gewährleisten, um die erforderliche klimabezogene Kompensation auch dauerhaft zu sichern.

Die bei der Gewinnung und dem Transport des Torfes zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte sind zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Die ihnen zuzurechnenden Emissionen können nicht näher beziffert werden, erhöhen aber die Treibhausgasemissionen des Projektes. Maschinen und Geräte müssen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. die Einhaltung von Abgaswerten, entsprechen. Eine eigenständige Regelung zur CO₂-Kompensation ist hier nicht angezeigt. Den Einsatz von Gerätschaften mit Verbrennungsmotoren hat der Gesetzgeber bereits, auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes, finanziell belastet.

Eine Verstärkung von Klimawandelfolgen ist, wie im Abschnitt Umweltauswirkungen dargestellt, durch das Vorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.g Schutzgut Landschaft

3.g.1 Bewertungsmaßstab

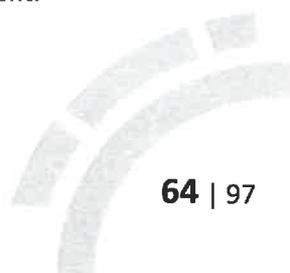
- Bundesnaturschutzgesetz, §§ 1, 13 bis 15

3.g.2 Bewertung

Durch die Freilegung des Bodens und die Beseitigung von Vegetation sowie dem Abbaubetrieb kommt es zunächst zu einer wahrnehmbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, vor allem im Nahbereich des Abbaus. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch reversibel.

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird nach Beendigung des Bodenabbaus und Rückbau der Betriebsflächen durch naturnahe Biotoptypen geprägt sein. Durch die Herrichtungsplanung werden dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen – nach erfolgter Herrichtung wird sich die Kulisse nahtlos an das Naturschutzgebiet Wiesmoor-Klinge anschließen und ein arrondierter Komplex zur Hochmoorregeneration entsteht.

Im Übrigen wird durch die Herrichtungsplanung den Vorgaben des RROP des Landkreises Aurich Rechnung getragen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft entsteht insgesamt betrachtet nicht.



3.h Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.h.1 Bewertungsmaßstab

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, §§ 1, 6, 7, 14
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich

3.h.2 Bewertung

Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind unwahrscheinlich. Sie werden durch eine Meldungspflicht bei archäologischen Funden und ggf. eine Fundbergung minimiert.

Das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich festgeschriebene Ziel des Erhalts des kulturellen Sachgutes entlang der Zweiten Reihe wird nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen durch die Abgrabung von Torf auf Sachgüter wie bestehende Gebäude, die z.T. auf Holzpfehlen gegründet sind, und auf Straßen oder Ländereien, die eine Empfindlichkeit gegenüber Moorwasserabsenkungen besitzen, sind durch die ausreichenden Abstände zu den Abgrabungen nicht zu erwarten. Berechnungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich haben gezeigt, dass sämtliche Wohnhäuser, wie auch die Straßen, selbst bei einer Worst Case Betrachtung außerhalb der möglichen Reichweite der Absenkung von Moorwasserständen liegen. Bei Nebengebäuden, die noch innerhalb der theoretischen Reichweite eines Einflusses liegen, sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, da diese vermutlich nicht über eine Pfahlgründung verfügen und frühere Untersuchungen zur Grundbruchsicherheit von Gebäuden, welche lediglich auf einer Betonplatte gegründet wurden, benötigte Sicherheitsabstände von ca. der 2,5-fachen Gebäudebreite ergeben haben. Dieses Maß wird bei allen Nebengebäuden eingehalten.

Auswirkungen auf benachbarte Ländereien sind ebenfalls nicht zu erwarten, da aufgrund ihrer Tiefe die Auswirkungen der Bestandsentwässerung, bzw. von bestehendem Torfabbau, bereits über die möglichen Auswirkungen des neu beantragten Torfabbaus hinausgehen. Die geplanten Abbauordinaten gehen nicht über den mittleren Moorwasserstand bzw. über die Tiefe der Gewässer-sohlen der Bestandsentwässerung hinaus. Die vorgesehenen Abstände reichen aus um negative Einflüsse des Torfabbaus auf die Nachbarflächen auszuschließen.

Auswirkungen des Torfabbaus auf die Ferngasleitung der Open Grid GmbH können aufgrund der Distanz (historische Hochmoorkante, Voßschloot, Abstand südlich des Voßschlootes) ebenfalls ausgeschlossen werden. Maßnahmen (auch Kompensationsmaßnahmen) im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind nicht geplant.

Erhebliche Auswirkungen auf Sachgüter werden durch das Einhalten ausreichender, in den Planfeststellungsunterlagen festgelegter Abstände des Abbaus zu diesen vermieden. Nach anderen Gesetzen oder Verordnungen geschützte Bereiche sind nicht bekannt. Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.



3.i Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

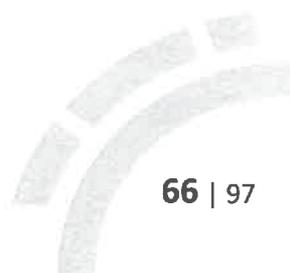
Die genannten Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander. Veränderungen, die ein Schutzgut betreffen, können sich auf andere auswirken. Der Boden ist ein Querschnittmedium das in Wechselwirkung mit allen anderen Schutzgütern steht. Auswirkungen auf den Boden führen über diese Wechselwirkungen zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter. Verschiedene Maßnahmen die für die einzelnen Schutzgüter ergriffen werden, wirken wiederum auf den Boden oder auch andere Schutzgüter zurück. Diese Auswirkungen sind, soweit möglich, bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt und bewertet worden.

4. Medienübergreifende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und auf die Luft sowie Wechselwirkungen zwischen ihnen, sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden, bei Durchführung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, als nicht erheblich eingeschätzt.

Bei den Schutzgütern Wasser (oberirdische Gewässer, Grund- und Moorwasser), Klima, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt und dem Landschaftsbild wird sich nach den Beeinträchtigungen durch den Bodenabbau ein neues Gleichgewicht einstellen. Vorsorgemaßnahmen und ein Monitoring sorgen für größtmögliche Schonung der Schutzgüter und ermöglichen eine Anpassung des Vorhabens, wenn nicht vorhergesehene negative Auswirkungen auftreten sollten. Schutz-, Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen vor, während und nach der Umsetzung des Vorhabens sind detailliert beschrieben. Eine ökologische Baubegleitung oder entsprechend fachlich qualifizierte Betreuung des Vorhabens sollte in der Genehmigung vorgesehen werden, um die Umsetzung vor Ort sicherzustellen. Bei konsequenter Umsetzung aller genannten Maßnahmen und Beachtung der einschlägigen Vorgaben und Regelungen, sind die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter auf Grundlage der entsprechenden Fachgesetze als nicht erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen auf den Boden und seine Funktionen sowie damit zusammenhängende Wechselwirkungen im Boden-Wasserhaushalt und in Stoffkreisläufen mit Auswirkungen auf das Klima sind aufgrund der Vorhabendimension und des Verlustes an Moorböden erheblich, und in menschlichen Zeiträumen nicht ausgleichbar, auch wenn eine Regeneration über erneutes Torfwachstum langfristig angestrebt wird. Die Auswirkungen werden durch die geplanten Maßnahmen soweit wie möglich minimiert und ausgeglichen. Die verbleibenden Auswirkungen sind mit dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung der natürlichen Ressource Torf abzuwägen.



Ausgewertete Unterlagen

- Antrag auf Erteilung eine Bodenabbaugenehmigung vom 15.07.2021
- Erläuterungsbericht zum Antrag auf Zulassung von Torfabbau in Marcardsmoor auf verschiedenen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor, Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich, mit integrierter UVS, § 30 BNatSchG mit § 24 NAGBNatSchG und der Artenschutzgesetze sowie LROP-Verordnung 2017 mit Klimaschutzkompensation, der Hofer & Pautz GbR Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung im Auftrag von Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG und Over Torfhandel GmbH vom 15.07.2021
- Ergänzende Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren:
 - Anlage 6 - Abbauplan vom 10.11.2022
 - Anlage 7 - Herrichtungsplan vom 10.11.2022
 - Liste der Flurstücke und ihrer Inanspruchnahme vom 11.11.2022
 - Klimakompensation – Liste der Flurstücke und Berechnung der Klimakompensation vom 11.11.2022
 - Konzept zur Beweissicherung und fortlaufendes Monitoring vom 10.11.2022
 - Bestehendes und zu ergänzendes Messstellennetz vom 10.11.2022
 - CEF-Konzept: Maßnahmenblätter vom 11.11.2022
- Faunistischer Fachbeitrag zum Torfabbauvorhaben „Marcardsmoor“ Stadt Wiesmoor, LK Aurich, des Büros ÖKOPLAN, Diplom-Biologe Johannes-Georg Fels, im Auftrag der Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG, vom Mai 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) zur Fauna auf geplanten Torfabbauflächen im „Marcardsmoor“, Stadt Wiesmoor, LK Aurich, erstellt durch Meyer & Rahmel GbR, Biologische Gutachten und Planungen, im Auftrag der Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG, vom März 2020
- Lärmschutzgutachten zum geplanten Torfabbau in Marcardsmoor auf verschiedenen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor, Stadt Wiesmoor, LK Aurich, des Büros für Lärmschutz, Schall – Wärme – Erschütterung, Dipl.-Ing. A. Jacobs, vom 27.10.2021 mit Ergänzung vom 10.02.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Stauimmissionen durch den Torfabbau Marcardsmoor des TÜV NORD Umweltschutz, Dipl.-Ing. Volker Lambrecht, vom 25.11.2021 mit Ergänzung vom 10.02.2022
- Stellungnahme des Landkreises Aurich – untere Wasserbehörde – vom 08.09.2021
- Straßenrechtliche Stellungnahme des Landkreises Aurich vom 25.04.2022
- Stellungnahme des Landkreises Aurich – Raumordnung, Bauordnung/Planung, Denkmalpflege, Naturschutz – vom 13.10.2021
- Stellungnahmen des Landkreises Aurich – untere Naturschutzbehörde – vom 13.10.2022 und 24.11.2022 sowie weitere Auskünfte
- Stellungnahme des Landkreises Aurich – Abfall- und Bodenschutzbehörde – vom 06.09.2021
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden vom 07.09.2021, 17.01.2022 und 22.03.2022
- Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.08.2021
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Aurich – vom 15.09.2021
- Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 28.09.2021
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – vom 01.09.2021



- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 02.09.2021
- Stellungnahme Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Staatliche Moorverwaltung, vom 07.09.2021
- Stellungnahme des OOWV vom 13.09.2021
- Stellungnahme des Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.09.2021
- Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 25.08.2021
- Stellungnahme des Dränverbands Marcardsmoor vom 08.09.2021
- Stellungnahme der Gemeinde Großefehn vom 17.09.2021
- Stellungnahme der EWE NETZ GmbH vom 30.08.2021
- Stellungnahme PLEdoc Netzauskunft vom 07.10.2021
- Stellungnahme des NABU, Regionalverband Ostfriesland, vom 05.10.2021
- Stellungnahme des NABU Wiesmoor/Großefehn vom 08.09.2021
- Stellungnahme des BUND, Landesverband Niedersachsen, vom 04.10.2021
- Stellungnahme der Bürgerinitiative BILaNz Aurich e.V. vom 11.10.2021
- Stellungnahme Tohus in Marcardsmoor e.V., vom 02.09.2021
- Einwendungen der Einwender Nr. 1 bis 12
- Niederschrift der Antragskonferenz am 10.03.2021
- Niederschrift des Erörterungstermins am 23.06.2022

Weitere Quellen

- BMUV Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2022): Nationale Moorschutzstrategie
- BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz
- EGGELSMANN, R. (1982): Anmerkungen zur Berechnungsmethode der Breite hydrologischer Schutzzonen im Moor (van der MOLEN, TELMA 11, 1981). TELMA, Band 12, S. 183-187
- GEOBERICHTE 45: GRAF, M.; HÖPER, H. & HAUCK-BRAMSIEPE, K. (Red.) (2022): Handlungsempfehlungen zur Renaturierung von Hochmooren in Niedersachsen. GeoBerichte 45, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- GEOFAKTEN 14: BLANKENBURG, J. (2004): Praktische Hinweise zur optimalen Wiedervernässung von Torfabbauflächen. GeoFakten 14, Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
- HOFER & PAUTZ GbR (2017): Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für das Vorranggebiet Torferhaltung Nr. 15 – Marcardsmoor –
- HÖPER, H. (2015): Treibhausgasemissionen aus Mooren und Möglichkeiten der Verringerung. TELMA, Beiheft 5, Seite 133 – 158
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022, NLWKN



KUNTZE, H. & R. EGGELSMANN (1981): Zur Schutzfähigkeit nordwestdeutscher Moore.
In: TELMA, Band 11, S.197-212, Hannover

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Portal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“,
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe> (zuletzt abgerufen am 11.11.2022)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

MU Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Programm Niedersächsische Moorlandschaften. Grundlagen, Ziele, Umsetzung

MU Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2011): Abbau von Bodenschätzen. Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen. 2.8.8 RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 und Anlage 3: Technische Hinweise für die Herrichtung von Torfabbauflächen. – Nds. MBl. Nr. 3 vom 20.01.2011, S. 60–61

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg



c Zur Entscheidung

Zu Ziffer I.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich (RROP 2018) sieht den Erhalt und die Entwicklung von Torfkörpern als Kohlenstoffspeicher vor. Für den Bereich des beantragten Gebietes wurde nach der Entwicklung und Abstimmung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf“ ausgewiesen.

Laut RROP wird u.a. der Bereich des Vorhabens nach erfolgtem Torfabbau ein Wiedervernässungsbereich im Sinne einer nachhaltigen Moorentwicklung und ergänzt damit den bisherigen Bereich des Schutzgebietes Klinge nach Norden. Dafür ist es erforderlich, den Torfkörper zu einer Senke für klimaschädliche Stoffe zu entwickeln. Um die notwendige Wiedervernässung zu erreichen, ist es erforderlich, die Entwässerung und intensive Nutzung des Torfkörpers zu beenden. Dies geschieht durch die dem Torfabbau folgenden Maßnahmen wie die Schaffung von Poldern oder die Moorsanierung auf verschiedenen Flächen. Durch die im Gesamtkonzept vorgesehene Rückhaltung von Niederschlagswasser im überplanten Bereich wird die Torfzehrung gestoppt und die Moorentwicklung ermöglicht. Zudem werden mit dieser Planfeststellung Maßnahmen der Wiedervernässung im Bereich bestehender Abbauzulassungen möglich, in denen bisher eine andere Folgenutzung vorgesehen war.

Die Umsetzung der Planung entspricht auch den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Herstellung von Gewässern in Form von Poldern, aber auch die Bewirtschaftung der vorhandenen Gräben, dienen der Entwicklung dieser Gebiete als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Aber auch die Rückhaltung von Niederschlagswasser wird begünstigt.

Das unternehmerische Interesse besteht an der Gewinnung und Vermarktung des gewonnenen Torfes. Derzeit ist ein vollständiger Ersatz von Torf durch alternative Produkte in Kultur- und Pflanzenbau noch nicht komplett möglich (BMEL 7/2022). Deshalb besteht daher auch ein volkswirtschaftliches Interesse an der Gewinnung des Rohstoffes Torf.

Mit dem Plan zum Abbau des Torfes wird den Zielen der Raumordnung zum Schutz und zur Entwicklung des Torfkörpers sowie der Sicherung des Rohstoffes Torf für einen Übergangszeitraum nachgekommen und dieser ist damit gerechtfertigt.

Die Planfeststellung erfolgt gem. §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit § 72 VwVfG und §§ 107 und 109 NWG.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und das durchgeführte Verfahren haben ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der privatnützigen Belange der Antragstellerinnen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch den geplanten Torfabbau nicht zu erwarten ist.



Die anderen Anforderungen nach dem WHG wurden ebenfalls geprüft. Bei Einhaltung der Vorgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses ist von einer Einhaltung der Bestimmungen des Wasserrechts auszugehen. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und keine Schädigungen Dritter zu erwarten.

Auch die Anforderungen an sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften wurden im Verfahren geprüft.

Das zuständige Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich hat das baurechtliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Für die Entfernung von gesetzlich geschützten Biotopen wurde von dort eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen.

Die eingegangenen Einwendungen sind in der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder Planänderungen entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben. Im Einzelnen wird auf die Einwendungen unter dem Abschnitt "V. e Zu den Einwendungen" eingegangen.

Um die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Maßgaben auf Grund der berechtigten Einwendungen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Ausführungen der Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen, sind zahlreiche Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte gem. §§ 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 und 14 WHG. Demnach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Der § 13 Abs. 1 WHG begründet insbesondere den drittschützenden Charakter des Wasserrechts. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dient insbesondere auch dazu, die Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte einschließlich der Umwelt zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Unter Berücksichtigung aller Belange konnte der beantragte Planfeststellungsbeschluss somit erteilt werden.



d Zu der Befristung unter I. b, den Bedingungen unter I. c und den Auflagen unter II., den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Einwendungen

Zu Ziffer I. b

Gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NNatSchG ist eine Genehmigung zum Abbau von Torf zu befristen.

Die Vorhabensträgerinnen nennen in der Anlage 1 einen voraussichtlichen Abbaue Zeitraum von 20 Jahren. Dieser Zeitraum wird seitens der Planfeststellungsbehörde und unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Einwender als angemessen gesehen. Argumente, die den Nutzen einer Verkürzung oder Verlängerung des beantragten Zeitraums darstellen, wurden nicht vorgebracht. Daher wurde die Dauer des Torfabbaus auf 20 Jahre befristet.

Zu Ziffer I. c 1.

Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern (§ 11 Abs. 2 NWG). Die Höhe der Sicherheitsleistung ist angesichts des Aufwandes für die vorgesehene Herrichtung der Abbaustätte angemessen und erforderlich.

Die Anpassung an den tatsächlichen Renaturierungsbedarf bleibt vorbehalten.

Zu Ziffer I. c 2.

Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern (§ 11 Abs. 2 NWG). Die Höhe der Sicherheitsleistung ist angesichts des Umfangs der Planung und der angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen angemessen und erforderlich.

Die Anpassung an den tatsächlichen Bedarf bleibt vorbehalten.

Zu Ziffer I. c 3.

Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern (§ 11 Abs. 2 NWG). Die Höhe der Sicherheitsleistung ist angesichts des Aufwandes für die Pflege der Polderdämme, Streuobstwiesen und Abstandsflächen angemessen und erforderlich.

Die Anpassung an den tatsächlichen Pflegebedarf bleibt vorbehalten.



Zu Ziffern I. c 4. und II. a 14.

Die Herstellung, der Betrieb und die Erhaltung der wasserbaulichen Anlagen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Kompensation des Vorhabens. Dieses muss dauerhaft erfolgen und wurde deshalb mit der Auflage II. a 18. angeordnet. Um sicherzustellen, dass auch bei einer Veräußerung der planfestgestellten Fläche oder eines Teils davon die entsprechenden Maßnahmen gewährleistet werden, wurde mit der Bedingung I. c 4. die grundbuchliche Eintragung der erforderlichen Maßnahmen angeordnet.

Zu Ziffer I. c 5.

Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Umsetzung des Plans zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die ÖBB stellt somit die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sicher. Um diese Tätigkeit fachlich fundiert ausüben zu können, ist das Vorliegen einer dementsprechenden beruflichen Qualifikation erforderlich.

Die ÖBB dient der Begleitung und Beratung des Abbaunehmers. Bereits während des Abbaus wird der Unternehmer frühzeitig auf die Vorgaben zum Abbau und der Gestaltung des Abbaugrundstückes, insbesondere im Hinblick auf Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen, hingewiesen. Er kann entsprechende Maßnahmen zeitnah umsetzen und vermeidet Beeinträchtigungen der Umwelt und so z. B. umfangreichere Arbeiten zur Gestaltung des Bodenabbaus im Sinne der Folgenutzung.

Die ÖBB erkennt sich abzeichnende Schäden in umweltschutz- und abbautechnisch relevanten Bereichen bereits in der Entstehungsphase. Durch eine diesbezügliche Berichtspflicht gegenüber der Planfeststellungsbehörde wird diese auch außerhalb der eigenen Kontrolltätigkeit in die Lage versetzt, bei Bedarf erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht zu treffen und damit das Eintreten größerer Schäden abzuwenden.

Der ökologischen Baubegleitung ist die Befugnis gegenüber den Vorhabensträgerinnen und dem ausführenden Unternehmen einzuräumen, Weisungen zu erteilen und die Bauarbeiten erforderlichenfalls zu stoppen. Hiermit wird eine Korrekturmöglichkeit geschaffen, die sich unterhalb der Schwelle des Tätigwerdens der Planfeststellungsbehörde befindet. Insbesondere angesichts der gestiegenen Anforderungen an eine umweltverträgliche Ausführung von Bodenabbauten ist diese Regelung sinnvoll und erforderlich.

Im Rahmen der ÖBB erfolgen zum einen regelmäßige Berichte an die Planfeststellungsbehörde, die dadurch eine Dokumentation des Abbaubetriebes zusätzlich zu den durch eigene Mitarbeiter durchgeführten Kontrollen erhält.

Die Aufnahme der Bedingung in den Planfeststellungsbeschluss ist daher erforderlich, um den Anforderungen zum Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und einen reibungslosen Ablauf der Abbautätigkeit sicherzustellen, was letztlich auch im Interesse des Betreibers ist.



Zu Ziffer I. c 6.

Die vorgesehene Beweissicherung an den Gebäuden, Ländereien und Gräben ist vor Beginn der Arbeiten erforderlich, um belastbare Informationen zum derzeitigen Zustand der Gebäude, Ländereien und Gräben zu erhalten. Um zu gewährleisten, dass die Beweissicherung auch vor Beginn der Arbeiten erfolgt, wurde dies zur Bedingung gemacht.

Zu Ziffer I. c 7. und 8.

Die Einmessung der Grund- und Moorwassermessstellen auf NHN und die Nullmessung der Wasserstände an allen Grund- und Moorwassermessstellen vor Beginn der Arbeiten ist zur Ermittlung von Ausgangswerten und zur Bewertung künftiger Messdaten unbedingt erforderlich. Die Durchführung der Arbeiten durch unabhängige, amtlich anerkannte Stellen gewährleistet die Verlässlichkeit und Belastbarkeit dieser Ergebnisse, die Basis der Bewertung aller künftigen Messungen sein werden.

Zu Ziffer II. b

Die Vorhabensträgerinnen haben ein Beweissicherungskonzept vorgelegt. Dieses ist Teil der Planfeststellung und daher zu beachten.

Die Beweissicherung erfolgt, wie im Konzept dargestellt, an allen Gebäuden auf den Flurstücken, die unmittelbar an die Abbaubereiche angrenzen.

Durch die Veränderung der Planung für die Flurstücke 30 und 31 der Flur 10, Gemarkung Marcardsmoor, auf denen nunmehr kein Torfabbau, sondern eine Moorsanierung stattfinden wird, ist eine Betroffenheit der Flurstücke westlich der Wittmunder Straße nicht mehr gegeben. Bei der Moorsanierung werden die erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung der hydrologischen Bedingungen, die für die Funktion des Moores notwendig sind, durchgeführt. Dies sind insbesondere die Herrichtung der Oberfläche, die Entfernung der Drainage und die Abdichtung des Areals gegen austretendes Wasser. Die durch diese Planfeststellung zugelassenen Arbeiten greifen nicht so tief in den Boden ein, dass sie den Grund- oder Moorwasserstand signifikant beeinflussen. Die nächsten geplanten Torfabbauflächen nach dieser Planfeststellung sind nunmehr nach der neuen Planung über 700 m von den genannten Flurstücken entfernt. Eine Beweissicherung ist daher entbehrlich. Gleichwohl haben die Inhaberinnen der Planfeststellung in unmittelbarer Nähe eine neue Grund- und Moorwassermessstelle in das Beweissicherungskonzept aufgenommen und werden hier turnusmäßig Ablesungen vornehmen und diese der Planfeststellungsbehörde übermitteln.



Zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Hinweis:

Soweit im Folgenden nicht auf einzelne der unter V. a genannten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen eingegangen wird, wurden von diesen keine Stellungnahmen abgegeben oder keine Bedenken oder Forderungen erhoben, die nach von hier vorgenommener Abwägung zu einer Regelung geführt haben.

Die **Stadt Wiesmoor** geht in ihrer Stellungnahme auf die Gemeindewege Grüner Weg, Buchweizenweg und geplante "Dritte Reihe" ein. In dieser führt die Stadt Wiesmoor aus, dass dort nichts von einer Zusicherung zur Nutzung des Buchweizenwegs im Rahmen des Torfabbaus (siehe Ausführungen zur Einwendung 4) bekannt ist. Darüber hinaus fand zwischen der Stadt Wiesmoor und den Vorhabensträgerinnen eine Abstimmung zur Gestaltung des neu anzulegenden Weges Dritte Reihe statt. Das Ergebnis der Abstimmung ist in die Planung eingeflossen.

Zu den Planunterlagen wurden seitens der Stadt Wiesmoor keine Bedenken erhoben.

Die **untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich** hat diverse Hinweise und Anregungen zum Umgang mit Abfall und zur Verwendung der Böden im Planfeststellungsbereich gegeben. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die maximale Schütthöhe für Oberbodenmaterial (Mutterboden) bei 2 m und die maximale Schütthöhe für Unterboden bei 4 m liegt.

Im Hinblick auf die Böden wurden die Auflagen II. e 1. bis 9. in die Planfeststellung aufgenommen, um diese vor Verdichtung und Vernässung sowie vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Auch soll die biologische Aktivität der Böden erhalten werden.

Zum Umgang mit Abfällen wurden die Auflagen II. e 10. und 11. sowie der Hinweis 9. in die Planfeststellung aufgenommen.

Die **Ostfriesische Landschaft** hat keine Bedenken erhoben. Sie weist jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen hin. Daher wurde der Hinweis Nr. 6. in den Beschluss aufgenommen.

Die **EWE Netz GmbH** hat ebenfalls keine Bedenken erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Fall des Erfordernisses der Anpassung von Anlagen der EWE die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. In diesem Fall sind die Kosten vom Vorhabensträger/von den Vorhabensträgerinnen zu tragen. Der Hinweis Nr. 10. wurde deshalb in den Beschluss aufgenommen.

Das **Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei** – hat in seiner Stellungnahme auf einen möglichen Fischbesatz der Gewässer im Plangebiet hingewiesen. In diesem Fall wären Fische vorher zu bergen und in nicht von der Maßnahme betroffene vergleichbare Gewässer umzusetzen. Dies wurde mit der Auflage II. c 6. berücksichtigt.

Weiterhin muss lt. **LAVES** sichergestellt sein, dass von den beim Abbau eingesetzten Geräten keine Öle, Fette oder sonstigen Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen direkt oder indirekt in mögliche Vorfluter gelangen. Dies fand Berücksichtigung in der Auflage II. d 19.



Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)** bringt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vor. Sie fordert jedoch, dass keine Änderungen in der Bauverbotszone neben der L 12 durchgeführt werden und die verkehrliche Erschließung ausschließlich über den Gemeindeweg "Grüner Weg" erfolgen wird. Der Einmündungsbereich ist nach den Vorgaben des NLStBV zu markieren. Dieses ist seitens des NLStBV einzufordern.

Schäden an oder Verschmutzungen der Landesstraße 12 (Wittmunder Straße) ist in geeigneter Weise vorzubeugen. Sollten dennoch Schäden oder Verschmutzungen durch die Antragsteller verursacht werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Näheres wird in der Auflage II. a 7 geregelt.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, wenn durch die geplanten Wiedervernässungen mit Anhebung des Grundwasserstandes angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen durch die vorgesehenen Renaturierungen in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt bzw. behindert werden.

Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind durch die Anhebung des Grundwasserstandes nicht zu erwarten. Zudem werden die Wasserstände in den vorhandenen bzw. anzulegenden Gräben regelmäßig geprüft werden, so dass die Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird. Zudem soll die Auflage II. a 9. dieses sicherstellen.

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – staatliche Moorverwaltung** – hat ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sie gibt jedoch den Hinweis, dass der westlich verlaufende landeseigene Weg "Am Wiesmoor", der ein Privatweg des Landes Niedersachsen ist, sich nicht für den Verkehr aus dem Torfabbau eignet und daher dafür nicht in Anspruch genommen werden darf.

Die Abfuhr des gewonnenen Torfes sowie die Fahrten zu den Flächen der Antragsteller erfolgen über festgelegte Fahrtstrecken. Die Inanspruchnahme weiterer nicht gewidmeter Straßen und Wege ist nicht vorgesehen.

Der **Dränverband Marcardsmoor** hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, fordert jedoch, dass die einwandfreie Entwässerung der anliegenden drainierten Grundstücke jederzeit gewährleistet bleibt. Weiter muss die Beitragspflicht für diese Flächen bestehen bleiben.

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist eine Beeinträchtigung der an die Abbauflächen grenzenden Grundstücke nicht gegeben. Die Auflage II. a 9. berücksichtigt zudem diese Forderung. In die satzungsgemäße Beitragserhebung des Dränverbandes Marcardsmoor wird durch diese Planfeststellung nicht eingegriffen.

Der **Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV)** hat unter der Voraussetzung, dass die angrenzenden Versorgungsleitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, keine Bedenken. Die Auflage II. a 21. wurde deshalb in den Beschluss aufgenommen.

Seitens des **Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (§ 6 WHG) nicht erwartet werden und die Planungen nicht den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, §§ 27 und 47 WHG) entgegenstehen, wenn eine Reihe von Maßgaben beachtet werden.



Demnach ist eine ordnungsgemäße Ableitung der Flächenentwässerung zu gewährleisten und es ist darauf zu achten, dass es zu keinen hydraulischen Überlastungen in den Vorflutern (Voßschloot, Nordgeorgsfehkanal) kommt. Dabei sind Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse zu berücksichtigen.

Dieser Forderung wurde durch die Aufnahme der Auflage II. a 9. entsprochen.

Weiter ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen.

Dieser Forderung wurde durch die Auflage II. d 19. nachgekommen.

Vor Einmündung der Entwässerungsgräben in den Voßschloot sind Schlammfänge einzurichten, um den Eintrag der Torfschlämme oder sonstiger Bodenmassen in die unterliegenden Gewässer zu vermeiden. Im Auslass der Schlammfänge sollten demnach Fanggitter im Grabenprofil angebracht werden, um grobe Torfpartikel zurückzuhalten. Die Schlammfänge sind vom Antragsteller zu unterhalten und regelmäßig zu reinigen, um einen Eintrag von Schwebstoffen in den Voßschloot weitestgehend zu vermeiden.

Die Auflage II. a 16. wurde deshalb in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Sofern die Gräben und Schlammfänge im Rahmen der Folgenutzung nicht mehr benötigt werden, sind diese vollständig mit Schwarztorf zu verfüllen und zu verdichten. Zu dieser Forderung wurde keine Regelung getroffen. Der Umgang mit diesen Gewässern ist nach dem Wegfall ihres Erfordernisses zu regeln.

Die Grundwasserstände (Moorwasser- und Grundwasserstand) der vorhandenen und neu eingerichteten Grundwassermessstellen sind im Rahmen eines Monitorings kontinuierlich aufzunehmen und auszuwerten.

Das Monitoring wurde mit den Auflagen des Abschnitts II. b geregelt. Die Anlage 5, auf die dort verwiesen wird, ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Ebenfalls sind im Rahmen eines Monitorings Aussagen über die Entwässerungsmengen / Einleitungsmengen in den Vorfluter zu treffen.

Das Plangebiet weist bereits jetzt ein überdimensioniertes Entwässerungssystem auf, das den Torfkörper stark entwässert und das darin enthaltene Wasser in die weitergehende Vorflut abführt. Im Zuge des Abbaus wird vorrangig das Nassabbauverfahren angewandt, bei dem keine vorherige Entwässerung stattfindet. Ein vermehrter Eintrag von Moorwasser über das gegenwärtige Maß hinaus erfolgt somit nicht. Vielmehr erfolgt schon jetzt eine Rückhaltung durch die bereits fertiggestellten Polder. Im Zuge der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden schrittweise weitere Polder angelegt, die ebenfalls für eine Rückhaltung sorgen. Ein Nachweis über die Einleitungsmenge aus dem Torfabbaubereich kann daher entfallen.

Um Aussagen bezüglich der Gewässergüteauswirkung der Entwässerung des Torfabbaubereiches auf die Vorfluter treffen zu können, sind bereits vor Beginn der Maßnahmenumsetzung aber auch während der Umsetzung im Voßbargschloot und im Nordgeorgsfehkanal an ausgewählten Stellen Güteuntersuchungen vorzunehmen. Diese sind regelmäßig auszuwerten und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Wie oben erläutert erfolgt kein vermehrter Eintrag von Moorwasser über das gegenwärtige Maß hinaus, so dass eine negative Beeinflussung der Gewässergüte in der weiterführenden Vorflut nicht zu erwarten ist. Die geforderten Güteuntersuchungen können daher entfallen.

Der GLD empfiehlt, in einer jährlich nachvollziehbaren Dokumentation (Jahresbericht) die erhobenen Monitoringdaten zum Oberflächenwasser und Grundwasser, den aktuellen Abbaustand etc. an die Genehmigungsbehörde und den NLWKN - Betriebsstelle Aurich - zu übersenden.

Die Vorlage eines Jahresberichtes wird im Rahmen des Monitorings in der Auflage II. b 1 geregelt.



Darüber hinaus weist der **Geschäftsbereich I – Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer** - beim **NLWKN** als Träger öffentlicher Belange darauf hin, dass der Hauptvorfluter für die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Torfabbaugebiet der Nordgeorgsfehnkanal (NGFK) ein landeseigenes Gewässer II. Ordnung ist und fordert Folgendes zu berücksichtigen:

Die Wasserspiegellagen liegen in der Scheitelhaltung des NGFK bei NN + 5,70 m (Winterstau) bis NN + 5,90 m (Sommerstau). Bei Startregenereignissen muss mit höheren Wasserständen gerechnet werden.

Durch den Torfabbau und damit verbunden die Entwässerung (Trockenlegung) des Gebietes, verringere sich die Wasserrückhaltung und belastet erheblich den angeschlossenen Vorfluter sowohl hydraulisch als auch durch mitgeführte Schmutz- und Schadstoffe. Dieses führt zunehmend zu einer Überlastung des NGFK, insbesondere seiner Abschlagsbauwerke im Gewässersystem und zu Erosionsschäden. Im Sinne des Naturhaushalts und der Betriebs- und Hochwassersicherheit des Hauptvorfluters ist der Niederschlagsabfluss des Gebietes durch eine Zurückhaltung der vermehrt anfallenden Wassermengen, nicht nur nach kurzzeitigem Starkregen, sondern auch für Dauerregen, soweit zurückzuhalten, dass der NGFK nur mit dem Zufluss belastet wird, wie er zum gegenwärtigen Zeitpunkt auftritt. Ein Nachweis über die Einleitungsmenge aus dem Torfabbaugebiet wird vom NLWKN gefordert.

Wie oben dargestellt, weist das Plangebiet ein überdimensioniertes Entwässerungssystem auf, welches den Torfkörper stark entwässert und das darin enthaltene Wasser in die weitergehende Vorflut abführt. Ein vermehrter Eintrag von Moorwasser über das gegenwärtige Maß hinaus erfolgt nicht. Ein Nachweis der Einleitungsmenge aus dem Torfabbaugebiet kann deshalb entfallen.

Außerdem sei durch geeignete Maßnahmen (Sandfänge) der Sedimenteintrag dauerhaft zu minimieren. Auch der Eintrag mit Schadstoffen in den Vorflutern sei mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

Dieser Forderung wurde durch die Aufnahme der Auflage II. a 16. entsprochen.

Weiter fordert der NLWKN, dass Wasserpflanzen, wie z. B. Wasserlinsengewächse, mit geeigneten Mitteln in den Abtorfungsgebieten zurückzuhalten.

Hierzu erging die Auflage II. a 17.

Die Forderung zur Verhinderung des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in die Vorfluter ist in der Auflage II. d 19. eingeflossen.

Der NLWKN fordert zudem, dass der Genehmigungsinhaber Schäden, die an seinen Gewässern oder Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, unverzüglich nach Weisung der Betriebsstelle Aurich beseitigt. Diese Forderung wurde mit der II. a 2 berücksichtigt. Zur Forderung zum Ersatz von Mehrkosten, die durch das Vorhaben entstehen, ist die Auflage II. a 9. ergangen.

Weiter weist der NLWKN darauf hin, dass der Genehmigungsinhaber Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung des Gewässers zu dulden hat, Schadenersatzansprüche, die aufgrund von Gewässerverunreinigungen durch das Bauvorhaben oder die Anlage selbst herrühren, vom Genehmigungsinhaber zu tragen und das für neu anzulegende Einleitungsstellen in den NGFK Gestattungsverträge mit dem NLWKN abzuschließen sind.

Hierzu ist festzustellen, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht in gesetzliche Regelungen zu diesen Belangen eingegriffen wird.



Die **Gemeinde Großefehn** gibt in ihrer Stellungnahme vor, dass die Erschließung der Abbaustätte über die Wittmunder Straße in Wiesmoor zu erfolgen hat.

Dieses ist in den Antragsunterlagen so beschrieben. Die Antragsunterlagen sind als Anlage zu diesem Planfeststellungsbeschluss dessen Bestandteil und daher zu beachten.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Es weist jedoch darauf hin, dass die Schwarztorfschicht in den anzulegenden Poldern mit Bröckeltorf aus dem Abbaugbiet überdeckt werden sollte. Diesem Hinweis folgend wurde die Auflage II. c 16. in den Beschluss aufgenommen.

Das LBEG stellte darüber hinaus fest, dass nach der Planung im westlichen Bereich des Flurstückes 7/4 der Flur 11 die erforderliche Resttorfmächtigkeit nicht gegeben ist. Zu diesem Zweck wurde die Auflage II. a 12. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, nach der eine Resttorfauflage von 0,5 m aus gewachsenem Schwarztorf erhalten bleiben muss und die von den Arbeiten nicht beeinträchtigt werden darf. Vor Erreichen der Abbautiefe ist die Resttorfmächtigkeit darüber hinaus in einem Raster von 50 x 50 m zu überprüfen.

Darüber hinaus wurde die Klimakompensation zunächst als nicht ausreichend angesehen. Nachdem die Vorhabensträgerinnen eine neue Tabelle zur Klimakompensation vorgelegt hatten, wurde das **LBEG** erneut um Stellungnahme gebeten. Dieses teilte daraufhin mit, dass das dort vorgelegte Mengengerüst die Anforderungen an die Klimakompensation nunmehr erfüllt.

Zusätzlich weist das LBEG auf unübersichtliche Flächenangaben in den Antragsunterlagen hin.

In der überarbeiteten Tabelle der Klimakompensation (Anlage 8) ist mittlerweile eine hinreichende Darstellung der in Anspruch genommenen Flurstücke einschließlich deren Größe enthalten.

Ebenfalls wird bemängelt, dass das Verfahren des Bodenaustausches unzulänglich beschrieben ist.

Zur Klarstellung wurde deshalb eine entsprechende Formulierung in die Auflage II. a 12. aufgenommen (siehe oben).

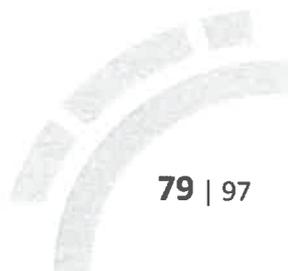
Auch weist das LBEG darauf hin, dass die im Antragsformular genannte Abbaumenge im Erläuterungsbericht nicht erläutert wird und dass nicht differenziert wird, welche Torfmengen im Nassabbau und welche im Trockenabbau gewonnen werden.

Im Antragsformular wird eine Abbaumenge von überschlägig 1,2 Millionen m³ genannt. Eine Differenzierung der Torfmengen nach Abbauverfahren ist nicht erforderlich, da die Vorhabensträgerinnen mehrfach, insbesondere im Erörterungstermin, mitgeteilt haben, dass der Torf vorrangig im Nasstorfverfahren gewonnen werden soll. Da alle weiteren Bodenarten auf der Abbaustätte verbleiben bzw. dort verwendet werden, ist auch eine Erläuterung der Abbaumengen nicht erforderlich.

Die Firma **PLEdoc GmbH** weist darauf hin, dass eine Ferngasleitung mehr als 20 m südlich des Antragsgebietes verläuft. Neuanpflanzungen sind nur außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung zulässig. Da Maßnahmen in diesem Bereich nicht geplant sind, wurde lediglich unter III. 12 ein Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Die **untere Naturschutzbehörde (UNB)** des Landkreises stellt in ihrer Stellungnahme die naturschutzfachlichen Erfordernisse für den Torfabbau dar. Für die Entfernung von gesetzlich geschützten Biotopen wird zudem eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen.

Um die für einen naturschutzfachlich ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Maßnahmen festzustellen wird mit



der Auflage II a 5. ein gemeinsamer Termin zwischen Planfeststellungsinhaberinnen, Planfeststellungsbehörde, ÖBB und UNB vor der Erweiterung angeordnet.

Zur Vermeidung naturschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen wurden die Auflagen II. c 1. und 2. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Auflage II. c 2. enthält zusätzliche Maßnahmen, um eine Beeinträchtigung im Winterlebensraum des Moorfrosches zu minimieren. Zur Sicherstellung der Auflage II. c 2. wird durch die Auflage II. c 3 eine Kontrolle der Arbeiten durch eine fachkundige Person angeordnet, die ggf. auch Amphibien absammeln soll.

Die Auflage II. c 4. wurde zur Wahrung des Schutzes von Lebensstätten (Niststandorten) für alle gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere für die artenschutzrelevanten Brutvogelarten in den Beschluss aufgenommen.

Die Auflagen II. c 8. bis 12. sind zur Sicherstellung der Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere die CEF-Maßnahme E1 trägt auch zur Bereitstellung von für den Moorfrosch geeignetem Sommerlebensraum bei. In Kombination mit den umzusetzenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Klimakompensation kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden.

Die Auflagen II. c 13. und 14. wurden zur Sicherstellung der Funktion der Streuobstwiesen festgesetzt.

Zusätzlich wurde zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufes des Bodenabbaus die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und die dauerhafte Begleitung des Bodenabbaus durch die ÖBB angeordnet (Bedingung I. c 5.).

Zur Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen fordert die UNB die Vorlage einer endgültigen Eingriffsbilanz gem. Aufmaß nach der Durchführung des Abbaus. Dieser Forderung wurde durch die Aufnahme der Auflage II. f 5. in den Beschluss nachgekommen.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden** hatte in einer ersten Stellungnahme Bedenken gegen die Planungen erhoben, da zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch keine gutachterlichen Aussagen zu den Lärm- und Staubemissionen vorlagen. Nach der Ergänzung der Planunterlagen durch das Lärmgutachten des Büros für Lärmschutz vom 10.02.2022 und die gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen des TÜV Nord vom 10.02.2022 hat das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken mehr geltend gemacht. Ergänzend hat das Gewerbeaufsichtsamt die Festsetzung diverser Auflagen vorgeschlagen.

Aus diesem Grund wurden die Auflagen II. d 1., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20. und 22. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Auflage II. d. 15. wurde durch die Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um eine übermäßige Staubentwicklung bei Trockenheit zu verhindern.

Auch die Auflage II. d 11. wurde von der Planfeststellungsbehörde zum Schutz vor Staubflug in den Beschluss aufgenommen.

Der Verein "**Tohus in Marcardsmoor e. V.**" hat für den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz in eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird zwar im Text als Einwendung bezeichnet, ist jedoch, da sie von einer anerkannten Naturschutzvereinigung abgegeben wurde, als Stellungnahme zu werten.

Darin wurde zunächst auf eine Unstimmigkeit im Antragsformular hingewiesen, nach der dort Trockenabbau beantragt ist, jedoch das Nasstorfverfahren angewendet werden soll.

Das Nasstorfverfahren wird im Erläuterungsbericht, der Teil dieser Planfeststellung ist, hinreichend beschrieben, daher war eine Änderung des Antragformulars nicht erforderlich. Darüber hinaus haben die Vorhabensträgerinnen im Rahmen

des Erörterungstermins erklärt, vorrangig das Nasstorferverfahren anwenden zu wollen. Auch werden Versäumnisse im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im faunistischen Fachbeitrag bemängelt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde im Erörterungstermin festgestellt, dass alle relevanten Artengruppen geprüft worden seien.

Weiterhin wurden Unklarheiten bezüglich der Art der Kompensation, der Ort der Streuobstwiesen, deren Eigentümer und der Träger der Kosten für deren Pflege hinterfragt.

Die Kompensation ist in den Unterlagen ausreichend dargestellt (siehe obenstehende Ausführungen). Der Ort der Streuobstwiesen geht aus dem Herrichtungsplan hervor. Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch eine Nebenbestimmung zur Pflege des Areals, die von den Inhabern des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen ist, die folglich auch die Kosten zu tragen haben.

Weiterhin wird kritisch gesehen, dass der Grüne Weg aufgehoben wird, da der Brandschutz "im Moor" dadurch verschlechtert werde.

Der Grüne Weg wird nur im zentralen und östlichen Teil des Areals aufgehoben. Als Ersatz wird die neue "Dritte Reihe" etwa 200 m südlich, parallel zur "Zweiten Reihe", angelegt, die durch Fahrzeuge der Feuerwehr befahren werden kann. Ein großer Teil der Flächen des Areals wird zudem nach Abtorfung zu Polderflächen, die permanent Wasser führen. Daher ist ein ausreichender Brandschutz in der Fläche gewährleistet.

Auch bemängelt der Verein, dass die Folgen der Lärmemissionen der eingesetzten Maschinen nicht ausreichend dargestellt seien und keine Angaben zu finden seien, wo die vorgesehene Lorenbahn angelegt werden soll.

Zu den Lärmemissionen wurde ein Lärmgutachten (Anlage 2) nachgereicht. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch die Erweiterung des Bodenabbaus im Marcardsmoor auf verschiedenen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor eingehalten werden und gegen den Betrieb der geplanten Bodenabbaustätte aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Das schalltechnische Gutachten ist im Erörterungstermin darüber hinaus vom Gutachter umfassend vorgestellt worden. Bei der Prognose wurde der Betrieb der Fahrzeuge und Geräte vom Lärmgutachter bei seiner Bewertung berücksichtigt. Die Problematik Infraschall wurde im Erörterungstermin behandelt, im Ergebnis ist hier keine andere Feststellung zu treffen.

Die künftige Lage der in der Anlage 1 Feldbahn genannten Lorenbahn ergibt sich aus dem Abbauplan. Dort ist die Lage eingezeichnet.

Weiterhin werden die beantragten Arbeitszeiten bemängelt und es wird gefordert, dass die Betriebszeit um 18.00 Uhr endet.

Das Lärmgutachten hat ergeben, dass während der geplanten Betriebszeiten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für die angeregte Einschränkung der geplanten Betriebszeiten gab es daher keine Grundlage. Gleichwohl wurde in die Auflage II. d 2. eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Ausnahmefälle der Planfeststellungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen sind. Dadurch gewährleistet werden, dass nach 18.00 Uhr tatsächlich nur in Ausnahmefällen gearbeitet und damit die Einhaltung der Betriebszeiten gewährleistet wird. Auch wurde die Auflage II. d 1. aufgenommen, nach der die Arbeitstage auf die Werkstage Montag bis Freitag beschränkt sind. Diese Tage gehen aus dem Lärmgutachten hervor, das Teil dieser Planfeststellung ist und wurden auch von der Vertreterin des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden im Erörterungstermin ausdrücklich genannt.

Auch wird bemängelt, dass die Antragsunterlagen von einer Torfzehrung in dem Areal ausgehen, die es dort nicht gebe. Das Moor werde von einer Vegetationsschicht und einer Humusschicht vor der Oxidation geschützt und daher könne die Torfzehrung für Marcardsmoor nicht geltend gemacht



werden.

Es ist inzwischen jedoch durch verschiedene Studien erwiesen, dass eine Torfzehrung und Treibhausgasemission auch im Bereich von Grünlandnutzung erfolgt (u.a. Höper 2015, siehe oben 2. f.2 UVP).

Abschließend geht der Verein auf die Sicherheitsabstände im Bereich des Buchweizenweges und des Schafweges ein.

Für den Bereich westlich der Wittmunder Straße haben die Vorhabensträgerinnen ihre Planungen angepasst. Entgegen der ursprünglichen Planung soll auf den Flurstücken 30 und 31 der Flur 10 nur noch eine Moorsanierung stattfinden. Dies wurde seitens der Vorhabensträgerinnen gegenüber der Planfeststellungsbehörde verbindlich erklärt und ist zudem mit der Auflage II. c 5. in diesem Beschluss geregelt. Außerdem befindet sich der Buchweizenweg außerhalb der Antragsflächen und wird durch den Torfabbau nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus wurde ein Beweissicherungskonzept als Anlage in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Dieses umfasst auch den westlichen Bereich des planfestgestellten Bereiches und ist als Bestandteil des Beschlusses zu beachten.

Auch die "**Bürgerinitiative BILaZ Aurich e. V.**" hat für den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz in eine Stellungnahme abgegeben.

Die beschäftigt sich jedoch allgemein mit dem Thema Torfabbau und stellt fest, dass gesunde, nasse Moore wichtig für den Klimaschutz sind. Darüber hinaus habe der Torfabbau keinen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein intaktes Moor, sondern um ein landwirtschaftlich genutztes und zum Teil abgetorfes Gebiet. Das volkswirtschaftliche Interesse wurde in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Insofern wird auf die Ausführungen unter "V. c Zur Entscheidung" verwiesen.

Zudem wird bemängelt, dass der Antrag keine Planungen für einen Ausstieg enthält.

Der Torfabbau ist für einen Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen. Eine entsprechende Befristung wurde unter I. c in diesen Antrag aufgenommen. Nach Ablauf dieser Frist wird auf dem Areal kein Torfabbau mehr stattfinden.

Weiterhin wird gefordert, u.a. auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom April 2021 wegen der dort geforderten Generationengerechtigkeit den Antrag auf Torfabbau abzulehnen.

Laut § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der § 8 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wurde in Umsetzung dieser Regelung formuliert und legt abschließend die Größe der Klimakompensationsflächen fest. Die Antragstellerinnen haben die Klimakompensation in der Tabelle der Klimakompensation (Anlage 8) dargestellt. Diese Tabelle wurde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die in der Tabelle dargestellte Klimakompensation den Vorgaben des § 8 NNatSchG entspricht. Damit wurde auch das KSG bei der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung berücksichtigt.



Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Wiesmoor/Großefehn** bemängelt, dass der vorgesehene Abbauzeitraum von voraussichtlich 20 Jahren zu lang sei und schlägt einen Abbauzeitraum von 15 Jahren vor. Ein Grund für eine Reduzierung des Abbauzeitraumes um fünf Jahre wird nicht genannt. Die vorgesehenen Arbeiten finden nicht zeitgleich in dem gesamten Areal in dem vorgesehenen Abbauzeitraum statt.

Eine Befristung des Torfabbaus wurde unter Punkt I. b in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Letztlich muss es den Planfeststellungsinhaberinnen auch möglich sein, den Torf fachgerecht zu gewinnen und zu verwerten.

Auch bemängelt der NABU, in dem Areal sei der Vogel "Raubwürger" gesichtet worden, die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen seien daher anzupassen. Außerdem seien auch Kraniche und Kornweihen dort gesichtet worden.

Wie bereits geschildert, wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass alle relevanten Artengruppen geprüft worden sind. Maßnahmen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sind zudem in diesem Beschluss und den Antragsunterlagen vorgesehen.

Der NABU bemängelt weiterhin eine unklare Darstellung der Kosten der Lernwerkstatt Moor und der Folgekosten der Pflege der Streuobstwiese.

Die Lernwerkstatt Moor ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Pflege der Streuobstwiesen ist von den Inhaberinnen des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen, die folglich auch die Kosten zu tragen haben. Eine entsprechende Sicherheitsleistung wurde unter der Bedingung I. c 3. festgesetzt.

Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalverband Ostfriesland (RVO)** bestreitet ebenfalls das volkswirtschaftliche Interesse an dem Torfabbau.

Das volkswirtschaftliche Interesse wurde in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter "V. c Zur Entscheidung" verwiesen.

Auch der NABU RVO spricht sich gegen einen Abbauzeitraum von voraussichtlich 20 Jahren aus. Angesichts der globalen Erwärmung und um Umwelt- und Klimaschutzbelange prüfen zu können, werden vier aufeinanderfolgende Zeiträume von fünf Jahren vorgeschlagen.

Der Vertreter des NABU RVO hat im Erörterungstermin – auch in seiner Eigenschaft als Vertreter der Bürgerinitiative Landschafts- und Naturschutz Aurich (BILaNz) – dargestellt, dass erhebliche Mengen CO₂ freigesetzt werden, wenn die Situation im Antragsgebiet so bleibt, wie sie derzeit ist. Eine Unterbrechung der derzeitigen Mechanismen sei daher durchaus sinnvoll.

Der § 10 Abs. 5 NNatSchG schreibt eine Befristung für einen Abbau von Torf vor. Dieser Bestimmung wurde mit der Befristung unter I. b entsprochen. Von den Antragstellerinnen wurde eine Planung vorgelegt, die umfänglich die Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigt. Diese Konzeption ist im Planfeststellungsverfahren abgestimmt und zur Entscheidungsreife gebracht worden. Die ganzheitliche Konzeption wäre, auch unter Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange nicht mehr vollumfänglich umzusetzen, würde eine Befristung der Abbau- und Herrichtungsplanung mit kürzeren Zeiträumen erfolgen.

Der NABU RVO stellt den in den Antragsunterlagen dargestellten Untersuchungsrahmen sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Frage und fordert eine Nachbesserung der Vermeidungs- Minimierungs- sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Wie bereits festgestellt, sieht die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich hier keinen Nachbesserungsbedarf. Darüber hinaus wurden mehrere Nebenbestimmungen in diesem Sinne festgesetzt. Insbesondere wird auch die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung gewährleistet, dass die Belange des Artenschutzes ausreichend beachtet werden.

Der NABU RVO spricht weiterhin ebenfalls die erforderliche

Resttorfmächtigkeit an.

Diese ist nach der Auflage II. c 16. mit mindestens 50 cm gewachsenem Torf zu erhalten.

Auch spricht der NABU RVO die Anschlussnutzung an und erwartet hier die extensive Landwirtschaft.

Neben der Anlegung von Poldern und einer Moorsanierung sind im Abschnitt II. c Auflagen zu diesem Zweck festgesetzt worden. Bei Beachtung dieser Auflagen ist eine Folgenutzung im Sinne des Naturschutzes zu erwarten.

Weiter bemängelt der NABU RVO die Ausführungen zu den Kosten der Lernwerkstatt Moor und der Pflegemaßnahmen. Wie bereits dargestellt ist die Lernwerkstatt Moor nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Pflege der Streuobstwiesen ist von den Inhaberinnen des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen, die folglich auch die Kosten zu tragen haben.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)** stellt dar, der Antrag sei aus Sicht eines Umweltverbandes und nach den heutigen Kenntnissen über die Bedeutung von Mooren für die Kohlenstoffspeicherung und damit die Klimaentwicklung ein Anachronismus. Durch einen Abbau würde über mindestens 20 Jahre die Oxidation von Torf forciert werden. Die als Ausgleichsmaßnahme angestrebte Wiedervernässung und Renaturierung werde nach heutiger Kenntnis und unter den gegenwärtigen und künftigen zu erwartenden Klimabedingungen (u.a. vermehrt heiße und trockene Sommer bei tendenziell geringeren Niederschlägen) sowie vermehrten Nährstoffeinträgen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht funktionieren.

Das im Erläuterungsbericht angeführte "berechtigte(s) volkswirtschaftliche(s) Interesse" am Abbau hält der BUND angesichts gegebener Alternativen für Kultursubstrate für nicht gegeben; eine Abwägung mit dem "allgemeinen Interesse" müsste auf jeden Fall einen Vorrang für einen besseren Klimaschutz ergeben.

Zudem wird ein Resterhalt des Torfkörpers von mindestens 100 cm für erforderlich gehalten, sollte der Torfabbau genehmigt werden.

Wie bereits dargestellt, wurde bei der Prüfung der Klimakompensation und der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgestellt, dass diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Das volkswirtschaftliche Interesse wurde in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter "V. c Zur Entscheidung" verwiesen.

Um einen ausreichenden Resterhalt des Torfkörpers sicherzustellen, wurde die Auflage II. c 16. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Aurich** fordert in ihrer Stellungnahme, die Torfaufgabe im Bereich der 125- und 200-m-Linie so schnell wie möglich abzubauen und das Gelände entsprechend der Planunterlagen herzustellen.

Zu diesem Zweck wurde die Auflage II. a 11. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Auch fordert die UWB, den Räumstreifen des südlich verlaufenden Gewässers zweiter Ordnung von Bewuchs freizuhalten und Wasser aus dem Plangebiet nur über vorgeschaltete Schlammfänge in dieses Gewässer einzuleiten.

Diesen Forderungen wurde durch die Aufnahme der Auflagen II. a 19. und 20. in den Beschluss aufgenommen.

Weiterhin fordert die UWB, die Lagerung wassergefährdender Stoffe gem. der AwSV durchzuführen und eine Betankung nur auf hierfür vorgesehenen Flächen durchzuführen.

Die Auflagen II. d 19. bis 20. und 22. wurden daher in den Beschluss aufgenommen.



Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden zudem weitere Auflagen als erforderlich festgestellt.

Die Auflage II. a 1. wurde aufgenommen, um die Planfeststellungsbehörde über Beginn und das Ende der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Die Anzeige von Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten soll der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit geben, zeitnah auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Diese Auflage wird durch eine vergleichbare Verpflichtung der ÖBB (siehe Anlage 4) ergänzt.

Die Auflagen II. a 3. und 4. sollen der Planfeststellungsbehörde einen aktuellen Überblick über die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet gewährleisten und die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, erforderlichenfalls Kontakt mit dem neuen Eigentümer aufzunehmen.

Die Umsetzung der Auflage II. a 5. soll den Beteiligten einen Überblick über die Situation im Plangebiet verschaffen. In diesem Termin sollen anstehende Arbeiten vor Beginn der Erweiterungsarbeiten unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abstimmungstermins festgelegt werden.

Die Auflage II. a 6 dient dem Schutz Dritter.

Durch die Auflage II. a 23. soll die in den Antragsunterlagen beschriebene Herstellung der Dritten Reihe im vorgegebenen Zeitrahmen sichergestellt werden.

Neben den Planfeststellungsinhaberinnen sind auch deren Mitarbeiter, die auf der Abbaustätte mit der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses beschäftigt sind, an die Bestimmungen des Beschlusses gebunden. Um diese über die Bestimmungen des Beschlusses in Kenntnis zu setzen und ihnen die Möglichkeit zu geben, den Beschluss und die Planunterlagen zu lesen, wurde die Auflage II. a 2. in den Beschluss aufgenommen.

Das Führen eines Betriebstagebuches gem. Auflage II. a 8 dient der Eigenüberwachung. Gem. Auflage II. a 14. sind die Sicherheitsabstände zu den benachbarten Flurstücken einzuhalten. Diese Auflage dient dem Schutz des Eigentums Dritter.

Die Auflage II. d 21. dient der Fürsorge der auf dem Abbaugelände Beschäftigten.

Die Auflage II. c 18. soll die vorgesehene naturschutzfachliche Entwicklung der genannten Bereiche gewährleisten.

Durch die Auflage II. a 15. soll gewährleistet werden, dass eine Wasserstandsregulierung im Plangebiet im Sinne der Ziele des Planfeststellungsbeschlusses und des Schutzes Dritter durchgeführt wird.

Die Auflage II. a 20. soll sicherstellen, dass der für die Unterhaltung des Voßschlootes erforderliche Räumstreifen für diesen Zweck nutzbar bleibt.

Durch die Umsetzung der Auflage II. c 4. soll der Artenschutz im Plangebiet sichergestellt werden.

Die Auflage II. c 5. soll die Umsetzung der Moorsanierung auf den Flurstücken 30 und 31 in dem vorgegebenen Zeitrahmen sicherstellen um die Arbeiten in diesem Bereich zeitnah abzuschließen.

Die Auflage II. c 19. soll die umgehende Vorlage eines überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplans sicherstellen, sollte dieses auf Grund der Entwicklungen im Plangebiet oder anderer bislang unbekannter Umstände erforderlich werden.

Die Auflage II. c 20. soll die natürliche Entwicklung von Tieren und Pflanzen ohne jagdliche Eingriffe sicherstellen.

Die Auflagen II. f 1 – 4. und 6. sollen die Durchführung insbesondere der naturschutzfachlich erforderlichen Abschlussarbeiten nach Beendigung der Abbautätigkeiten innerhalb angemessener Fristen gewährleisten.



e Zu den Einwendungen

Zu dem Vorhaben gingen zwölf Einwendungen ein. Diese Einwendungen wurden nummeriert und eine Liste, die Einwender bzw. Einwenderinnen enthält, wurde zu den Akten genommen. Um Rückschlüsse auf den/die Verfasser/in der Einwendung ausschließen zu können, wird im Folgenden eine neutrale Formulierung verwendet. Jede Einwenderin/jeder Einwender erhält die Nummer, unter der ihre bzw. seine Einwendung behandelt wurde.

Zur Einwendung Nr. 1

Eine persönliche Betroffenheit des/der Einwendenden ist auf Grund der Entfernung des Wohnortes zur Antragsfläche nicht gegeben.

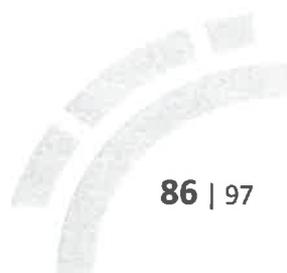
In dieser Einwendung wird bemängelt, in den Unterlagen würden jegliche Angaben zur Breite und Ausgestaltung der neu anzulegenden Dritten Reihe fehlen. Ferner sei nicht angegeben worden, ob dieser Weg künftig auch als Radweg genutzt werden könne. Auch sei zu klären, wer Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Dritten Reihe werde und wo und wie die Dritte Reihe an die Zweite Reihe angebunden wird.

Im Anhang 9 befindet sich ein Schema zum Aufbau und zur Gestaltung der neuen Dritten Reihe. Bei einer Breite der Tragschicht von 3 m kann dieser Weg mit Fahrrädern befahren werden. Ein gesonderter Radweg neben dem Weg ist nicht vorgesehen. Die Stadt Wiesmoor hat in der Stellungnahme vom 17.05.2022 und im Erörterungstermin mitgeteilt, dass eine Unterhaltungspflicht bei der Stadt Wiesmoor liegen könne und eine Widmung der Dritten Reihe vorstellbar sei. Bisher habe es erst Gespräche mit den Vorhabensträgerinnen bei Vorortterminen gegeben. Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit dieser Thematik zu gewährleisten, wurden die Auflagen II. a 22. und 23. in den Beschluss aufgenommen. Der Verlauf der Dritten Reihe ist zudem im Herrichtungsplan dargestellt. Eine Anbindung an die Zweite Reihe ist nicht vorgesehen.

In der Einwendung wird weiterhin die Frage aufgeworfen, wie sich die Besitzverhältnisse des Grünen Weges verändern und dass es in der Folge zu einer öffentlichen Ratssitzung mit einem Beschluss kommen müsse.

Die Eigentumsverhältnisse des Grünen Weges bleiben im Westen der Abbaustätte unverändert. Im zentralen Bereich wird der Grüne Weg gemäß der Planung in das Eigentum der Firma TWM übergehen. Im östlichen Bereich ist der Grüne Weg nicht Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung, so dass keine Aussagen zu den künftigen Eigentumsverhältnissen in diesem Bereich getroffen werden können. Um die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, auf Änderungen der Eigentumsverhältnisse reagieren zu können, wurden die Auflagen II. a 3. und 4. in den Beschluss aufgenommen. Zudem wurde die Auflage II. a 22. aufgenommen, nach der vor der teilweisen Beseitigung des Grünen Weges der Planfeststellungsbehörde dessen Entwidmung nachzuweisen ist. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen bei der Stadt Wiesmoor trifft dies in eigener Zuständigkeit.

In der Einwendung wird weiterhin die Gewährleistung des Brandschutzes gefordert. Diese Frage wurde oben in den Ausführungen zum Verein "Tohus in Marcardsmoor e. V." behandelt. Hierauf wird verwiesen.



Zur Einwendung Nr. 2

In der Einwendung Nr. 2 wird festgestellt, dass die Anwohner der Wittmunder Straße, der Schulstraße und des Tannenweges ebenso wie die Anwohner der Zweiten Reihe starken Lärm- und Staubbelastungen ausgesetzt sind. An der Verladestelle ist die Lärmbelästigung, die durch Dumper, Radlader und Bagger hervorgerufen wird, demnach am stärksten. Es wird befürchtet, dass diese Belastung künftig noch größer wird. Zu den Lärmemissionen wurde von den Vorhabensträgerinnen ein Lärmgutachten (Anlage 2) nachgereicht. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch die Erweiterung des Bodenabbaus in Marcardsmoor auf verschiedenen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor eingehalten werden und gegen den Betrieb der geplanten Bodenabbaustätte aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen (siehe Ausführungen oben zum Verein "Tohus in Marcardsmoor e. V. "). Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Lärmgutachtens, aber auch der Gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubimmissionen, eingehalten werden, wurden unter II. d diverse Auflagen zum Immissions- und Arbeitsschutz in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Auch werden die laut Antragsunterlagen geplanten Betriebszeiten von 06.00 bis 18.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 22.00 Uhr, bemängelt und neue Betriebszeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr vorgeschlagen.

Das Lärmgutachten hat, wie oben dargestellt, ergeben, dass während der geplanten Betriebszeiten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für die angeregte Einschränkung der geplanten Betriebszeiten gab es daher keine Grundlage. Gleichwohl wurde mit der Auflage II d 2. eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Ausnahmefälle der Planfeststellungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nach 18.00 Uhr tatsächlich nur in Ausnahmefällen gearbeitet und damit die Einhaltung der Betriebszeiten gewährleistet wird. Auch wurde die Auflage II d 1. aufgenommen, nach der die Arbeitstage auf die Werkstage Montag bis Freitag beschränkt sind. Diese Tage gehen aus dem Lärmgutachten hervor, das Teil dieser Planfeststellung ist, und wurden auch von der Vertreterin des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden im Erörterungstermin ausdrücklich genannt.

Weiterhin wurden in der Einwendung Fragen zum geplanten Baugebiet an der Wittmunder Straße aufgeworfen. Dieses Baugebiet und ein eventueller Transport von Torf über den Buchweizenweg sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zur Einwendung Nr. 3

In dieser Einwendung wird eine Beweissicherung für das dort genannte Haus nordwestlich der Antragsfläche gefordert. Die Beweissicherung an diesem Haus und an anderen Häusern wurde mit dem Beweissicherungskonzept (Anlage 5) angeordnet.

Weiterhin wird gefordert, die Abstandsregel von 125/200 m auch zum Flurstück 31 der Flur 10 einzuhalten.

Zu diesem Flurstück haben die Vorhabensträgerinnen ihre Planung angepasst (siehe oben) und werden lediglich eine Moorsanierung durchführen. Auf die Auflage II. c 5. und die Darstellung im Abbauplan und im Herrichtungsplan wird hingewiesen.



Ebenso wie in der Einwendung 2 werden die vorgesehenen Betriebszeiten bemängelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Einwendung 2 wird daher verwiesen.

Abschließend wird in der Einwendung 3 um eine Klarstellung zu den Bereichen westlich des VRR Torf und des Schafweges gebeten.

Das Vorranggebiet Torf erstreckt sich im Westen der Abbaustätte bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 7/4 und 46 der Flur 11. Westlich davon findet auf dem Flurstück 48 eine Moorsanierung statt, die keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke haben wird.

Der Bereich westlich des Schafweges ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Auswirkungen durch den Torfabbau sind auch dort nicht zu erwarten.

Zur Einwendung Nr. 4

In der Einwendung Nr. 4 wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem dort genannten Flurstück Wohn- und Nebengebäude befinden, die teilweise auf hölzernen Ramppfählen gegründet sind. Es wird befürchtet, dass den Ländereien durch den Torfabbau Feuchtigkeit entzogen wird. Dadurch würden die Ramppfähle mit Luft in Berührung kommen und zu faulen beginnen. In der Folge bestünde eine Einsturzgefahr für die Gebäude.

Zu dem genannten Flurstück wird ein Sicherheitsabstand eingehalten, der auf Grund der durchgeführten Berechnungen als ausreichend bewertet wird. In diesen Berechnungen wurde berücksichtigt, dass östlich dieses Flurstückes ein Graben verläuft, durch den das Flurstück bereits entwässert wird. Der geplante Bodenabbau wird den Entwässerungseffekt dieses Grabens nicht verstärken. Gleichwohl ist an den genannten Gebäuden eine Beweissicherung und in der Nähe ein Monitoring des Moor- und Grundwasserstandes angeordnet.

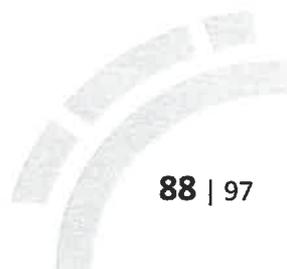
Für das südlich angrenzende Flurstück 36 der Flur 11 wurde die Planung zudem angepasst. Hier findet entgegen der ursprünglichen Planung kein Torfabbau, sondern eine Moorsanierung statt, so dass keine negativen Auswirkungen auf das auch einwendungsbezogene nördlich davon befindliche landwirtschaftlich genutzte Flurstück zu erwarten sind.

Weiterhin wird beschrieben, dass auf dem dort genannten Grundstück ein Storchenpaar brütet, das auf den Antragsflächen Nahrung findet. Diese Nahrungsquelle würde durch den Torfabbau entfallen.

Hierzu hat die untere Naturschutzbehörde im Erörterungstermin festgestellt, dass sich durch die festgelegte Folgenutzung die Nahrungssituation gegenüber dem derzeitigen Stand sehr wahrscheinlich verbessern wird.

In der Einwendung wird ebenfalls gefordert, dass der Istzustand der Flächen, Gebäude und Gräben durch den Landkreis und den Torfabbauer festzuhalten ist und dass Landkreis und Torfabbauer für Schäden auf Grund des Torfabbaus haften.

Wie bereits geschildert, wird gem. der Bedingung I. c 6. vor Beginn der Erweiterung eine Beweissicherung durchgeführt, die auch die in der Einwendung angesprochenen Flächen und Gräben berücksichtigt. Darüber hinaus wurde in der Auflage II. a 2 festgelegt, dass durch den Bodenabbau angrenzende und benachbarte Flurstücke nicht beeinträchtigt werden dürfen. Sollte es zu Schäden durch den Bodenabbau an angrenzenden Grundstücken und Gewässern bzw. unterhalb liegenden Gewässern infolge des Bodenabbaus kommen, sind diese umgehend in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde und



dem Grundstücks- und/oder Gewässereigentümer auf Kosten der Planfeststellungsinhaberinnen zu beheben. Eine gesetzliche Grundlage für eine Haftungsverpflichtung auf Grund der Abbautätigkeit seitens der Planfeststellungsbehörde existiert nicht.

Weiterhin wird gefordert, dass durch den Ausbau des Grünen Weges, des Eberescheweges und der Dritten Reihe keine Anliegerkosten entstehen.

Ein Ausbau des Eberescheweges ist in den Antragsunterlagen nicht vorgesehen, dieser ist auch nicht Gegenstand des Antrages. Da die Festsetzung von Anliegerbeiträgen nicht in die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde fällt, ist eine verbindliche Aussage hierzu allerdings auch nicht möglich. Dieses wurde im Erörterungstermin auch so mitgeteilt.

Der Grüne Weg wird für das Befahren mit Maschinen und einer Feldbahn im Rahmen des Torfabbaus durch die Vorhabensträgerinnen hergerichtet. Auch die neue Dritte Reihe wird durch die Vorhabensträgerinnen angelegt.

Darüber hinaus werden in dieser Einwendung diverse Punkte genannt, die im Erörterungstermin behandelt werden sollten.

Zunächst wird gefragt, welches Verfahren zur Torfgewinnung angewendet werden soll. Hierzu haben die Vorhabensträgerinnen im Erörterungstermin mitgeteilt, dass die Torfgewinnung vorrangig im Nasstorfverfahren erfolgen soll. Dieses Verfahren wurde im Erörterungstermin dahingehend ausführlich dargestellt, dass nach dem Abbaggern des nassen Torfes eine umgehende Abfuhr erfolgt.

Weiterhin sollten die Sicherheitsabstände behandelt werden.

Hierzu wurde durch die Vorhabensträgerinnen im Erörterungstermin ausgeführt, dass zu den benachbarten Flurstücken ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m eingehalten wird. Die Auflage II. a 14. regelt dieses.

Zudem werden in der Einwendung die Abbauabschnitte angesprochen.

In den Planunterlagen sind die Abbauflächen und drei Abbauabschnitte dargestellt.

Auch sollten die Betriebszeiten behandelt werden.

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 2 verwiesen.

Weiterhin wurde die Beweissicherung thematisiert.

Diese wurde im Erörterungstermin ausführlich besprochen. Mehrere Teilnehmende gaben zu Protokoll, dass sie eine Beweissicherung an ihren Gebäuden wünschen.

Durch die Vorhabensträgerinnen wurde ein Beweissicherungskonzept vorgelegt, das Bestandteil dieser Entscheidung ist. Da die Planungen im Bezug auf die Flurstücke 30 und 31 geändert wurden, entfiel jedoch die Notwendigkeit für eine Beweissicherung an Gebäuden entlang der L 12. Auf die Begründung zur Ziffer II. b wird verwiesen.

In der Ergänzung zu dieser Einwendung, die nach dem Erörterungstermin einging, wird bemängelt, dass in der Niederschrift weder die durchführende Stelle der Beweissicherung noch die Anliegerbeiträge und der Moorlehrpfad genannt wurden.

Durch die Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss werden die genannten Themen behandelt. Die Beweissicherung erfolgt durch die Vorhabensträgerinnen. Zu den Anliegerbeiträgen wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Mit dem Begriff "Moorlehrpfad" könnten sowohl die nicht vom Antrag erfasste "Lernwerkstatt Moor" als auch die geplante neue Dritte Reihe gemeint sein. Diese ist Teil der Entscheidung und wurde insbesondere in der Auflage II. a 23. geregelt.



Zur Einwendung Nr. 5

In der Einwendung Nr. 5 wird darauf hingewiesen, dass lt. Integriertem Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) ein Bodenaustausch erst ab einem Abstand von 125 m zur Straße "Zweite Reihe" zulässig ist. Laut Planung sei jedoch ein Abbau bzw. Bodenaustausch bis direkt an die Zweite Reihe geplant. Das in dieser Einwendung genannte Haus sei jedoch nur ca. 10 m von dem Flurstück 31, Flur 10 entfernt. Daher wird gefordert, die Abstandregelung des IG EK einzuhalten.

Die Vorhabensträgerinnen haben die Planungen hinsichtlich des Flurstückes 31 und des südlich davon befindlichen Flurstückes 30 der Flur 10, angepasst. Auf diesen beiden Flurstücken findet nunmehr eine Moorsanierung statt. Ein Torfabbau oder ein Bodenaustausch sind nicht mehr vorgesehen. Dieses geht aus dem ergänzten Herrichtungsplan (Anlage 7) hervor. Zusätzlich wurde eine entsprechende Regelung mit der Auflage II. c 5. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zur Einwendung Nr. 6

Im ersten Teil dieser Einwendung werden Schäden an einem Gebäude thematisiert, die laut dieser Einwendung auf die Genehmigung vom 06.09.2011 zurückzuführen sind. Es wird um einen Hinweis gebeten, wie der finanzielle Schaden ersetzt werden kann. Die genannte Genehmigung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Daher wird dieser Teil der Einwendung hier nicht behandelt.

Weiterhin wird beantragt, den weiteren Torfabbau aus folgenden Gründen nicht zu genehmigen.

1. Weitere Schäden seien absehbar und es müsste es eine Sicherheitssumme von mindestens 500.000 Euro festgesetzt werden.
2. Der Torfabbau führe zu starken Lärmbelästigungen.
3. Die 200 m Abgrenzung, die für die Zweite Reihe gelte, gelte nicht für das in der Einwendung genannte Grundstück, der Grund sei nicht klar.
4. Eine Verladestelle im unmittelbaren Bereich von 80 - 100 m sei unzumutbar.
5. Die vorgesehenen Betriebszeiten seien nicht hinnehmbar.
6. Es sei unklar, wie die Abfuhr erfolgen solle. Es sei seitens der Stadtverwaltung versichert worden, den Buchweizenweg nicht anzutasten.

Zu 1.: Die erforderlichen Bürgschaftssummen wurden für die Umsetzung der sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Verpflichtungen errechnet und mit den Bedingungen I. c 1 bis 3 festgesetzt. Schäden an Gebäuden auf dem in der Einwendung genannten Grundstück sind nicht zu erwarten, da der Torfabbau auf Grund dieser Planfeststellung erst in einer Entfernung von weit über 200 m geplant ist. Der ursprünglich vorgesehene Torfabbau auf den Flurstücken 30 und 31 ist nicht mehr vorgesehen, hier soll eine Moorsanierung erfolgen (siehe oben zur Einwendung Nr. 5). Ein Torfabbau auf Grund dieser Planfeststellung findet daher nicht mehr in unmittelbarer Nähe zum genannten Gebäude statt. Auf die angeordnete Beweissicherung, die auch eine Messstelle in der Nähe des Buchweizenweges beinhaltet, wird hingewiesen.

Zu 2.: Das Lärmgutachten hat, wie oben dargestellt, ergeben, dass während der geplanten Betriebszeiten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Darüber hinaus befindet sich das in der Einwendung genannte Haus in einer Entfernung von rund 250 m zum Verladeplatz.



Zu 3. Dieser Einwand hat sich erledigt, da ein Torfabbau auf Grund dieser Planfeststellung nach der angepassten Planung erst in einer Entfernung von über 200 m stattfinden wird.

Zu 4. Die Verladestelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 240 m zum südlichen Rand des in der Einwendung erwähnten Flurstückes.

Zu 5. Das Lärmgutachten hat, wie oben dargestellt, ergeben, dass während der geplanten Betriebszeiten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für eine Einschränkung der geplanten Betriebszeiten gab es daher keine Grundlage. Gleichwohl wurde in die Auflage II. d 2. eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Ausnahmefälle der Planfeststellungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen sind. Dadurch soll die Einhaltung der in den Planunterlagen genannten Betriebszeiten gewährleistet werden.

Zu 6. Die Abfuhr des Torfes erfolgt über den Grünen Weg, dies ist in den Antragsunterlagen dargestellt. Der Buchweizenweg wird hierfür nicht benötigt und ist auch nicht Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung.

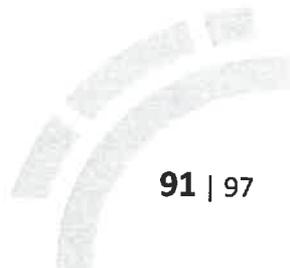
Zur Einwendung Nr. 7

In der Einwendung Nr. 7 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass lt. IGEK ein Torfabbau erst ab einem Abstand von 125 m zur Straße "Zweite Reihe" zulässig ist. Laut Planung sei jedoch ein Abbau bzw. Bodenaustausch bis direkt an die Zweite Reihe geplant. Es wird dargestellt, dass die in der Einwendung genannten Häuser auf 1,5 m langen Betonpfählen gegründet sind und der Torfabbau eine Tiefe von 2,0 m erreiche, was eine Entwässerung von 2,5 m erforderlich mache. Dies habe Auswirkungen auf die statische Stabilität der Häuser.

Die Vorhabensträgerinnen haben die Planungen hinsichtlich des Flurstückes 31 und des südlich davon befindlichen Flurstückes 30 der Flur 10 angepasst. Auf diesen beiden Flurstücken findet nunmehr eine Moorsanierung statt. Ein Torfabbau oder ein Bodenaustausch ist nicht mehr vorgesehen. Dieses geht aus dem ergänzten Herrichtungsplan (Anlage 7) hervor. Zusätzlich wurde eine entsprechende Regelung mit der Auflage II. c 5. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Damit findet der nächstgelegene Torfabbau auf Grund dieser Planfeststellung in einer Entfernung von über 500 m zu den genannten Gebäuden statt. Eine zusätzliche Belastung gegenüber der gegenwärtigen Nutzung ist daher nicht erkennbar.

In der Ergänzung zu dieser Einwendung, die nach dem Erörterungstermin und nach der Einsicht in das Lärmgutachten und die gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen abgegeben wurde, wurde von einer Person der Einwendergemeinschaft darauf hingewiesen, dass auch das Frästorfverfahren zum Einsatz kommen kann und dass dieses mit zusätzlichen Stauemissionen verbunden wäre.

Die Vorhabensträgerinnen haben gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass der Torf vorrangig im Nasstorfverfahren gewonnen, mittels der Feldbahn zum Verladeplatz gebracht und von dort mittels LKW von der Abbaustätte abgefahren wird. Die Staubemissionen wurden außerdem in der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord betrachtet. Dabei wurde auch das Frästorfverfahren berücksichtigt und der schlimmste Fall betrachtet. Negative Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung konnten nicht prognostiziert werden.



Die in dieser Ergänzung angesprochene Reichweite der hydrologischen Auswirkungen des Torfabbaus konnte durch die entsprechenden Berechnungen der Vorhabensträgerinnen und der unteren Wasserbehörde nicht bestätigt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Ferner wird bemängelt, dass die Tür zum Stromerzeuger der Siebanlage auf dem Verladeplatz meistens offen ist und damit Lärm erzeugt. Außerdem wird, wie bereits im Erörterungstermin, darauf hingewiesen, dass auf der Wittmunder Straße regelmäßig LKWs warten und dadurch Lärm erzeugt wird.

Hinsichtlich der Tür des Stromerzeugers wurde die Auflage II. d 6. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, nach der diese Tür durchgehend geschlossen zu halten ist.

Zu den wartenden LKWs hatte es bereits im Erörterungstermin entsprechende Äußerungen gegeben. Daraufhin wurden die NLStBV, die Polizei Aurich und die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Aurich um Auskunft zu dieser Problematik gebeten. Dieses hat ergeben, dass bei den beteiligten Stellen nichts von Staus oder anderen Verkehrsbehinderungen im Zuge des Torfabbaus bekannt ist.

Zur Einwendung Nr. 8

In der Einwendung Nr. 8 wird dargestellt, dass das IGEK nicht als Kompromiss zwischen Anliegern und Torfindustrie zu werten sei. Daher seien alle aus dem IGEK in das Verfahren einfließenden Grundlagen zu überprüfen und mit den betroffenen Grundstückseigentümern darzustellen.

Das Zustandekommen des IGEK ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Da das IGEK jedoch in das Regionale Raumordnungsprogramm eingeflossen ist, sind die dortigen Festsetzungen bei der Prüfung des Antrages auf Planfeststellung zu berücksichtigen. Dieses ist erfolgt.

Das Zustandekommen des IGEK wurde zudem im Erörterungstermin von mehreren Teilnehmenden thematisiert und diskutiert. Es wurde in diesem Rahmen erklärt, dass das Planfeststellungsverfahren nicht für grundsätzliche Diskussionen über das IGEK dienen kann und auch eine, von Teilnehmenden gewünschte, Änderung des IGEK nicht über das Planfeststellungsverfahren beantragt werden kann.

Weiterhin wird der Schutz privaten und kommunalen Eigentums gefordert, da der gesamte Wasserhaushalt im Planbereich und angrenzenden Gebieten vom Torfabbau betroffen sei.

In diesen Beschluss wurden diverse Nebenbestimmungen zum Schutz des Eigentums Dritter aufgenommen. Diese betreffen insbesondere die Sicherheitsabstände zu Flurstücken Dritter, die Regulierung der Wasserstände und die Beweissicherung sowie das Monitoring. Verwiesen wird hier insbesondere auf die Bedingungen I. c 3. und 4. sowie die Auflagen II. a 2., 3. und 16.

Darüber hinaus wird eine gutachterliche Untersuchung der Staubemissionen gefordert. Diese wurde durch den TÜV Nord vorgenommen (Anlage 3) und kam zu dem Ergebnis, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der 39. BImSchV sicher unterschritten werden. Dieses wurde durch den Gutachter im Erörterungstermin ebenfalls dargestellt.



Ebenfalls wird der Torfabbau angesichts des Klimawandels grundsätzlich abgelehnt. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Bürgerinitiative BILa Nz Aurich e. V. verwiesen.

Zur Einwendung Nr. 9

Eine persönliche Betroffenheit des/der Einwendenden ist auf Grund der Entfernung des Wohnortes zur Antragsfläche in den vorgetragenen Punkten IGEK, Hydrologie im Planbereich, Staubemissionen, hydrologischer Speicher und außerschulischer Lernort nicht gegeben bzw. diese betreffen keine vom/von der Einwendenden zu vertretende Belange. Daher wird auf die diesbezüglichen Ausführungen nicht eingegangen.

Im übrigen Teil wird dargestellt, dass mit einer CO₂-Freisetzung von ca. 218.000 Tonnen gerechnet werden müsse. Daher sei die Genehmigung des Torfabbaus nicht vertretbar. Wie oben dargestellt, erfolgt auch bereits bei der derzeitigen teilweisen landwirtschaftlichen Nutzung der Antragsflächen eine Freisetzung von CO₂ auf Grund der Torfzehrung. Die Folgenutzung der abgebauten Flächen erfolgt in Form von Poldern zur Wiedervernässung. Darüber hinaus findet auf mehreren Flächen eine Moorsanierung statt. Dadurch werden die Torfzehrung und das Freisetzen von CO₂ auf diesen Flächen mittelfristig gestoppt. Der Freisetzung von CO₂ durch den Abbau von Torf steht daher die Beendigung der Torfzehrung gegenüber. Dieses stellt für das Plangebiet eine Verbesserung der Situation dar.

Im nächsten Punkt dieser Einwendung wird dargestellt, dass eine Wiedervernässung in den Antragsunterlagen nicht in Erwägung gezogen wurde. Durch eine Wiedervernässung würde die Verpflichtung zum Entrichten einer CO₂-Steuer vermieden werden. Dieses sei nachzuweisen.

Die Wiedervernässung mittels Poldern ist im Herrichtungsplan entgegen der Darstellung in dieser Einwendung hinreichend dargestellt. Die geplanten Vernässungsmaßnahmen wurden darüber hinaus im Erörterungstermin erläutert.

Eine CO₂-Steuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben. Allenfalls könnte auf das Brennstoffemissionshandelsgesetz Bezug genommen werden, das jedoch die Emissionen aus fossilen Brennstoffen zur Energieerzeugung betrifft und nicht auf einen Torfabbau anzuwenden ist. Die Erhebung von Steuern richtet sich nach Spezialgesetzen und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

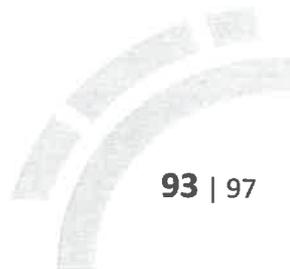
Zur Einwendung Nr. 10

In dieser Einwendung wird zunächst ein Abbaubeginn zum 01.01.2022 abgelehnt, da zu viel Zeitdruck auf die Entscheidungsfindung ausgeübt wird.

Diese Forderung hat sich durch die gesetzlichen Vorgaben zum Ablauf des Verfahrens und die für die Klärung von Detailfragen zum Vorhaben benötigte Zeitdauer erledigt.

Weiterhin wird gefordert, dass ein Torfabbau erst ab einer Entfernung von 200 m zur Zweiten Reihe durchgeführt wird, da ansonsten Schäden an den Gebäuden auf dem in der Einwendung genannten Flurstück befürchtet werden.

Zu dieser Thematik wurden diverse Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass die Sicherheitsabstände ausreichend bemessen sind. Auf die



Skizze auf Seite 36 des Erläuterungsberichtes wird hingewiesen. Zusätzlich wird ein weiterer Sicherheitsabstand von 3 m zu allen Flurstücken eingehalten, die sich nicht in der Verfügungsgewalt der Planfeststellungsinhaberinnen befinden. Auch werden die Auswirkungen des Torfabbaus durch ein umfangreiches Beweissicherungs- und Monitoringkonzept überwacht (Anlage 5).

Im nächsten Punkt dieser Einwendung wird die Anordnung einer maximalen Abbautiefe gefordert um die Erreichung der Klimaziele zu gewährleisten.

Die Auflage II. a 12. wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um den Erhalt der Stärke der Resttorfmächtigkeit von 0,5 m zu gewährleisten.

Weiterhin wird auch in dieser Einwendung die Darstellung der "Lernwerkstatt Moor" bemängelt. Wie oben geschildert, ist die Lernwerkstatt nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Im nächsten Punkt wird eine Beregnungsinstallation gefordert.

Im Abschnitt II. d dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden diverse Auflagen zum Immissionsschutz festgesetzt. In diesen Bestimmungen ist die Auflage II. d 13. enthalten, nach der ein Sprengwagen mit ausreichender Kapazität und eine Beregnungsanlage vorzuhalten und im Bedarfsfall zu verwenden sind.

Auch in dieser Einwendung wird eine Einschränkung der Betriebszeiten gefordert. Wie bereits dargestellt, ist hierfür keine Grundlage vorhanden. Eine Anzeigepflicht für ausnahmsweise anstehende Arbeiten zwischen 18.00 und 22.00 Uhr wurde zudem in der Auflage II. d 2. festgesetzt.

Ebenfalls wird auch in dieser Einwendung das Zustandekommen des IGEK kritisiert und es wird eine unabhängige Untersuchung zum Zustandekommen gefordert. Wie bereits dargestellt, ist dieses nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zur Einwendung Nr. 11

Auch die Einwendung Nr. 11 beschäftigt sich zunächst mit dem Zustandekommen des IGEK.

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Einwendung Nr. 8 verwiesen.

Weiterhin wird kritisiert, dass ein Verfahren nach Wasserrecht durchgeführt wird und damit werde der Aspekt Torfabbau umgangen. Ebenso wird bemängelt, dass in der Bekanntmachung nicht angegeben wurde, dass die Unterlagen im Internet einzusehen sind.

Ein Verfahren nach Wasserrecht wurde durchgeführt, da durch das Vorhaben große Gewässer hergestellt werden. Gem. § 68 Abs. 1 WHG ist in diesem Fall ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Dies wurde auch im Erörterungstermin dargestellt. Da bereits das Deckblatt des Erläuterungsberichtes das Wort "Torfabbau" enthält, ist der Verdacht einer Umgehung dieses Aspektes abwegig. Die Planunterlagen haben zudem öffentlich ausgelegen, dieses wurde am 28.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Ebenso wird die Aussage in den Antragsunterlagen kritisiert, nach der die Torflagerstätte eine große Bedeutung für die regionale Wirtschaft hat. Es wird dargestellt, dass 80 % des Torfes in die Niederlande exportiert werden und gefordert,



der Landkreis solle kontrollieren, wie viel Torf in Deutschland bleibt.

Dieser Aspekt ist bei der Entscheidung über die Planfeststellung auch unter Klimaschutzabwägungen kein zu prüfender Punkt. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, den Verbleib des gewonnenen Torfes zu hinterfragen.

Auch werden in dieser Einwendung ein Erhalt des Grünen Weges und ein Verzicht auf die neue "Dritte Reihe" gefordert. Als Grund wird der Erhalt der Bäume und Sträucher an Grünen Weg genannt.

Der Grüne Weg bleibt im westlichen Teil erhalten, In diesem Bereich ist der Grüne Weg nicht Bestandteil des Antrages. Etwa 90 m östlich des Ebereschenweges soll der Grüne Weg aufgehoben werden und durch die dann zunächst Richtung Norden führende Dritte Reihe ersetzt werden. Im östlichen Bereich ist der Grüne Weg ebenfalls nicht Bestandteil des Antrages. Er bleibt ausgehend von der Wittmunder Straße mindestens bis zum Buchweizenweg erhalten. Es gibt daher keine Veranlassung für die Änderung der Planung hinsichtlich des Grünen Weges. Wegen der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (insbesondere Auflagen II. c 14. und 15.).

Weiterhin werden Aussagen zu den Abbautiefen des Torfes und den Auswirkungen auf das Klima gefordert. Hierzu wird eine Aussage des NABU aus dem Jahr 2010 zur CO₂-Speicherung eines Moores zitiert.

Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei den Antragsflächen nicht um ein intaktes Hochmoor, sondern um landwirtschaftlich genutzte Flächen, unter denen sich Torf in verschiedenen Mächtigkeiten befindet und um zum Teil abgetorfte Flächen. Die Abbautiefen werden je nach Mächtigkeit daher unterschiedlich sein. In den Planfeststellungsbeschluss wurden deshalb die Auflagen II. a 13., nach der die Abbautiefe vor Beginn der Arbeiten in die Steuerungsgeräte der Hydraulikbagger und Pistenraupen einzugeben ist um sicherzustellen, dass die vorgegebene Resttorfmächtigkeit erhalten bleibt und die Auflage II. a 12. aufgenommen, nach der eine Resttorfauflage von 0,5 m aus gewachsenem Schwarztorf erhalten bleiben muss, die von den Arbeiten nicht beeinträchtigt werden darf. Wie auch seitens des NABU im Erörterungstermin dargestellt wurde, wird sich die Situation auf der Antragsfläche wahrscheinlich durch die Anlage von Poldern letztlich verbessern, da dann keine Torfzehrung mehr stattfindet.

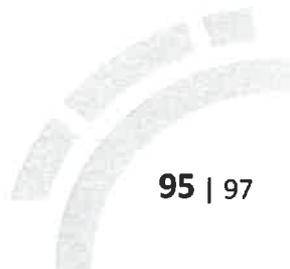
Im nächsten Punkt wird in dieser Einwendung die Reservierung einer Geldsumme für Schadenersatz an Gebäuden und eine Beweislastumkehr für die Torfunternehmen ebenso gefordert wie eine gutachterliche Untersuchung der Gebäude.

Im Beweissicherungskonzept ist vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer eine Beweissicherung an allen Gebäuden auf den Flurstücken, welche unmittelbar an die Abbaubereiche angrenzen, vorgesehen. Auf das Beweissicherungskonzept wird verwiesen.

Die Festsetzung einer Bürgschaftssumme für die Begleichung von Schäden an Gebäuden ist nicht möglich. Dieses ist gem. § 11 NWG nur für die Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen aus einer wasserrechtlichen Verfügung möglich. Auch die Anordnung einer Beweislastumkehr ist nicht möglich. Diese greift nur dort, wo sie gesetzlich vorgesehen ist oder die Rechtsprechung diese entwickelt hat. Beides ist bei der vorliegenden Sachlage nicht der Fall.

Im nächsten Punkt wird die Bestandsaufnahme von Rehen, Füchsen, Hasen, Fasanen und Maulwürfen gefordert.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises hat im Erörterungstermin festgestellt, dass alle relevanten Artengruppen geprüft worden sind. Für die Entfernung von gesetzlich



geschützten Biotopen wird zudem eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen. Die Auflage II. c 4. wurde zudem zum Schutz von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Abschließend wird von der Planfeststellungsbehörde gefordert, den Sicherheitsabstand von 125 m als maßgebend für diesen Torfabbau zu bestätigen.

Zu der Thematik des erforderlichen Sicherheitsabstandes wurden diverse Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass die Sicherheitsabstände ausreichend bemessen sind. Auf die Skizze auf Seite 36 des Erläuterungsberichtes wird deshalb hingewiesen. Zusätzlich wird noch ein Sicherheitsabstand von 3 m zu allen Flurstücken eingehalten, die sich nicht in der Verfügungsgewalt der Planfeststellungsinhaberinnen befinden. Auch werden die Auswirkungen des Torfabbaus durch ein umfangreiches Beweissicherungs- und Monitoringkonzept überwacht (Anlage 5).

Zur Einwendung Nr. 12

Eine persönliche Betroffenheit des/der Einwendenden zum Thema Wasserspeicherung ist auf Grund der Entfernung des Wohnortes zur Antragsfläche nicht gegeben.

In der Einwendung Nr. 12 wird der Antrag auf Torfabbau mit einem Umfang von 1,2 Millionen Tonnen in Anbetracht der Klimaschutzbemühungen abgelehnt.

Wie bereits dargestellt, wird durch das Vorhaben kein intaktes Moor abgetorft. Das Antragsgebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist dort der Torfzehrung ausgesetzt. Dieser Prozess wird durch die Anlage von Vernässungspoldern gestoppt. Als Klimakompensation wird zudem auf mehreren Flurstücken im Plangebiet eine Moorsanierung durchgeführt.

e Zum Auflagenvorbehalt unter Ziffer II. g

Der Auflagenvorbehalt wurde gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in den Beschluss aufgenommen um auf neue Anforderungen, deren Erfordernis zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abzusehen ist, reagieren zu können und entsprechende Auflagen zu einem späteren Zeitpunkt in den Beschluss aufnehmen zu können.

f Zu den Hinweisen unter Ziffer III.

Die Hinweise geben Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wieder und machen auf bestehende gesetzliche Regelungen, die grundsätzlich zu beachten sind, aufmerksam. Darüber hinaus entfalten sie keine rechtliche Wirkung.

g Zur Kostenentscheidung unter Ziffer IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 NVwKostG.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage


Hayen

